



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2002

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, daß es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen häufig nur die männliche Form benutzt. Wir bitten die weibliche Form „mitzudenken“.

Liebe Leserinnen und Leser,

der neue Arbeitsschutzbericht des Landes Brandenburg zeigt, dass sich der seit Jahren feststellbare positive Trend von weniger Arbeitsunfällen auch im Jahr 2002 fortgesetzt hat. Dies ist sehr erfreulich. Auch die Berufskrankheiten entwickelten sich rückläufig. Diese Tendenz lässt sich u.a. auf die gemeinsamen Präventionsbemühungen der Betriebe, ihrer Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte sowie der Experten aus den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger zurückführen.

Sicher wird diese Entwicklung aber auch durch den Rückgang der Bautätigkeit und den fortschreitenden Wandel in der Arbeitswelt beeinflusst, der das Belastungsspektrum für die Beschäftigten zunehmend verändert. Schwere körperliche Arbeit dominiert an immer weniger Arbeitsplätzen. Belastungen des Muskel-Skelett-Systems in der Folge einseitiger oder sich ständig wiederholender Arbeitsabläufe nehmen hingegen zu. Psychische Fehlbelastungen bedingt u.a. durch hohe Leistungsdichte, höhere Verantwortung, Über- oder Unterforderung, aber auch durch Führungs- und Informationsmängel sowie Unsicherheit des Arbeitsplatzes treten in den Vordergrund. Hieraus können Störungen der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und der Motivation entstehen, die sich negativ auf die Betriebe auswirken.

Es bestehen enge Verbindungen zwischen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit den Fragen der Qualifikation, der Arbeitsorganisation und der Personalentwicklung. In der besseren Verknüpfung dieser zusammenhängenden Faktoren im Sinne eines Humanressourcenmanagement liegt ein wichtiges Element für die Zukunftssicherung der Unternehmen. Denn schon in wenigen Jahren wird auch in Brandenburg ein Fachkräftemangel prognostiziert.

Die Gesundheit bei der Arbeit stellt in diesem Kontext einen wichtigen Faktor für wirtschaftlichen Erfolg dar.

Brandenburgs Wirtschaftsstruktur ist von kleinen und mittleren Betrieben geprägt. Auch in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Situation sind sie zumeist nicht in der Lage, sich selbst dieser Fragen intensiv anzunehmen. Dies

ist aus den Ergebnissen der siebten Welle des vom Arbeitsministerium in Auftrag gegebenen Betriebspanels abzulesen. Danach ist der Anteil der Betriebe, die Instrumente eines Gesundheitsmanagements anwenden, nahezu direkt proportional zu deren Größe. Während in der Mehrzahl der großen Betriebe Krankenstände analysiert, Rückkehrgespräche geführt oder Gesundheitszirkel durchgeführt werden, geschieht dies in kleinen Betrieben nur selten.

Sicher ist nicht alles was sich ein Großunternehmen leisten kann sinnvoll auf kleinere Betriebe umsetzbar. Richtig ist es, Kleinbetriebe nicht durch unsinnige Regulierung zu behindern. Deshalb unterstützt Brandenburg die laufenden Bemühungen der Bundesregierung zur Modernisierung des Arbeitsschutzrechts. Ebenso achten wir aber darauf, notwendige Normen auch für den Kleinunternehmer klar und verständlich zu gestalten.

Gefragt sind Lösungsansätze, die den kleinen Betrieben Unterstützung und Beratung von außen bieten, ohne diese unnötig zu gängeln oder bürokratische Hürden aufzubauen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Innungen und Kammern, die gemeinsam mit externen oder internen Profis unter Einbeziehung der Unfallversicherungsträger und der Krankenkassen geeignete Angebote unter-



breiten können. In diesem Bericht ist hierzu das positive Beispiel der Zusammenarbeit mit der Zahntechniker-Innung dargestellt.

Der staatliche Arbeitsschutz in Brandenburg nimmt im Gesamtsystem zunehmend eine initiiierende und moderierende Rolle ein, ohne allerdings auf seine korrigierenden und ordnungspolitischen Funktionen zu verzichten. Durch den Einsatz von rechnergestützten Instrumenten zur Prioritätensetzung und von Elementen des neuen Steuerungsmodells wird bei weiter abnehmenden Ressourcen ein

zielgerichteter Personal- und Sachmitteleinsatz gewährleistet. Ab dem Jahr 2004 werden die bisher auf die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin verteilten Kapazitäten in einem Landesamt für Arbeitsschutz gebündelt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitsschutzverwaltung gebührt mein ausdrücklicher Dank für die trotz vielfältiger Veränderungsprozesse im Berichtsjahr wiederum bewiesene Leistungsfähigkeit.



Günter Baaske

September 2003

Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1	2. Förderrichtlinie SiGAT	67
Schwerpunktmaßnahmen		3. Landesarbeitskreis Arbeit und Gesundheit beim MASGF	68
1. Erfolgsfaktor Call Center Agent	5	4. Öffentlichkeitsarbeit	69
2. Unternehmermodell - Arbeits- sicherheitsorganisation in Klein- und Mittelbetrieben	9	5. Aktivitäten als koordinierende Stelle der Länder	73
3. Arbeitsschutzorganisation in Zahn- technikbetrieben (Dentallaboren)	14	6. Aus- und Fortbildung	74
4. Sozialvorschriften im Straßen- verkehr	18	Anhang	
5. Druckgasbehälter auf Werkstatt- wagen	20	Tabelle 1 Personal der Arbeitsschutz- behörden laut Stellenplan	77
Aus der Tätigkeit der Arbeitsschutz- verwaltung		Tabelle 2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	78
1. Übersicht über die Tätigkeiten im Außen- und Innendienst	24	Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betrieben	79
2. Betriebliche Arbeitsschutz- organisation	25	Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	83
3. Unfallgeschehen	26	Tabelle 3.3 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	84
4. Arbeitsstätten und Ergonomie	29	Tabelle 4 Tätigkeiten und Beanstan- dungen im Außendienst	85
5. Arbeitsschutz auf Baustellen	31	Tabelle 5 Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	86
6. Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Anlagen	34	Tabelle 6 Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	87
7. Gefahrstoffe und Biostoffe	42	Tabelle 7 Dienstgeschäfte und Tätig- keiten des Gewerbeärztlichen Dienstes	88
8. Explosionsgefährliche Stoffe	45	Tabelle 8 Begutachtete Berufskrank- heiten	89
9. Beförderung gefährlicher Güter	47	Verzeichnis 1 Anschriften der Dienst- stellen der Arbeitsschutz- verwaltung Brandenburg	95
10. Strahlenschutz	50	Verzeichnis 2 Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	97
11. Arbeitszeitschutz	52	Verzeichnis 3 Veröffentlichungen	101
12. Jugendarbeitsschutz	54	Abkürzungsverzeichnis	103
13. Mutterschutz	55		
14. Medizinischer Arbeitsschutz	58		
15. Organisation und Personal	62		
Sonderberichte			
1. Präventionsprojekt „Gehörschutz für Jugendliche“	64		

Schwerpunktmaßnahmen



1. Ausgangssituation und Ziel

Die Call Center Branche zeichnet sich im Vergleich zu anderen Branchen durch eine hohe Wachstumsrate aus. Arbeitsplätze in Call Centern gehören zu sehr kommunikationsintensiven und IT-gestützten Arbeitsformen. Kennzeichnend für die Tätigkeiten von Call Center Agenten sind die Arbeit am Bildschirm und das ganztägige Telefonieren im Großraumbüro nach überwiegend strengen inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen und Belastungen für die Beschäftigten. Um eine Lösung der bisher unbekanntenen Problemkombinationen zu finden, wurde das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) geförderte Verbundprojekt „CCall – erfolgreich und gesund arbeiten in Call Centern“ unter der Leitung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft initiiert. Projektpartner waren neben dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) Neuruppin die Universitäten Kiel, Wuppertal, Potsdam, Dresden, Magdeburg, die Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e. V., das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V., die Tekomedia GmbH und der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Im Projekt wurden die charakteristischen Belastungen und Beanspruchungen der Beschäftigten sowie deren Folgen untersucht. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen wurden modellhafte Lösungen zur Arbeitsplatzgestaltung entwickelt.

Das AAS Neuruppin erhielt im Rahmen des Projektes „CCall“ die Aufgabe, den Einfluss präventiver Maßnahmen bei der Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen zu untersuchen. Weiterhin sollte ein Analyseinstrument entwickelt werden, womit Unternehmer und Sicherheitsexperten schnell und unkompliziert unter Beteiligung der Mitarbeiter den Gestaltungsbedarf in den einzelnen Unternehmensbereichen erkennen können.

2. Vorgehensweise

Die Arbeitsbedingungen in Call Centern wurden von Experten beurteilt. Das Ergebnis ist den subjektiven Aussagen aus einer Mitarbeiterbefragung der Call Center Agents (CCA) gegenübergestellt worden. Auf diese Weise konnten objektiv vorhandene, zum Teil konkret messbare Faktoren (wie Temperatur, Luftfeuchte, Lärm) mit den von den Agents subjektiv empfundenen Belastungen bzw. angegebenen Beschwerden verglichen werden.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung wurden der Gestaltungsbedarf ermittelt und gezielte Lösungen erarbeitet, mit denen sowohl allgemeine Arbeitsbedingungen als auch persönliche Verhaltensweisen der Mitarbeiter verändert werden konnten (Übersicht 1).

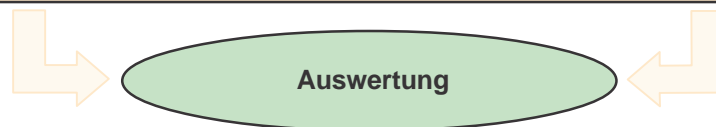
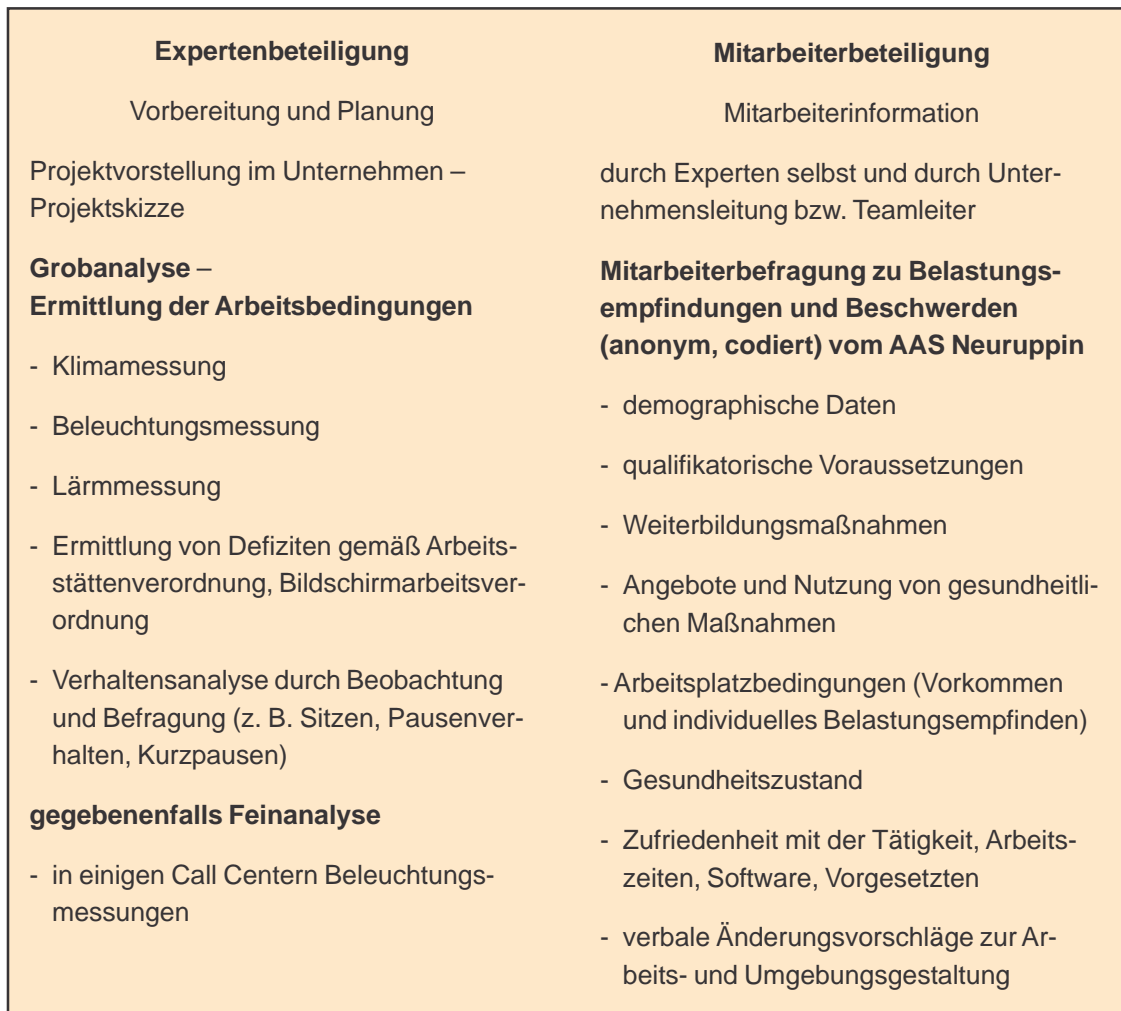
Das vom AAS Neuruppin entwickelte Instrument zur Mitarbeiterbefragung zu Belastungsempfindungen und Beschwerden wurde im Projektverlauf erprobt und steht als Tool „Arbeitsschutz in Call Centern – Screening“ interessierten Anwendern zur Verfügung.

Aus der Auswertung der Expertenbeurteilung und der Mitarbeiterbefragung wurden für die beteiligten Call Center Gestaltungsempfehlungen abgeleitet. Weiterhin wurden aufgrund der Auswertungsergebnisse in verschiedenen Call Centern gezielt verhaltenspräventive Maßnahmen durchgeführt und anschließend deren Wirksamkeit überprüft. Die Interpretation und Schlussfolgerungen aus der Studie geben Anhaltspunkte für die Arbeit in der Praxis.

3. Ergebnisse

Die Expertenbeurteilungen und Mitarbeiterbefragungen wurden in vier Call Centern durchgeführt. In allen untersuchten Call Centern gab es objektive Probleme bei der Beleuchtung hinsichtlich Reflexion und Blendung, beim Lärm sowie bei der Temperatur und der Luftfeuchte.

Übersicht 1: Spezielle Vorgehensweise in den untersuchten Call Centern



Die Intensität der Belastung durch die o. g. Parameter wurde in jedem Call Center durch die jeweiligen Agents individuell verschieden empfunden und bewertet. Folgende Schwerpunkte wurden sichtbar:

Die *Allgemeinbeleuchtung* wurde in allen Call Centern von den Mitarbeitern mehr oder weniger abgelehnt, da sie auch bei Einhaltung der Nennbeleuchtungsstärken von den CCA als grell, blendend oder störend empfunden wurde. Die höchste Akzeptanz erzielte das Call

Center mit einer kombinierten Beleuchtung (direkt-indirekt).

Die *Temperatur* lag in der Regel um 23 bis 25 °C und die *relative Luftfeuchte* im Bereich um 30 %, also im Grenzwertbereich. Parallel von einem Projektpartner durchgeführte Kohlendioxidmessungen zeigten erhöhte Werte in der Luft am Arbeitsplatz. Nachgewiesenermaßen ist die Klima- und Luftqualität in Räumen mit einer Klimaanlage am besten. Subjektiv wird diese von den Agents am schlechtesten beurteilt.

Der *Geräuschpegel* lag in allen Call Centern leicht über den empfohlenen 55 dB (A) und wurde von den CCA der einzelnen Unternehmen in unterschiedlicher Intensität, meistens aber als störend eingeschätzt.

Die *Möblierung* war, außer in einem der Call Center, ergonomisch nicht zufriedenstellend. Der Zusammenhang zwischen optimal gestalteten Arbeitsplätzen und dem Abbau von gesundheitlichen Belastungen war den Unternehmen nicht hinreichend bekannt.

Evaluationsstudie von Trainingsmaßnahmen

Das AAS Neuruppin stellte sich die Aufgabe, auf Call Center zugeschnittene verhaltenspräventive Maßnahmen der Gesundheitsförderung einem Praxistest zu unterziehen. In den untersuchten Call Centern erfolgten Evaluationsstudien zur Wirkung von unterschiedlichen Trainingsmaßnahmen auf die psychische und physische Gesundheit der Call Center Agents. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Studenten der Universität Potsdam, Studiengang Diplomsportwissenschaft, führten zwei Rückenschulmaßnahmen in einem sehr gut und einem mäßig ergonomisch gestalteten Call Center durch (einfache Bewegungsübungen sind im Tool Bewegungsübungen zusammengestellt).
- Der Projektpartner Tekomedia GmbH führte ein Stimmtraining durch.
- Der Projektpartner TBS beim DGB Hessen e.V. organisierte ein Training „Basics for Agents“ (Vermittlung theoretischer Grundlagen, Qualifikationskonzept zum Gesundheitsschutz).

Eine Vorher-/Nachher-Messung sollte neben der Bewertung der Teilnehmerzufriedenheit die zu erwartenden Verbesserungen des Gesundheitszustandes der Agents aufzeigen und Rückschlüsse auf die Wirkung verhaltenspräventiver Maßnahmen zulassen.

Insgesamt wurde eine hohe Zufriedenheit der Beteiligten mit den jeweiligen Maßnahmen festgestellt. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für das Lernen bzw. zur Verhaltensprävention erfüllt. Die Trainingsmaßnahmen bewirkten jedoch in allen untersuchten Unternehmen keine Verbesserung in der Selbsteinschätzung des Gesundheitszustandes der Teilnehmer. Bezüglich der individuell bewerteten Gesundheit zeigte sich eine leichte Verschlechterung bei den an den Maßnahmen beteiligten Call Center Agents gegenüber dem Ausgangszustand (Vorhermessung) und im Vergleich zur Kontrollgruppe, deren Gesundheitszustand im Wesentlichen gleich blieb.

Das Antwortverhalten in der Erstbefragung ließ allgemein eine als gut eingeschätzte Gesundheit erkennen. Diese wich nach Durchführung der Trainingsmaßnahmen einer kritischen Sicht auf die eigene Befindlichkeit, d. h. die Belastungen und Beschwerden wurden bewusster wahrgenommen und die Gesundheit als schlechter eingeschätzt. Mit dem eingesetzten Messverfahren wurden nicht die durch die Trainingsmaßnahmen erzielten Lerneffekte gemessen, sondern bereits die Transfereffekte (Beschwerdenabbau). Diese treten in der Regel sehr viel später ein.

Das Ergebnis kann so interpretiert werden, dass die singulären Aktionen eine Sensibilisierung bewirkt haben. Die Call Center Agents wurden auf für sie selbst bisher nur latent vorhandene Probleme aufmerksam gemacht und nahmen ihre Gesundheit nach Beendigung der Trainingsprogramme bewusster wahr.

4. Schlussfolgerungen

Für einen nachhaltigen Abbau arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Gesundheit als langfristiger Prozess zu begreifen. Die Grundlage für Partizipation und Motivation der Mitarbeiter bildet die Anwendung geeigneter Instrumentarien zur

Wissensvermittlung, wie das hier zum Einsatz gekommene Konzept „Basics for Agents“. Im Bewusstsein der Call Center Agents kann damit zunächst eine wesentliche Grundlage für die wirksame Einflussnahme auf eine persönliche Verhaltensänderung geschaffen werden. Darauf können dann bedarfsorientiert gezielte Trainingsmaßnahmen aufbauen, die stets einer Wirkungskontrolle zu unterziehen sind. In regelmäßigen Zeitabständen sind wiederholte Interventionen mit dem Ziel einer Prozessstabilisierung anzustreben.

Investitionen zur optimalen Gestaltung von Arbeitsplätzen, Umgebungsfaktoren und der Arbeitsorganisation erscheinen nur bis zu einem bestimmten Punkt sinnvoll, um Belastungen effektiv entgegenzuwirken. Präventive Einflussnahme auf das Verhalten der Call Center Agents ist unerlässlich als Ergänzung für die Gesunderhaltung, Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter.

Das AAS Neuruppin erstellte im Ergebnis der Aufgabe folgende Materialien:

- CCall Report 9:
Gesundheit fördern - Erfolg gestalten
- Leitfaden: Get fit for work
- Tools: „Screening Gesundheitsschutz im Call Center“ und „Bewegungsübungen für Call Center Agents“

Frau Frisch, AAS Neuruppin

Tel. (0 33 91) 8 38 - 4 31

E-Mail: silvia.frisch@aa-n.brandenburg.de

1. Ausgangssituation und Ziel

Die Rahmenbedingungen des betrieblichen Arbeitsschutzes befinden sich in einem strukturellen Wandel. So entstand u. a. durch die Verabschiedung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG in der Bundesrepublik Deutschland Handlungsbedarf bezüglich der Gewährleistung der sicherheitstechnischen Betreuung aller Unternehmen ab einem Arbeitnehmer. Auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGVA 6 (ehemals: UVV VBG 122) wurden hierzu entsprechende Konzepte entwickelt und mit ihrer Umsetzung begonnen. Neben der Regelbetreuung von Klein- und Mittelbetrieben (KMU) sind das „Unternehmermodell“ und die in diesem Rahmen entwickelten Initiativen zur Qualitätssicherung der Betreuung zu nennen.

Durch eine Befragungsaktion von Anwendern des Unternehmermodells war durch die Mitarbeiter des AAS Neuruppin zu ermitteln, ob und inwieweit sich die Arbeitsschutzsituation, insbesondere durch die praktische Umsetzung des Unternehmermodells in diesen Unternehmen, verändert hat. In Auswertung der Antworten sollten Strategien für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Arbeitssicherheitsorganisation abgeleitet werden.

2. Durchführung

Insgesamt wurden 143 Unternehmen unterschiedlicher Branchen, wie z. B. Bau, Chemie, Metall, Nahrungsmittel etc., im Rahmen turnusmäßig vorgesehener Betriebsbesichtigungen anhand eines dafür entwickelten Fragebogens befragt. Die wichtigsten Auswahlkriterien für die zu befragenden KMU waren folgende:

- Arbeitnehmerzahl maximal 50,
- Unternehmermodell wird angewendet bzw. kann angewendet werden (möglichst seit mehr als zwei Jahren),

- Zeitpunkt der letzten Betriebsbesichtigung liegt mindestens zwei Jahre zurück, der damalige Stand der innerbetrieblichen Arbeitsschutzsituation ist bekannt.

3. Ergebnisse

Von den befragten 143 Betrieben hatte der überwiegende Teil (94) weniger als 11 Arbeitnehmer. Lediglich zwei Betriebe gaben an, das Unternehmermodell nicht anwenden zu können. Abbildung 1 enthält eine Übersicht über die Anwendung des Unternehmermodells in den gestaffelten Betriebsgrößen.

Die in der Anwendungsmöglichkeit des Unternehmermodells unsicheren Betriebe konnten nach Prüfung des jeweiligen Einzelatbestandes ausnahmslos der Kategorie „anwendbar“ zugeordnet werden. Diesbezügliche Unsicherheiten bei knapp einem Drittel der befragten Betriebe lassen den Aufklärungsbedarf erkennen (siehe Abbildung 2).

In den befragten Unternehmen kam in 20 Fällen die Regelbetreuung durch eine Sicherheitsfachkraft, in 100 Fällen das Unternehmer- bzw. Branchenmodell¹ zur Anwendung.

In 23 Unternehmen wurden Defizite im Hinblick auf die formale Anwendung des Unternehmermodells festgestellt. Interessant war hier der Vergleich mit den Ergebnissen der Abfrage zum Begriff Unternehmermodell (siehe Abbildung 2).

Es stellte sich heraus, dass Informationsdefizite dieser Art selbst in Unternehmen vorhanden sind, die formal das Unternehmermodell anwenden.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man die Aussagen des Unternehmers zu Anwendungsvoraussetzungen vergleicht.

¹ Modell der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN), im folgenden Text wird dieser Begriff zur Vereinfachung dem Begriff Unternehmermodell subsumiert.

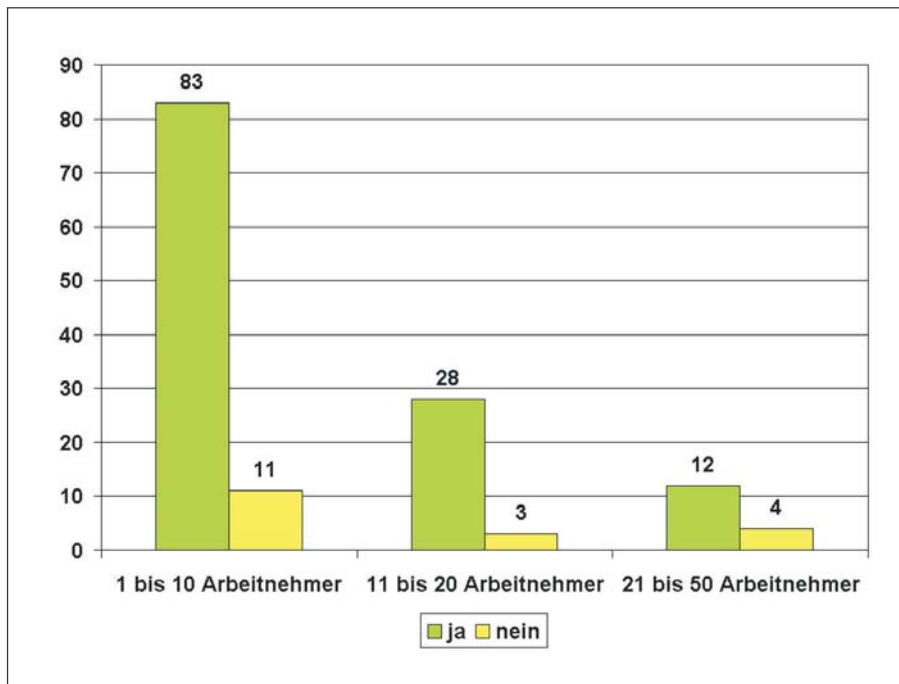


Abbildung 1:
Anwendung des
Unternehmer-
modells in den
gestaffelten Be-
triebsgrößen

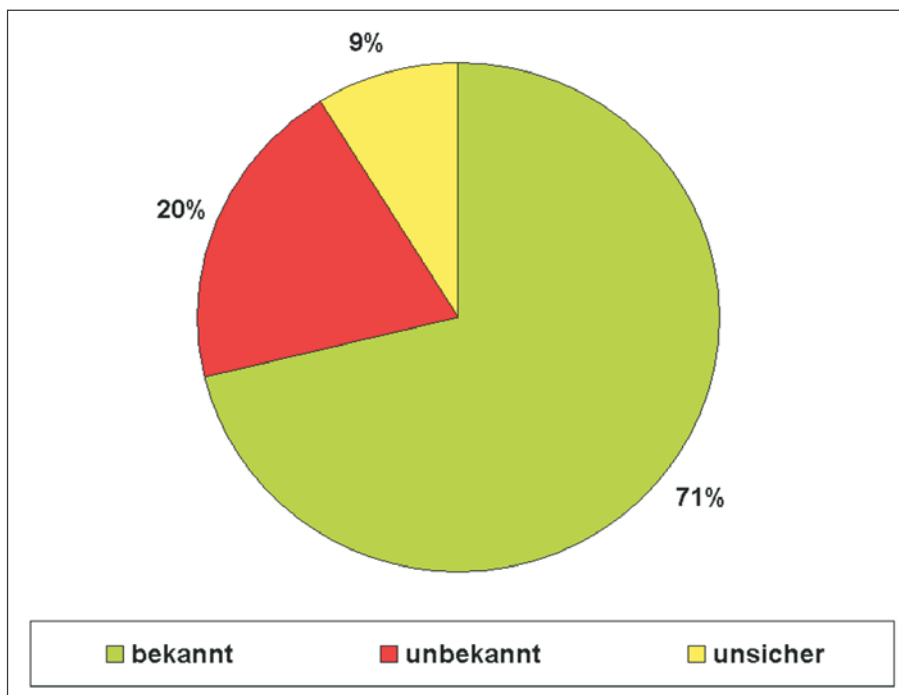


Abbildung 2:
Verteilung der
Äußerungen
der Unterneh-
mer zur Kennt-
nis des Unter-
nehmermodells

Von den 100 Anwendern des Unternehmermodells hielten sich lediglich 64 für ausreichend qualifiziert. In 46 dieser 100 Unternehmen war im Bedarfsfall eine Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft formal verfügbar und in nur 13 dieser Betriebe gab es bedarfsge-

rechte Betreuungsaktivitäten von Sicherheitsfachkräften.

Wie sich dieses Verhältnis in den drei untersuchten Betriebsgrößenkategorien darstellt, ist in Abbildung 3 zu sehen.

Abbildung 3:

Übersicht über ausgewählte Anwendungsvoraussetzungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße

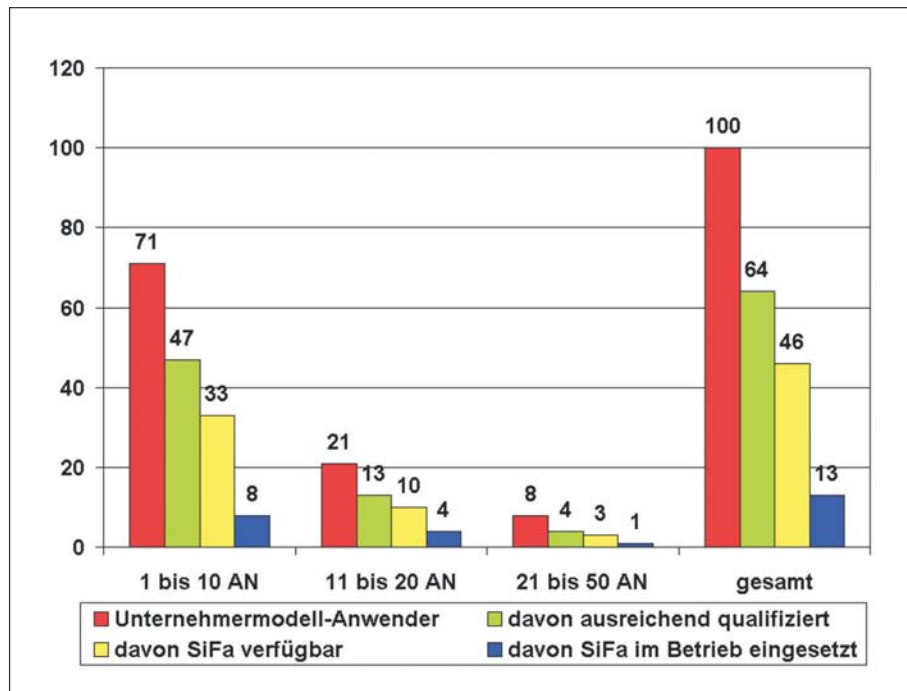
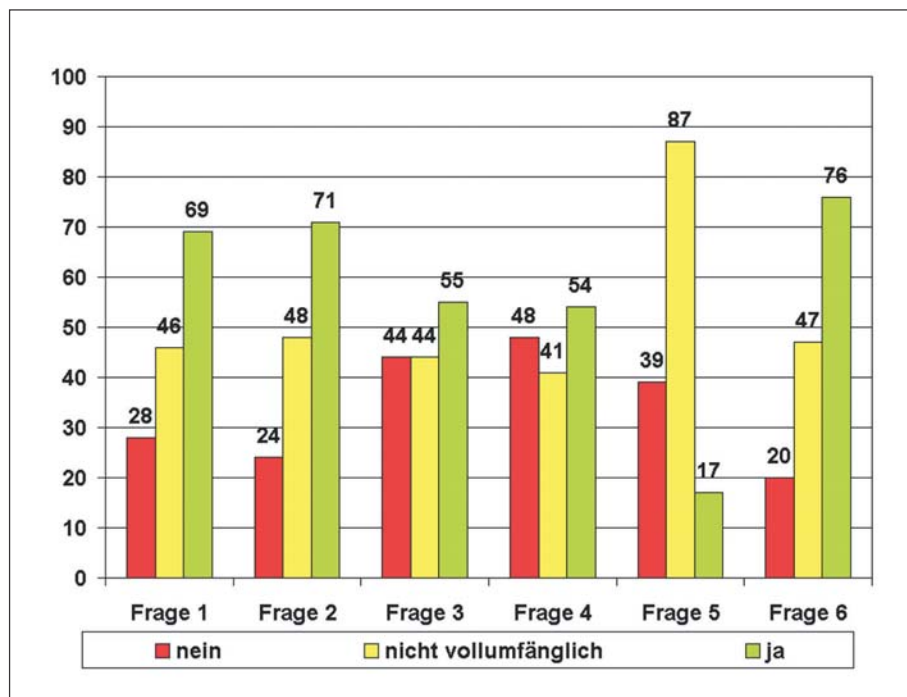


Abbildung 4:

Antworten auf Fragen zum betrieblichen Arbeitsschutz und zur Anwendung des Unternehmermodells



In der Abbildung 4 sind die Antworten der Mitarbeiter der Unternehmen auf folgende Fragen dargestellt:

1. Entspricht der Arbeitsschutz den gesetzlichen Anforderungen?

2. Bewertet der Arbeitgeber die innerbetriebliche Arbeitsschutzsituation richtig?

3. Genügt die Qualifikation des Arbeitgebers bezüglich des Arbeitsschutzes den betrieblichen Anforderungen?

4. Ist ausreichend Zeit für die Bewältigung dieser Aufgaben vorhanden?
5. Hat sich die Arbeitsschutzorganisation des Betriebes nach In-Kraft-Treten der neuen Unternehmer-Modell-Regelung positiv verändert?
6. Ist der Gesamteindruck der betrieblichen Arbeitsschutzsituation positiv?

Mit Blick auf die Zielstellung der durchgeführten Befragungen enthielt die Auswertung sowohl vorhergesagte als auch unerwartete Ergebnisse.

Die formelle Strukturierung der Arbeitsschutzorganisation durch Einführung des Unternehmermodells führte vor allem in den dazu befragten Kleinbetrieben häufig nicht zu den Ergebnissen, welche von den Berufsgenossenschaften erwartet wurden, die dieses Modell bevorzugten.

Das in diesen Kleinbetrieben mehr oder weniger autark wirkende Präventionspotenzial, das weitgehend auf belastungsspezifische Präventionsstrategien, wie z. B. Lärmschutz, Raumklimaoptimierung, Gefahrstoffschutz u. ä. ausgerichtet ist, wurde nicht nachhaltig bzw. erkennbar verbessert. Aus den verbalen Äußerungen der Unternehmer war deutlich erkennbar, dass die jeweiligen Motivationsveranstaltungen der Berufsgenossenschaften zum Unternehmermodell durch die Unternehmer qualitativ und quantitativ sehr differenziert bewertet wurden. Weitgehend übereinstimmend wurden jedoch diese Veranstaltungen von der überwiegenden Zahl befragter Unternehmer als singuläre Impulse mit geringer „Halbwertszeit“ eingeschätzt. Dieses Wissen im Bereich Arbeitsschutz verblasst innerhalb eines Jahres zum großen Teil, wenn es nicht regelmäßig wiederkehrend gefestigt und anwendungsbereit gehalten wird.

In einigen Fällen wurden Bescheinigungen einer Berufsgenossenschaft vorgelegt, die eine Absichtserklärung des Unternehmers enthielten, an einer Motivationsveranstaltung teilnehmen zu wollen. Gleichzeitig enthielten diese Bescheinigungen den Hinweis darauf, dass der diese Absicht erklärende Unternehmer das Unternehmermodell in seinem Betrieb legitim anwendet. Wenn eine solche Absichtserklärung dann bereits drei Jahre alt ist, ohne dass diese Motivationsveranstaltung je besucht und ein Beratungsgespräch als ungerechtfertigt empfunden wurde, ist das ein deutlicher Hinweis auf die Unzulänglichkeit dieser Praxis. Anders verhielt es sich bei den ohnehin für den Arbeitsschutz motivierten und engagierten Unternehmern. Die kamen jedoch nur in sehr geringer Zahl vor.

Arbeitnehmer und Arbeitsschutzexperten bestätigten, dass es dem Instrumentarium „Unternehmermodell“ offensichtlich an einer Methodik mangelt, die eine Praxisumsetzung der betrieblichen Prävention in der überwiegenden Zahl der kleinen Unternehmen bewirkt. Diese Methodik sollte eng an die betriebliche Alltagspraxis anknüpfen und auch mit und nicht gegen diese durchsetzbar sein.

Viele Anwender des Unternehmermodells begründen ihre Wahl mit günstigen Kosten. Häufig wurde jedoch festgestellt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung des Unternehmermodells entsprechend der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift (BGV A6) und der dazugehörigen Anhänge bzw. Durchführungsanweisungen unvollständig oder gar nicht erfüllt wurden. Ungeachtet des Vorliegens formeller Ausschlusskriterien für die Anwendung des Unternehmermodells wurden auch häufig materielle Forderungen nicht erfüllt, wie z. B.

- Teilnahme des Unternehmers an obligaten berufsgenossenschaftlichen Informations- und Motivationsmaßnahmen,

- Verfügbarkeit und/oder Präsenz einer bedarfsgerechten und qualifizierten externen Beratung in Fragen Arbeitsschutz,
- Bereitstellung adäquater Zeitressourcen für Arbeitsschutzaufgaben.

Auf Nachfragen wurde deutlich, dass hier in maximal 50 % der Fälle unzureichende Kenntnisse ursächlich zu diesem Umstand beitragen. Mindestens die Hälfte der Anwender des Unternehmermodells mit den aufgezeigten Defiziten kennen diese, sind jedoch zu ihrer Beseitigung nur unter administrativem bzw. verwaltungsrechtlichem Druck bereit.

4. Schlussfolgerungen

Da nach der Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzexperten den befragten Unternehmen in etwas mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle eine positive, lediglich in 14 % dieser Fälle eine negative Arbeitsschutzsituation attestiert wurde, ist kein akuter Handlungsbedarf durch die Arbeitsschutzverwaltung zu sehen.

Die Möglichkeiten einer zielgerichteten und kompetenten Beratung sollten durch die Unternehmen zur Ausnutzung sich dadurch bietender Vorteile wahrgenommen werden. Für die Umsetzung ihres gesetzlichen Beratungsauftrags bietet sich den Arbeitsschutzbehörden in diesem Bereich ein umfangreiches Betätigungsspektrum.

Für ein Mehr, Anders oder Besser im Umgang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz in KMU ist jedoch ein weites Feld vorhanden. Es bedarf der Erschließung neuer Wege, die zu einer nachhaltigen betrieblichen Präventionspraxis führen. Ein möglicher Ansatz ist in den Gestaltungsideen für das Branchenmodell der BGN zu sehen. Hier wird verantwortungsbewussten Kleinunternehmern eine kostenneutrale Möglichkeit qualifizierter externer Beratung in Fragen Sicherheit und Gesundheitsschutz angeboten. So wird auch aus Sicht der

Arbeitsschutzexperten die reale Möglichkeit geschaffen, betriebliche Prävention auf der Basis von Verantwortung, Vertrauen und hoher Fachkompetenz zu generieren.

Herr Heunemann, AAS Neuruppin

Tel.: (0 33 91) 8 38-4 06

E-Mail: udo.heunemann@aaS-n.brandenburg.de

Arbeitsschutzorganisation in Zahntechnikbetrieben (Dentallaboren)

1. Anlass und Ziel

Im März 2000 wurden zwischen der Zahntechniker-Innung Berlin-Brandenburg und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) "Grundsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (Arbeits- und Gesundheitsschutzallianz)" vereinbart. Bestandteil dieser Grundsätze sind u. a. von der Innung gesteuerte organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Innungsbetrieben, die sich zu deren Durchführung verpflichteten. Grundlage der Vereinbarung ist ein „Innungsmodell Arbeitssicherheit“, das in enger Kooperation mit einem Institut für Arbeitssicherheit umgesetzt wird.

Nach zwei Jahren Laufzeit der Vereinbarung sollte im Rahmen einer Schwerpunktaufgabe das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz und somit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Arbeitsschutzorganisation in Zahntechnikunternehmen (Dentallaboren) überprüft werden. Von besonderem Interesse war die Frage, ob die vereinbarten Grundsätze zu einem verbesserten Arbeitsschutzniveau in den der Allianz beigetretenen Dentallaboren beigetragen hatten. Gleichzeitig sollte die Art und Weise der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) beurteilt werden. Neben der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation wurden ausgewählte Parameter der Arbeitsumgebung und Forderungen des sozialen Arbeitsschutzes überprüft.

2. Durchführung und Ergebnisse

66 Dentallabore mit insgesamt 650 Beschäftigten (451 Frauen und 199 Männern) wurden durch die Mitarbeiter der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik besichtigt. Die Dentallabore wiesen unabhängig von ihrer Größe und der Zuordnung in die Gruppen

- Innungsbetriebe mit Teilnahme an der Allianz,
- Innungsbetriebe ohne Teilnahme an der Allianz und
- sonstige Zahntechnikbetriebe

vergleichbare Arbeitsbedingungen auf.

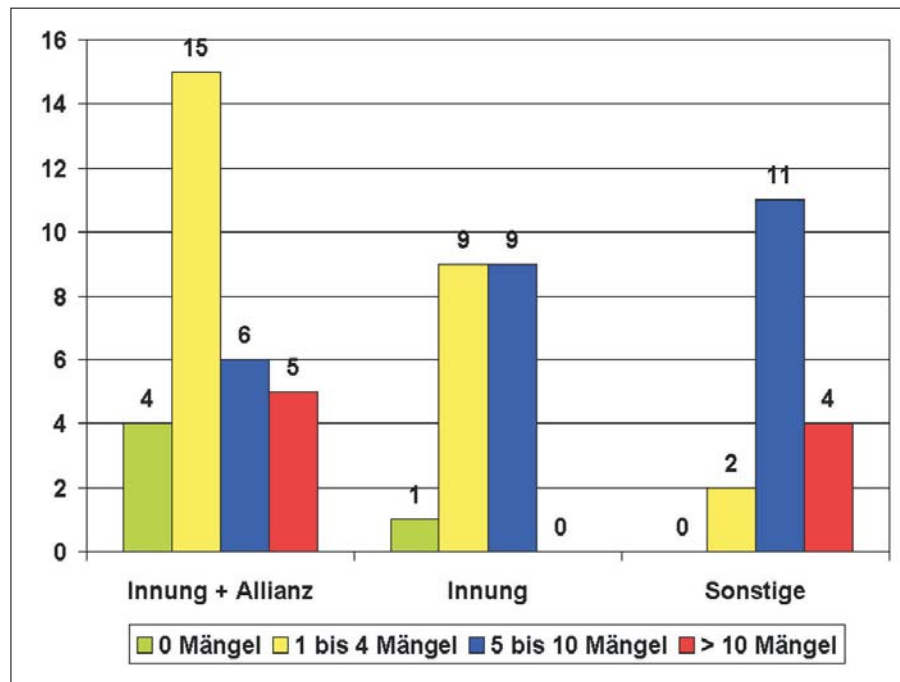
Zur Feststellung der Organisation des Arbeitsschutzes waren bei der Besichtigung der Unternehmen die Fragenkomplexe des erarbeiteten Methodeninventars in Form einer Checkliste zu beantworten. An einem frei ausgewählten Schleifarbeitsplatz wurden orientierende Beleuchtungsmessungen durchgeführt. Die Unternehmer konnten eine subjektive Wertung zur sicherheitstechnischen Betreuung abgeben.

Bei der Auswertung zeigte sich für die Gruppen die in Abbildung 5 dargestellte Mängelsituation.

In den Unternehmen Innung + Allianz lagen überwiegend weniger als fünf Mängel vor. In den Unternehmen Innung ohne Allianz überwogen die mit ein bis vier und fünf bis zehn Mängeln. In der Gruppe sonstige Betriebe waren die Unternehmen mit fünf bis zehn und mehr Mängeln in der Überzahl.

Die Mängel verteilten sich sehr ungleichmäßig, so dass besonders die Unternehmen mit mehr als 10 Mängeln das Gesamtbild in den Gruppen stark beeinflussten. Die Aufteilung der Mängel in den Gruppen ist in Übersicht 2 zusammengefasst.

Abbildung 5:
Anzahl der Unternehmen mit Mängeln (nach Gruppen geordnet)



Übersicht 2: Verteilung der Mängel

Gruppen	Anzahl der überprüften Unternehmen	Gesamtzahl der festgestellten Mängel	Unternehmen mit mehr als 10 Mängeln	
			Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Mängel
Innung + Allianz	30	260	5	60
Innung	19	100	0	0
Sonstige	17	137	4	56
Summe	66	497	9	116

Die festgestellten Mängel traten in folgenden arbeitsschutzrelevanten Bereichen auf:

- sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung,
- Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation,
- Organisation der ersten Hilfe,
- Hautschutz,
- Unterweisung nach dem ArbSchG,
- arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Umgang mit Gefahrstoffen,
- Tätigkeiten mit Biostoffen,
- Prüfung von Arbeitsmitteln / Überwachungsbedürftigen Anlagen und
- sonstige Mängel (z. B. Anzeigen zu Laseranlagen, Mängel in der Arbeitsstätte, unterlassene Anzeigen nach Mutterschutzgesetz und ungenügend gesicherte Druckgasflaschen).

In 57 Besichtigungsschreiben wurde auf die Mängel hingewiesen und auf deren Abstellung orientiert.

Die Mitarbeiter der AAS führten 120 orientierende Messungen zur Beleuchtungssituation in den Unternehmen durch. Dabei wurde die sehr gute bis gute Beleuchtungssituation messtechnisch bestätigt. Mängel bezüglich der Lichtgüte und anderer lichttechnischer Größen wurden nicht festgestellt, da besonders diese Parameter wichtig für eine exakte Ausführung der komplizierten und feinmechanischen Arbeiten mit und an den zahntechnischen Erzeugnissen sind.

Der Komplex "subjektive Einschätzung zur Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Betreuung" war nicht primär auf die Kontrolle der Umsetzung staatlicher Vorschriften und Verordnungen ausgerichtet. Er sollte den Unternehmer dazu anregen, die Möglichkeiten der sicherheitstechnischen Betreuung und Beratung zu erkennen und die Nutzung dieser Möglichkeiten zu überdenken. 38 Unternehmer beteiligten sich an der Bewertung. Sie schätzten die sicherheitstechnische Beratung mit deutlicher Mehrheit als sehr nützlich bzw. nützlich zur Umsetzung der Unternehmeraufgaben ein.

3. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Arbeitsschutzorganisation in den überprüften Dentallaboren wurde häufig mit gut, in einigen Unternehmen mit sehr gut bewertet.

Diese Wertung stützt sich auf die Überprüfungsergebnisse zur Art und Weise der Umsetzung von Forderungen des Arbeitsschutz- und des Arbeitssicherheitsgesetzes, der Gefahrstoff- und der Biostoffverordnung sowie weiterer Arbeitsschutzvorschriften und den Vergleich mit Ergebnissen in anderen Branchen.

Nach der messtechnischen Bewertung der Beleuchtungsanlagen an ausgewählten Schleifarbeitsplätzen der Dentallabore ist eine gute bis sehr gute Beleuchtungssituation feststellbar.

Aus den differenzierten Ergebnissen in den Gruppen „Innung + Allianz“, „Innung“ und „Sonstige“ konnte geschlossen werden, dass die in der Innung organisierten Unternehmen ein deutlich besseres Arbeitsschutzniveau als Nichtinnungsunternehmen aufweisen. Die der „Arbeits- und Gesundheitsschutzallianz“ beigetretenen Dentallabore erreichten auf verschiedenen Überprüfungsgebieten, z.B. bei der Gefahrstoffermittlung und den Regelungen zu Tätigkeiten mit Biostoffen, bessere Ergebnisse als die anderen Unternehmen.

Durch die Zusammenarbeit der Zahntechnikerinnung Berlin-Brandenburg mit einem Institut für Arbeitssicherheit und dem daraus entstandenen „Modell Arbeitssicherheit“ wurde ein Weg beschritten, der den Unternehmern Unterstützung für das besonders in Kleinbetrieben oft vernachlässigte Thema Arbeitsschutz bietet. Mit diesem Modell konnten Synergieeffekte einer Innung erfolgreich genutzt und die Unternehmen entlastet und unterstützt werden.

Die Allianz wurde durch die Innungsmitglieder angenommen und ist für diese ein sinnvoller Beitrag, durch effizienten Einsatz von Mitteln und Ressourcen die Aufwendungen für die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen zum Arbeitsschutz zu begrenzen bzw. zu minimieren.

Aus den Ergebnissen wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

1. Es erfolgte eine Auswertung mit der Zahn-technikerinnung. Dabei standen folgende Hinweise und Empfehlungen im Mittelpunkt:
 - Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung einschließlich abgeleiteter Maßnahmen und die Kontrolle ihrer Umsetzung und Wirksamkeit sowie eine geeignete Dokumentation sollten ungeachtet der Unternehmensgröße stärker in den Mittelpunkt der Allianzvereinbarungen rücken.
 - Neue rechtliche Arbeitsschutzbestimmungen sind aktuell umzusetzen (z. B. derzeit die Betriebssicherheitsverordnung). Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist darauf auszurichten.
 - Weitere Schwerpunkte im Rahmen der Arbeitsschutzallianz sollten künftig die Erste-Hilfe-Ausbildung, der Hautschutzplan, das Gefahrstoffverzeichnis, die Unterweisungen zum Gefahrstoffrecht und die Tätigkeiten mit Biostoffen sein.
2. Die Vereinbarungen zur Allianz werden mit dem Ziel geprüft und ggf. überarbeitet, in den beigetretenen Unternehmen ein deutlich besseres Arbeitsschutzniveau, u.a. durch eine niedrigere Mängelquote, gegenüber anderen Zahntechnikunternehmen zu erreichen.
3. Zum Ablauf der Übergangsfrist für eine umfassende betriebsärztliche Betreuung wird das Modell durch diesbezügliche Inhalte ergänzt.
4. Die Ergebnisse dieses Berichts werden veröffentlicht (durch die Innung selbst und auf den Internetseiten der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg).

5. Durch die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs werden die Aktivitäten der Zahn-technikerinnung anderen Innungen bekannt gemacht und hinsichtlich einer möglichen Übertragbarkeit ggf. moderierend unterstützt.
6. Im Rahmen der regelmäßigen rechnergestützten Betriebsbesichtigungen durch die AAS werden die Innungsbetriebe hinsichtlich ihrer Gefahrenkategorie so eingestuft, dass ein größerer Besichtigungsabstand ermittelt wird (von Gefahrenkategorie 2 auf 3).

Herr Kanitz, AAS Cottbus

Tel.: (03 55) 49 93-1 56

E-Mail: axel.kanitz@aab-c.brandenburg.de

4. Sozialvorschriften im Straßenverkehr

1. Ausgangssituation und Ziel

Immer wieder sind nach der Verkehrsunfallstatistik der Bundesrepublik Fahrzeuge von brandenburgischen Unternehmen des Güter- und Personenverkehrs in Unfälle verwickelt. Als eine der maßgeblichen Unfallursachen ist u. a. die Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch die Kraftfahrer anzusehen. Die präventive Einflussnahme der Arbeitsschutzverwaltung auf die Einhaltung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Kontrolle der Einsatzplanung des Fahrpersonals bei der Geschäftsleitung in den Unternehmen, da die Ahndung von Verstößen der Fahrer im Land Brandenburg durch die Polizei erfolgt. Nur bei gemeinsamen Kontrollen der AAS mit der Polizei auf Bundes- und Landstraßen können die Aufsichtskräfte das Fahrpersonal unmittelbar ansprechen und auf die bewusste Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten einwirken.

Durch Sensibilisierung des Fahrpersonals der im Amtsbereich Potsdam ansässigen Unternehmen im Hinblick auf die bewusste Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten wird im Rahmen gemeinsamer Straßenkontrollen mit der Polizei ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet. Darüber hinaus war festzustellen, ob sich die Ordnungswidrigkeiten der in der Region ansässigen Unternehmen von denen anderer Regionen des Landes Brandenburg unterscheiden. Die Ergebnisse dienen als Entscheidungsgrundlage, ob eine Fortsetzung des Projektes als Schwerpunktaufgabe 2003 für alle AAS notwendig erscheint.

2. Durchführung

In den Monaten April bis Oktober 2002 wurden Straßenkontrollen durchgeführt. Diese erfolgten gemeinsam mit den Mitgliedern der Einsatztruppe Hauptuntersuchung (ETHU) der Polizei Jüterbog und der Polizei Brandenburg

im Aufsichtsbereich des AAS Potsdam. Die Termine und Orte wurden jeweils am Monatsanfang mit den Verantwortlichen der einzelnen Dienststellen abgestimmt. Die Kontrollen wurden bewusst in die zweite Wochenhälfte gelegt, da so ein besserer Überblick über die bereits geleistete Arbeitszeit gewonnen werden konnte. Als Orte wurden Kontrollstellen auf Bundes- und Landstraßen gewählt, um speziell die ortsansässigen Unternehmen zu erreichen. Die Beamten der Polizei überprüften im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen u. a. den verkehrstechnischen Zustand der Fahrzeuge und die Mitarbeiter des AAS Potsdam die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Die Mitarbeiter des AAS erfassten jeweils die Anzahl und Herkunft der kontrollierten Lastkraftwagen (LKW) und Kraftomnibusse (KOM) sowie bei den zu beanstandenden LKW / KOM die Verstöße und getroffenen Maßnahmen je Fahrzeug. Aus Gründen des Datenschutzes registrierten sie das Kfz-Kennzeichen nur bei den Fahrzeugen, bei denen Ordnungswidrigkeiten festgestellt wurden. Bei den mängelfreien Fahrzeugen unterschieden sie nach den Aufsichtsbereichen der einzelnen AAS des Landes Brandenburg, anderen Bundesländern, EU- und Nicht-EU-Ländern.

3. Ergebnisse

Insgesamt wurden bei sechs Kontrollen 173 Fahrzeuge überprüft. 98 Fahrzeuge (57 %) kamen aus dem Land Brandenburg und 75 Fahrzeuge (43 %) aus anderen Bundesländern bzw. EU- und Nicht-EU-Ländern.

Bei 47 Fahrern stellten die Mitarbeiter des AAS Potsdam Mängel hinsichtlich der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr fest. 21 der beanstandeten Fahrzeuge (44 %) kamen aus dem Land Brandenburg und 26 Fahrzeuge (56 %) aus anderen Bundesländern.

Die Mitarbeiter des AAS Potsdam trafen 119 Maßnahmen (OWiG-Anzeigen und Anordnungen / Untersagungen der Weiterfahrt), davon 54 gegen Unternehmen des Landes Brandenburg und 65 gegen Unternehmen aus anderen Bundesländern.

17 Fahrern wurde die Weiterfahrt untersagt wegen fehlender bzw. mangelhafter Tätigkeitsnachweise oder wegen fehlender Lenkzeitunterbrechung, Überschreiten der Lenkzeit oder Unterschreiten der Ruhezeit (sieben Fahrern von Brandenburger Unternehmen und 10 Fahrern von Unternehmen aus anderen Bundesländern).

Den Sozialversicherungsausweis legten 14 Fahrer nicht vor (fünf aus Brandenburg sowie neun aus anderen Bundesländern). Bei diesen Fahrern bestand der Verdacht auf Leistungsmissbrauch (Schwarzarbeit). Es erfolgten Verdachtsanzeigen zum Leistungsmissbrauch an die entsprechenden Hauptzollämter.

Ein Fahrzeug aus einem anderen Bundesland konnte keine Genehmigung für den Güterverkehr vorweisen. Hier erfolgte eine spezielle Anzeige an das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

4. Schlussfolgerungen

57 % der kontrollierten Fahrzeuge gehörten im Land Brandenburg ansässigen Unternehmen. Die vom AAS Potsdam festgestellte Anzahl und Art der Verstöße unterschied sich nicht von denen der Fahrer/Unternehmen anderer Regionen.

Das Ziel der Schwerpunktaufgabe, das in der Region ansässige Fahrpersonal zu kontrollieren und zu beraten, wurde erreicht. Die Mitarbeiter der AAS konnten die Einhaltung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal vor Ort kontrollieren und gleichzeitig direkt auf die Fahrer Einfluss nehmen. Die Fahrer wurden auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und über

spezielle Probleme, Ausnahmen und Bestimmungen fachkompetent aufgeklärt. Die Mitarbeiter der AAS lernten im persönlichen Gespräch mit den Fahrern die Unternehmen, die sie betreuen, aus der Sicht der Arbeitnehmer (Fahrer) kennen und erhielten einen Einblick in die Praktiken der Unternehmen und die speziellen Anforderungen an die Fahrer. Ebenso bekamen die Fahrer Einblicke in die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der AAS. Durch diesen Kontakt hatten die Fahrer die Möglichkeit, sich mit speziellen Problemen direkt an die Mitarbeiter der AAS zu wenden. Es wurde versucht, Hemmschwellen und Vorurteilen entgegenzuwirken.

Im Rahmen dieser Schwerpunktaufgabe wurden auch Unternehmen erreicht, deren Fahrer bei den sonst üblichen Kontrollen, z. B. auf Autobahnen, eher selten oder nie überprüft werden, da sie auf Kurzstrecken bzw. im Nahverkehr tätig sind.

Für die Arbeitsschutzverwaltung stellen gemeinsame Fahrzeugkontrollen mit der Polizei eine gute Möglichkeit dar, speziell im regionalen Personen- und Güterverkehr präventiv auf das Fahrpersonal in Bezug auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuwirken.

Frau Stottut, AAS Potsdam

Tel. (03 31) 2 88 91-43

E-Mail: petra.stottut@aab-p.brandenburg.de

5. Druckgasbehälter auf Werkstattwagen

1. Ziel

Im Rahmen von Baustellenkontrollen, Betriebsbesichtigungen oder Kontrollen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr überprüften die AAS im Land Brandenburg im Zeitraum von Juni bis Oktober 2002 insgesamt 68 Betriebe hinsichtlich des Umgangs mit Druckgasbehältern auf Werkstattwagen, Montagefahrzeugen und sonstigen Kraftfahrzeugen.

Die unter Federführung des AAS Potsdam durchgeführte Schwerpunktmaßnahme hatte das Ziel, die Einhaltung der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Druckgase TRG 280, dem Merkblatt des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik DVS 0211 und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 34 sowie der Gefahrstoffverordnung zu überprüfen. Beschäftigte, verantwortliche Leiter und Arbeitgeber sollten zu den spezifischen Gefahren beim Umgang mit Druckgasbehältern auf Werkstattwagen und Montagefahrzeugen beraten und aufgeklärt werden.

2. Ergebnisse der Kontrollen

62 % der insgesamt 68 kontrollierten Fahrzeuge wiesen Mängel auf. Die Art und Anzahl der Mängel sind in Abbildung 6 dargestellt. Zusätzlich zu den in Abbildung 6 dargestellten Mängeln wurden fehlende Unterweisungen nach TRG 280 und § 20 Abs. 2 GefStoffV, fehlende Kenntnisse über die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), fehlende Festlegungen zu Abstellplätzen und fehlende Schlauchbruchsicherungen auf Baustellen festgestellt.

Häufig zu beanstanden waren fehlende Ausstattungsmerkmale an den Fahrzeugen. So hatten 12 Fahrzeuge keine Ladungssicherungshilfen. Neun dieser Fahrzeuge mussten wegen nicht ordnungsgemäß gesicherter Druckgasbehälter bemängelt werden.

An 20 Fahrzeugen fehlten ausreichende Lüftungsöffnungen, d. h. der Transport der Druckgasbehälter erfolgte mit unzureichender Lüftung. Ersatzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit waren nicht möglich oder dem Betreiber nicht bekannt. 16 dieser Fahrzeuge waren handelsübliche Kleintransporter, die

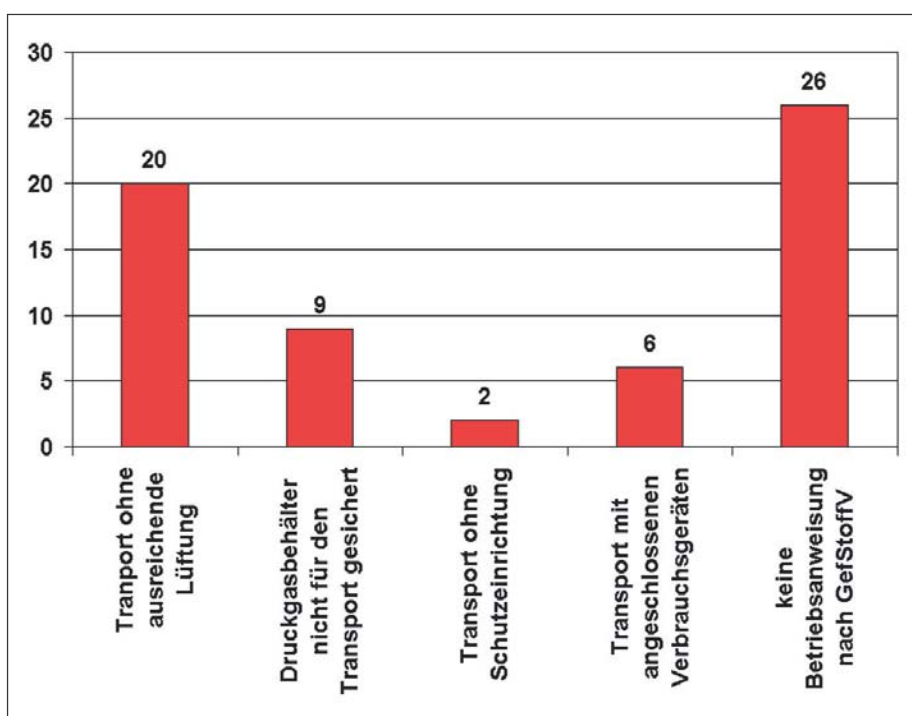


Abbildung 6:
Mängel an Druckgasbehältern auf Werkstattwagen, Montagefahrzeugen und sonstigen Kraftfahrzeugen

mehr oder weniger durch den Besitzer selbst als Montagewagen hergerichtet worden waren. Ein Kleintransporter wurde von einem Fahrzeugausrüster umgebaut. Bei drei weiteren Fahrzeugen handelte es sich um LKW mit entsprechenden Kofferaufbauten.

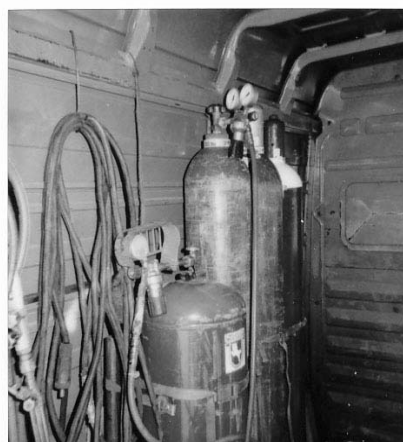


*Abbildung 7:
Kleintransporter mit ausreichenden Lüftungsöffnungen*



*Abbildung 8:
Kleintransporter ohne Lüftungsöffnungen und mit unzureichender Transportsicherung (es fehlt eine Fixierung der Flaschen im unteren Bereich)*

Zweimal wurden nicht angeschlossene Druckgasbehälter ohne Ventilschutzkappe transportiert. Auf sechs Fahrzeugen erfolgte ein Transport mit angeschlossenen Verbrauchsgeräten. Dies war in fünf Fällen zu beanstanden, da hier ein derartiger Transport, der nach TRG 280 Abschnitt 4.5 nicht generell ausgeschlossen ist, nicht begründet war.



*Abbildung 9:
unzulässiger Transport mit angeschlossenem Verbrauchsgerät*

In 26 Fahrzeugen fehlten die Betriebsanweisungen nach § 20 Abs.1 GefStoffV für den Umgang mit Sauerstoff, Acetylen und/oder Flüssiggas. Ohne Betriebsanweisungen sind auch ordnungsgemäße Unterweisungen nach § 20 Abs. 2 GefStoffV nicht möglich.

Weiterhin zeigte sich, dass fünf Arbeitgeber bzw. verantwortliche Personen die für ihre Belange zutreffenden Ausnahmeregelungen zur GGVS nicht kannten. Dies führte zwar nicht zu unmittelbaren Gefährdungen, jedoch kann nur der Arbeitgeber seinen Pflichten nach der GGVS nachkommen, der diese Ausnahmeregelungen kennt.

Drei Betriebe hatten die Abstellplätze für Fahrzeuge nicht festgelegt. In allen drei Fällen wurden Flüssiggasflaschen transportiert. Hierfür sind besondere Anforderungen an den

Abstellplatz der entsprechenden Druckgasbehälter zu stellen. Diesbezüglich kamen die betreffenden Arbeitgeber den Forderungen der TRG 280 Abschnitt 3.3 nicht nach.

Den besonderen Beanspruchungen auf Baustellen ist mit zusätzlichen Maßnahmen zu begegnen. So ist z. B. bei Flüssiggasanlagen über Erdgleiche durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen dafür zu sorgen, dass bei Schlauchbeschädigungen kein Gasaustritt erfolgen kann. Bei drei von insgesamt 28 Kontrollen auf Baustellen kam es hier zu Beanstandungen.

3. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Die Beanstandungen zeigten, dass der sorglose und fahrlässige Umgang mit Druckgasbehältern, der in der Vergangenheit schon zu schweren Unfällen führte, bei einer Vielzahl von Unternehmern noch immer auf der Tagesordnung stand. Insbesondere durch die Nichtbeachtung der Forderungen der TRG 280 Abschnitte 3 und 4 wurden Beschäftigte und Dritte gefährdet. Dies geschah zum einen aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und zum anderen nach der Devise: es wird schon nichts passieren.

Die Abstellung der Mängel wurde mit den behördlichen Mitteln der Verwaltung veranlasst.

Es ist auch bei künftigen Besichtigungen in Betrieben und auf Baustellen angemessen und erforderlich, entsprechende Fahrzeuge verstärkt zu kontrollieren.

Arbeitgeber, verantwortliche Leiter und Beschäftigte sind im Rahmen planmäßiger Betriebsbesichtigungen auch weiterhin zu den spezifischen Gefahren beim Umgang mit Druckgasbehältern zu beraten und aufzuklären, so dass eine weitere Sensibilisierung zum sicheren Umgang mit diesen Arbeitsmitteln erfolgt.

Herr Sperlich, AAS Potsdam

Tel.: (03 31) 2 88 91-31

E-Mail: frank.sperlich@aas-p.brandenburg.de

Aus der Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung



1.

Übersicht über die Tätigkeiten im Außen- und Innendienst

Im Berichtsjahr wurden durch die AAS insgesamt 28.283 Dienstgeschäfte im Außendienst durchgeführt. Davon entfallen 17.523 auf Betriebe und 6.955 auf Baustellen. Von den Dienstgeschäften in den Betrieben waren ca. 11.500 regelmäßige und ca. 6.000 anlassbezogene Besichtigungen.

Die regelmäßigen Betriebsbesichtigungen wurden rechnergestützt, das heißt auf der Grundlage des IFAS-Moduls RSA „Rechnerunterstützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit“ gesteuert. Hieraus folgt eine prioritätengerechte Auswahl der zu besichtigenden Betriebe nach GefahrenEinstufung und Größenklasse. Der Zeiteinsatz für diese Betriebsbesichtigungen wurde mit 15 % des Bruttoarbeitsvermögens der AAS veranschlagt. Mit dem vorhandenen Personalstand ergeben sich hieraus derzeit für die im Land Brandenburg durchgeführten Betriebsbesichtigungen die in Übersicht 3 aufgeführten Zeitintervalle. Jährlich erfolgt eine Anpassung entsprechend der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

Bei den Besichtigungen wurden insgesamt 48.419 arbeitsschutzrelevante Beanstandungen festgestellt und zur Abstellung gebracht. Jede dieser Beanstandungen hätte direkt oder indirekt eine gesundheitliche Schädigung von Beschäftigten zur Folge haben können. In 844 Fällen haben Aufsichtsdienstmitarbeiter Unfälle bei der Arbeit, Berufskrankheiten und Schadensfälle untersucht.

Im Ergebnis der Feststellungen während der Außendiensttätigkeit wurde mit 32.034 Besichtigungsschreiben auf die Abstellung von Mängeln hingewirkt. Darüber hinaus war es wegen

einer erhöhten Gefährdungsrelevanz erforderlich und angemessen, in 3.099 Fällen verwaltungsrechtliche und/oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzusetzen.

Es wurden im Berichtsjahr 2.424 Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen erteilt. Am häufigsten waren die Sachgebiete

- Explosionsgefährliche Stoffe (943)
- Sonn- und Feiertagsarbeit (499)
- Strahlenschutz (380)

betroffen. In 88 Fällen erfolgte eine Versagung der entsprechenden Konzession.

Die Anzahl der Stellungnahmen und Gutachten betrug im Berichtszeitraum 8.501. Hierbei waren die Sachgebiete

- Arbeitsstätten, Ergonomie (4.569)
- Gefahrstoffe (739)
- Arbeitssicherheitsorganisation (715)

überdurchschnittlich beteiligt.

Das LIAA wurde in 1.089 Fällen im Außendienst tätig. Den Hauptanteil nahmen 505 Besprechungen, gefolgt von 227 Begutachtungen von Arbeitsplätzen und 187 Vorträgen ein. Im Innendienst wiesen die Mitarbeiter des LIAA 4.534 Aktivitäten (ohne Bearbeitung von BK) aus. Hier ergaben sich folgende Schwerpunkte:

- Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten (1.577)
- Bearbeitung von Anfragen (837)
- Analysen und Untersuchungen (836)

Die kompletten statistischen Übersichten sind in den Tabellen des Anhangs dargestellt.

Übersicht 3: Zeitintervalle für Betriebsbesichtigungen im Land Brandenburg

	Gefahrenkategorie 2 (hoch)	Gefahrenkategorie 3 (mittel)	Gefahrenkategorie 4 (niedrig)
Größenklasse II	2,2 Jahre	3,4 Jahre	5,7 Jahre
Größenklasse III	2,9 Jahre	4,6 Jahre	7,6 Jahre
Größenklasse IV	4,3 Jahre	6,9 Jahre	11,4 Jahre

Die Überwachung der Umsetzung gesetzlicher Forderungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation stellt nach wie vor einen Schwerpunkt in der Aufsichtstätigkeit der Mitarbeiter der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik dar. Die wirtschaftliche Entwicklung führt im Land Brandenburg dazu, dass der Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen weiter steigt. In den KMU werden Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Forderungen zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes deutlich. Das zeigt sich nicht zuletzt bei der Umsetzung des Unternehmermodells. Deshalb gewinnt die Beratung der Unternehmen durch die Aufsichtsbehörden immer mehr an Bedeutung.

In größeren Unternehmen erfolgten die Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001 und 9002. Da ein Bestandteil dieser Zertifizierungen der „Arbeitsschutz“ ist, wuchs in diesen Unternehmen die Bereitschaft für die Durchsetzung von Anforderungen nach dem Arbeitsschutzrecht.

Die betriebliche Arbeitsschutzorganisation gemäß ASiG wurde bei 14.696 Besichtigungen überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass besonders Kleinbetriebe, die sich am Unternehmermodell beteiligen, Probleme bei der Umsetzung des Arbeitsschutzrechts haben.

Die unterschiedlichen Auslegungen des Arbeitssicherheitsgesetzes durch die Berufsgenossenschaften bei der Einführung des Unternehmermodells führten zu Unterschieden in der Umsetzung der Forderungen. So ist es möglich, dass sich Unternehmen mit dem gleichen Profil (z. B. Autohäuser) in unterschiedlichen Berufsgenossenschaften versichern. Bei der einen Berufsgenossenschaft muss der Unternehmer an mehreren Seminaren teilnehmen, und darüber hinaus muss er sich für 30 % der Regeleinsatzzeit extern beraten lassen. Ist das Unternehmen bei einer anderen Berufsgenossenschaft versichert, kann es sein, dass dem Unternehmer Unterlagen bereitgestellt werden und es ausreichend ist,

wenn der Unternehmer einen „Fernlehrgang“ abrechnet.

Es war immer wieder festzustellen, dass in betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen Probleme zwar erkannt werden, aber keine oder unzureichende Maßnahmen zur Beseitigung festgelegt bzw. in der Realisierung nicht überwacht werden. Des Weiteren war festzustellen, dass psychische Belastungen in den Gefährdungsbeurteilungen nur unzureichend berücksichtigt werden. Auch stellt sich der Eindruck ein, dass eine einmal erarbeitete Gefährdungsbeurteilung als Alibi für etwaige Überprüfungen dienen soll. Damit geht der Sinn dieser gesetzlichen Festlegungen verloren. Die ständige Fortschreibung und Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer wird in kleinen und mittleren Unternehmen nicht als Aufgabe erkannt.

In den aufgeführten Bereichen der Arbeitsschutzorganisation liegen auch in Zukunft wichtige Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit. Um die Effektivität der Aufsicht zu erhöhen, sollte in diesen Bereichen besonders eng mit den Berufsgenossenschaften zusammengearbeitet werden, um bestehende Defizite auszuräumen. Darüber hinaus werden die neuen Steuerungsinstrumente gezielt eingesetzt, um eine weitere Qualifizierung der Aufsichtstätigkeit zu erreichen.

3. Unfallgeschehen

Der positive Trend in der Unfallentwicklung der letzten Jahre setzte sich auch 2002 fort. Wurden 1998 noch 49,3 Arbeitsunfälle bei 1.000 Beschäftigten den Unfallversicherungsträgern gemeldet, so waren es 2002 nur noch 37 (Abbildung 10).

Die AAS erhielten durch die Unternehmen Kenntnis von insgesamt 14.374 Arbeitsunfällen. Davon haben die AAS 867 Arbeitsunfälle (das entspricht 6 %) nachuntersucht.

Trotz rückläufiger Entwicklung der Bautätigkeit lag der Schwerpunkt des Unfallgeschehens nach wie vor in dieser Branche. Termin- und Stress gepaart mit Angst um den Arbeitsplatz waren oftmals begünstigende Faktoren bei Unfällen.

Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle ging in den letzten beiden Jahren insgesamt zurück (Abbildung 11).

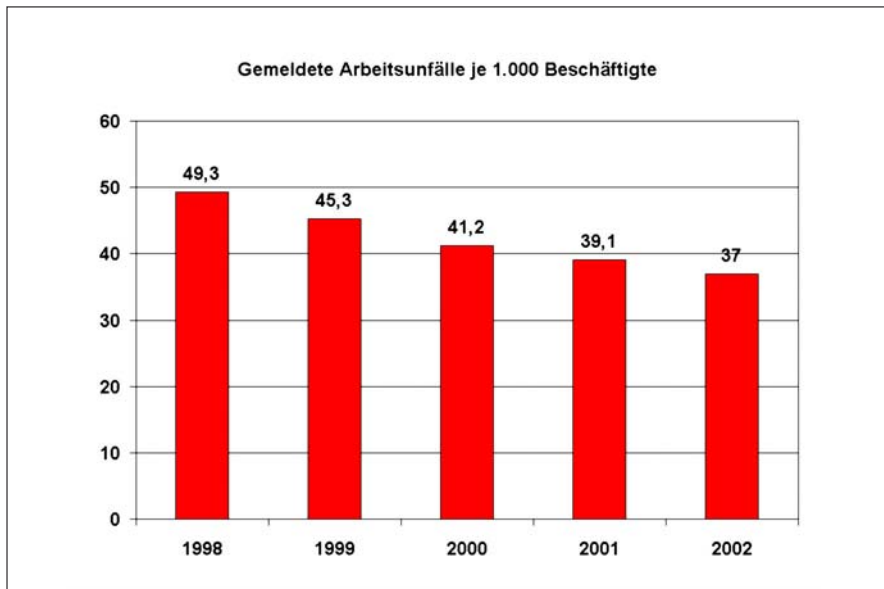


Abbildung 10:
Entwicklung des Unfallgeschehens in Brandenburg von 1998 bis 2002

Quellen:
Statistisches Jahrbuch Brandenburg 2002 (Erwerbstätige ohne Selbständige)
HVBG, Unfallkasse, Feuerwehrunfallkasse, Landwirtschaftliche BG

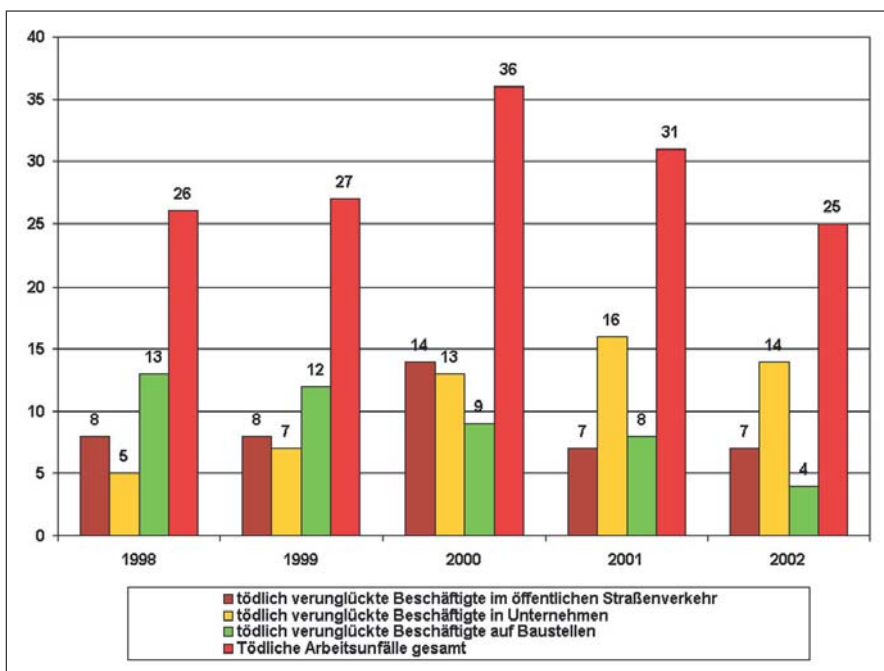


Abbildung 11:
Tödliche Arbeitsunfälle in Brandenburg von 1998 bis 2002 in Abhängigkeit vom Ereignisort

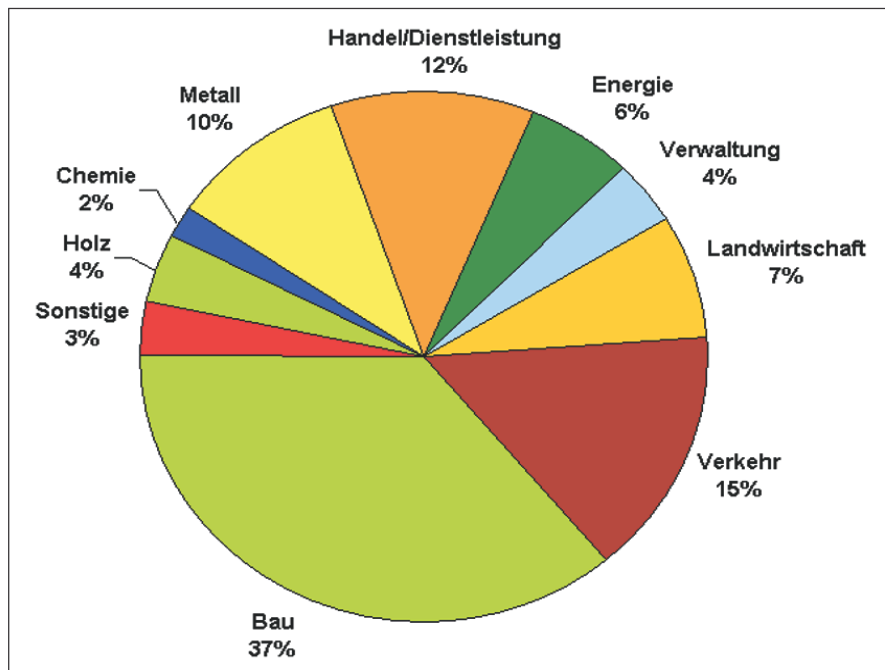
Bemerkenswert ist der seit Jahren hohe Anteil an Verkehrsunfällen (28 % im Jahr 2002) bei der Arbeit. Diese Unfälle traten überwiegend im gewerblichen Güterverkehr auf. Immer mehr Unternehmen aus anderen Branchen beteiligten sich am Güterverkehr. Die ungünstigen Arbeitszeiten und der erhöhte Leistungsdruck führten zu hohen psychischen Belastungen. Oftmals wurden die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. Lenk- und Ruhezeiten) nicht eingehalten. Nicht selten wurden Kraftfahrer angetroffen, die mehr als 20 Stunden Lenkzeit absolviert hatten, ohne dass sie eine ausreichende Ruhezeit eingelegt hatten.

Im Berichtsjahr ereigneten sich im Baubereich fünf tödliche Arbeitsunfälle. Das Gefahrenpotential in dieser Branche ist unvermindert hoch und stellt weiterhin einen Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit dar.

Ein besonders schwerer Massenunfall mit vier Toten ereignete sich bei der Delaborierung von Bomben. Durch diesen Unfall entwickelte sich die Metallbranche zu einem Unfallschwerpunkt des Jahres 2002 (Abbildung 12). Die Untersuchungen zu diesem Unfall sind noch nicht abgeschlossen.

Bemerkenswert waren vier tödliche Arbeitsunfälle im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Die Unfallursachen lagen hier hauptsächlich im Umgang mit technischen Arbeitsmitteln (Kettensägen) und bei der Instandhaltung und Wartung von landwirtschaftlichen Maschinen.

Abbildung 12:
Verteilung der tödlichen Arbeitsunfälle nach Branchen als Summe über die Jahre 1998 bis 2002



Elektrounfälle mit Erntemaschinen und Arbeitsmaschinen

In den letzten Jahren kam es häufiger zu Unfällen in Landwirtschafts-, Garten- und Dienstleistungsbetrieben durch Berühren von 20 kV-Leitungen mit Ernte- und Arbeitsmaschinen.

Die Höhe der Freileitung über dem Erdboden muss sechs Meter bei einer Spannung über 1 kV bis 123 kV aufweisen. Die Kontrolle darüber üben die Energieunternehmen aus.

Landmaschinen, z. B. Feldhäcksler, können mit Zusatzteil im Auswurfkrümmer eine Arbeitsstellung von bis zu 5,80 m Höhe erreichen. Im Gegensatz dazu darf im Straßenverkehr die Fahrzeughöhe 4,0 m nicht übersteigen.

2002 ereignete sich ein bemerkenswerter Arbeitsunfall mit einem Feldhäcksler, dessen Auswurfkrümmer in eine 20 kV-Leitung geriet. Der Sicherheitsabstand von zwei Metern zur Freileitung wurde hier nicht eingehalten.

Nach DIN VDE 0105 „Betrieb von Starkstromanlagen – Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebsstätten“ – muss sich der Landwirt oder Inhaber beim Betreiber der Freileitung informieren, wenn Freileitungen mit Arbeitsmaschinen unterquert werden. Dann können im Bedarfsfall besondere Maßnahmen eingeleitet werden, die Gefährdungen ausschließen. Das fordert ebenfalls die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (BGV) D 29. In diesem Fall wurde das versäumt.

Ein Eingriff in den Sicherheitsbereich ohne Berührung der Freileitung kann bereits einen Spannungsüberschlag hervorrufen.

Die wechselnden Höhenunterschiede zwischen Erntemaschine und Freileitung in Pflugfurchen, besonders beim Querfahren, werden häufig unterschätzt, ebenso bei Aufschüttungen von Materialien, wie z. B. Dung, Humus oder Silage.

Kraftfahrer und andere Beschäftigte, auch von Dienstleistungsbetrieben, sind in jedem Falle durch den Verantwortlichen über die Örtlichkeiten im Bereich von Freileitungen zu unterrichten, um ihre Verhaltensweise den Gegebenheiten anzupassen. Dieser Forderung nach den §§ 5 und 12 ArbSchG wurde nicht entsprochen.

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit müssen Verantwortliche und Beschäftigte in Landwirtschafts-, Garten- und Dienstleistungsbetrieben auf diese besonderen Gefährdungen hingewiesen werden.

Frau Deutsch, AAS Eberswalde

Tel.: (0 33 34) 2 54-6 10;

E-Mail: brigitte.deutsch@aae-brandenburg.de

Bei der Errichtung, Umgestaltung und Nutzung von Arbeitsstätten sind rechtliche Regelungen zu beachten. Die Arbeitsstättenverordnung wurde häufig nicht hinreichend berücksichtigt.

Deshalb erfolgten im Vorfeld der Planungen Beratungsgespräche mit Bauherren und -planern mit dem Ziel, Einfluss auf die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsstätten zu nehmen.

Bei der Gestaltung von Arbeitsstätten in denkmalgeschützten Gebäuden müssen zusätzlich auch die Forderungen des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Probleme gab es des Öfteren mit der Einhaltung der Raumhöhen und mit besonderen Einbauten, wie z. B. Spindeltreppen. Es müssen sachgerechte Lösungen gefunden werden, die sowohl den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung als auch dem Denkmalschutz gerecht werden.

Bei der Besichtigungstätigkeit wurde insbesondere die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze begutachtet. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass die Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen immer noch nicht in allen Belangen den Erfordernissen entspricht. Die Gefährdungen werden durch die Arbeitgeber nicht erkannt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Einhaltung der Lastenhandhabungsverordnung. Besondere Probleme traten im Gesundheitswesen und in Pflegeheimen auf.

Hohe körperliche Belastung des Personals in der Altenpflege

Im Rahmen einer planmäßigen Betriebsbesichtigung in einem neu in Betrieb genommenen Pflegeheim wurde festgestellt, dass jegliche Art von Lastenhandhabungsmitteln fehlten, insbesondere Hebehilfen für bewegungseingeschränkte Bewohner. Der Heimleiter reagierte auf die Mängelfeststellung mit der Ankündigung, zunächst die Eignung verschiede-

ner Lastenhandhabungsmittel testen zu wollen, um dann die optimal geeigneten anzuschaffen.

Der Betriebsrat teilte dem AAS mit, dass die Arbeitnehmer weiterhin unter hohen Belastungen wegen fehlender Hebehilfen leiden. Darüber hinaus gingen Unfallmeldungen ein. Ursächlich für diese Unfälle (Wirbelsäulenblockade, Nabelbruch) war das Heben schwerer Lasten.

Bei der erneuten, gemeinsam mit dem Gewerbearzt durchgeführten Betriebsbesichtigung stellte sich heraus, dass die Anzahl der angeschafften Hebehilfen nicht ausreichend war.

Neben einer gezielten Beratung der Heimleitung wurde die schnelle und wirksame Mängelabstellung gefordert. Des Weiteren erhob das AAS Nachforderungen zum Nachweis einer fundierten Gefährdungsbeurteilung mit Beteiligung des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Daraufhin schaffte die Heimleitung Hilfsmittel und spezielle Hebe- und Bewegungsmittel an, zum Teil sogar pflegefallbezogen. Darüber hinaus wurden dem Pflegepersonal Schulungsveranstaltungen zu Hebe- und Bewegungstechniken (z. B. zur Bobath-Methode) angeboten.

Trotz dieser Aktivitäten kam es zwei Monate später zu einer erneuten Beschwerdeführung des Betriebsrates, in der auf einen hohen Krankenstand (überwiegend mit Rückenbeschwerden) verwiesen wurde.

Die Nachkontrolle des AAS ergab, dass mehrere Hebehilfen angeschafft worden waren und die Schulungsmaßnahmen stattgefunden hatten. Bei Einsicht in die Gefährdungsbeurteilungen zeigte es sich, dass diese nicht arbeitsplatzbezogen vorlagen. Deshalb waren die Hebehilfen in nicht ausreichender und zum Teil nicht geeigneter Form bestellt bzw. angeschafft worden. Das AAS ordnete daraufhin

die Erarbeitung einer aussagefähigen, brauchbaren, arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung sowie die Beschaffung der erforderlichen Hebegeräte an.

Bei einer erneuten Nachkontrolle zeigten sich keine Mängel mehr hinsichtlich der Durchsetzung der Lastenhandhabungsverordnung. Der Betreiber der Einrichtung war der Anordnung nachgekommen.

Frau Klose, AAS Cottbus

Tel.: (03 55) 49 93-1 17;

E-Mail: brigitte.klose@aes-c.brandenburg.de

Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung im fleischverarbeitenden Gewerbe

In einem fleischverarbeitenden Betrieb traten hohe physische Belastungen (insbesondere Hand-Arm- und Schulter-Nackenbereich) während der Arbeitstätigkeiten auf. Aus diesem Grund wurde eine Besichtigung bezüglich der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung durchgeführt. Der wesentliche Teil der 80 Beschäftigten des Betriebes arbeitete in Akkordarbeit an insgesamt drei Förderbändern, wo in Handarbeit Fleisch zerteilt wurde. An zwei Förderbändern kamen aufgrund des Schweregrades der Arbeit ausschließlich männliche Arbeitskräfte zum Einsatz, an dem dritten Förderband waren weibliche Arbeitskräfte mit etwas leichterer Arbeit beschäftigt.

Bei der Besichtigung der Arbeitsplätze stellte sich heraus, dass die Arbeitshöhe an allen drei Förderbändern nicht nach ergonomischen Richtwerten eingestellt war und somit ein Teil der Beschäftigten die Tätigkeit nicht in der für ihre Körpergröße geeigneten Arbeitshöhe ausführten. Bei der Einrichtung aller drei Anlagen war die Förderbandhöhe auf die durchschnittliche Größe der Bevölkerung (50. Perzentil) eingestellt worden. Das hatte Zwangshaltungen zur Folge. Ein Teil der männlichen Arbeitskräfte musste sich bei der Arbeitsausführung

ständig herunterbeugen, ein Teil der weiblichen Arbeitskräfte hingegen musste auf Grund der geringeren Körpergröße die Schultern hochziehen. Es war damit zu rechnen, dass diese Bedingungen bei der für das fleischverarbeitende Gewerbe ohnehin typischen schweren Arbeit das Auftreten von Beschwerden und Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems begünstigen. Das AAS Neuruppin führte im Rahmen der Betriebsbesichtigung eine umfassende Beratung zur Anpassung der Arbeitshöhen an die Körpergröße der Mitarbeiter durch.

Der Arbeitsschutzausschuss des Betriebes thematisierte daraufhin das Problem. Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. Anpassung der Höhe der Förderbänder für die männlichen Arbeitskräfte nach dem 95. Perzentil des Mannes (d. h. nur 5 % der männlichen Bevölkerung sind größer).
2. Anpassung der Höhe des Förderbandes für die weiblichen Arbeitskräfte nach dem 95. Perzentil der Frau (d. h. nur 5 % der weiblichen Bevölkerung sind größer).
3. Bereitstellung geeigneter Kunststoffpodeste zur Anpassung der Arbeitsplätze an die Körpergrößen aller kleineren Beschäftigten.
4. Aufnahme der Gesamtthematik physischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung.
5. Die physische Belastung und das richtige Verhalten wurden Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen.

Die Umsetzung der ergonomischen Gestaltungsmaßnahmen bedeutete für das Unternehmen keine großen Investitionen. Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten konnte hier durch die Optimierung der Arbeitsgestaltung mit Erfolg gewährleistet werden.

Frau Pflugk, AAS Neuruppin

Tel.: (0 33 91) 8 38-4 25;

E-Mail: beate.pflugk@aes-n.brandenburg.de

Die Umsetzung der Baustellenverordnung (BaustellV) wurde bei allen Besichtigungen kontrolliert. Besonders aufmerksam wurden der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie die Bestellung eines Baustellenkoordinators geprüft. Die Umsetzung erfolgte sehr differenziert. Besonders bei kleinen Baustellen kam es immer wieder vor, dass die erforderliche Koordination und die Voraussetzungen für das Betreiben einer Baustelle nicht erfüllt waren.

Die Bereitstellung der Tagesunterkünfte stellte einen weiteren Schwerpunkt der Besichtigungen dar. Vor allem auf kleinen Baustellen waren die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Tendenz zur Minimierung der Baunebenkosten zeigte sich hier deutlich. Oft wurden unzulässigerweise nur Wasserkanister oder der Baustellenanschluss für Wasser als Waschgelegenheit zur Verfügung gestellt.

Tödlicher Arbeitsunfall bei Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Abwasserrohren hatten Mitarbeiter einen ca. 4,0 m tiefen Graben ausgehoben und mit Verbauereinheiten von 3,2 m Länge und 2,6 m Höhe verbaut. Bis zur Grabensohle blieben deshalb ca. 1,4 m unverbaut. Des weiteren verhinderte ein quer zum Rohrgraben verlaufendes 300er Rohr das Einstellen eines Verbaues bis zur Grabensohle.

Beim Ansetzen eines Rohres brach die unverbaute Grabenwand ein und verschüttete einen Mitarbeiter teilweise. Infolge des Wandeinbruchs kam es zum Bruch eines neben dem Rohrgraben verlaufenden Druckwasserrohrs. Der Graben wurde in kurzer Zeit vollgespült. Der verschüttete Mitarbeiter erkrankte. Rettungsversuche verliefen erfolglos.

Ursächlich für dieses Ereignis war der unsachgemäße Verbau hinsichtlich der vollen Höhe der Grabenwand. Der Bereich der querenden

Leitung hätte von Hand verbaut werden müssen. Dafür war kein ausreichendes Material auf der Baustelle vorhanden, wie die Unfalluntersuchung ergab. Das ließ auf schwerwiegende Organisationsmängel schließen.

Der Unternehmer beschäftigte für die Ausführung dieses Auftrags Arbeitnehmer aus einer Qualifizierungsgesellschaft. Eine Pflichtenübertragung auf den Bauleiter und Vorarbeiter erfolgte nicht. Beiden Verantwortlichen waren die Zustände bekannt. Sie unternahmen jedoch nichts für die Abstellung der Mängel. Durch die Duldung dieser gravierenden Verbaufehler durch alle Beteiligten kam es zum beschriebenen tragischen Ereignis.

Die Verlegearbeiten wurden bis zur Herstellung eines sicheren Verbaues untersagt.

Herr Lesche, AAS Eberswalde

Tel.: (0 33 34) 2 54-6 06;

E-Mail: lothar.lesche@aes-e.brandenburg.de

Umgang mit Asbest und mangelnde Koordination auf der Baustelle

Eine ehemalige Kartoffellagerhalle (Dachfläche ca. 4.000 m²) musste umgebaut werden. Die Halle war mit Asbestzementplatten eingedeckt. Auch die Deckenverkleidung und Dachisolierung bestanden aus asbesthaltigen Materialien. Der Bauherr beauftragte zwei Firmen mit der Asbestsanierung. Eine Firma war für die Dacheindeckung verantwortlich, die andere Firma übernahm die Demontage der Innenverkleidung und Säuberung der Halle. Eine dritte Firma war für die Koordinierung der Umbaumaßnahmen zuständig, für die Asbestarbeiten fühlte sie sich nicht verantwortlich.

Bei einer Baustellenbesichtigung wurde festgestellt, dass Arbeitnehmer ohne geeignete Absturzsicherung die Asbestzementdacheindeckung entfernten. Die zweite Firma war mit dem Abriss der asbestzementhaltigen Deckenverkleidung beschäftigt. Diese Arbeitneh-

mer trugen bei der Durchführung der Arbeiten keine bzw. ungeeignete Schutzausrüstungen. In der gesamten Halle lagen Bruchstücke der Asbestzementplatten verstreut, die bei den weiteren Abrissarbeiten und beim Entlanglaufen zwangsläufig zertreten wurden. Dadurch wurde die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gesundheit Dritter gefährdet.

Es arbeiteten mehrere Firmen auf der Baustelle, die unter anderem besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II Nr. 2 BaustellV - Umgang mit krebserzeugenden Stoffen - ausführten. Bei der Planung der Umbaumaßnahmen war die Anwendung der BaustellV erforderlich. Der Bauherr hätte nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen müssen. Bei der Planung der Ausführung der Umbaumaßnahmen hätte er zu diesem Zeitpunkt erkennen können, mit welchen gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern) die Mitarbeiter der beauftragten Firmen in Berührung kommen und welche personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen nach der Gefahrstoffverordnung diese Firmen erfüllen müssen. Die gegenseitigen Gefährdungen hätten ermittelt und Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festgelegt werden müssen.

Durch das Fehlen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans konnte keine qualifizierte Auftragsvergabe stattfinden und keine gezielte Einflussnahme auf die Ausführungen der Arbeiten genommen werden. Eine Koordination der Asbestarbeiten fand nicht statt. Ein Sachkundiger für die Asbestarbeiten entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ war nicht vor Ort und damit keine sachkundige Durchführung der Arbeiten möglich. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff wurden nicht festgelegt.

Gegen den Bauherrn wurde ein Bußgeldverfahren auf der Grundlage der BaustellV eingeleitet. Gegen die beiden Firmen, die für die Asbestsanierung verantwortlich waren, wurden nach dem Chemikaliengesetz i. V. m. der Gefahrstoffverordnung ein Bußgeld eingeleitet.

Frau Ulrich, Herr Seibicke, AAS Potsdam

Tel.: (03 31) 2 88 91-63;

E-Mail: rolf.seibicke@aab-p-brandenburg.de

Kran mit zu hoher Last stürzte um

Auf einer Baustelle zum Teilneubau und zur Sanierung eines Krankenhauses ereignete sich ein Unfall.

Am Unfalltag war neben dem Rohbauunternehmen ein Subunternehmen für die Eisenflechtarbeiten auf der Baustelle tätig. Ein Mitarbeiter des Eisenflechtunternehmens nahm das Anschlagen der Stahlmatten vor. Beim Transport eines Paketes der Stahlbewehrung, welches an der Umschnürung aus Stahldraht angeschlagen war, wurde das Kippmoment erreicht. Der Turmdrehkran stürzte um. Der Kranführer erlitt eine Fraktur des rechten Fußgelenkes.

Die Unfalluntersuchung ergab folgende Fakten:

- Der Kran war mit 2,4 t belastet worden. Die Tragfähigkeit des Kranes entsprechend der Ausladung betrug an der Entladestelle nach den Herstellerangaben in der Betriebsanleitung 1,8 t. Der Kran wurde somit mehr als zulässig belastet.
- Der Kranführer hatte eine Last befördert, die unsachgemäß an der Umschnürung aus Stahldraht angeschlagen worden war.
- Die Überlastsicherung war unwirksam gemacht worden.



*Abbildung 13: Die Baustelle nach dem Kran-
umsturz*

Der Kranführer war schriftlich mit dem Führen von Turmdrehkränen beauftragt, auch die anderen gesetzlichen Bestimmungen hatte der Unternehmer eingehalten. Wer die Einrichtungen gegen die Überschreitung des Lastmomentes unwirksam gemacht hatte, konnte bisher nicht ermittelt werden.

Bei der Untersuchung des Unfalls wurde angeordnet, den zweiten auf der Baustelle eingesetzten Kran durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, um eventuelle gleichartige Mängel auszuschließen. In Zusammenarbeit mit dem Technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft wurde bei dem Unternehmer der Eisenflechtfirma durchgesetzt, dass das Anschlagen von Lasten künftig mit zugelassenen Anschlagmitteln erfolgt und die Bewehrungsmatten durch den Lieferanten, entsprechend den zulässigen Belastungen der Hebezeuge an der Baustelle, zu Paketen umschnürt werden.

*Herr Schütz, AAS Eberswalde
Tel.: (03 35) 55 82-6 23;
E-Mail: manfred.schuetz@aa-f.brandenburg.de*

Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Anlagen

6.1 Überwachungsbedürftige Anlagen, Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen

Im Berichtsjahr wurden zu den überwachungsbedürftigen Anlagen insgesamt 4.526 Kontrollen in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt. 2.223 Mängel wurden ermittelt. Auf diese reagierten die Aufsichtskräfte mit 1.962 Besichtigungsschreiben, 23 Anordnungen und 36 Anhörungen, aus denen neun Verwarnungen und drei Bußgeldbescheide resultierten.

Die Erteilung von Erlaubnissen einschließlich wesentlicher Änderungen nach Dampfkesselverordnung ging massiv zurück. Betreiber von Dampfkesselanlagen, deren Kessel bisher nur mit einem Brennstoff befeuert wurden, rüsteten auf eine Befuerung mit zwei Brennstoffen um. Das ermöglichte einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen hinsichtlich der Höhe der Brennstoffkosten.

Zur Sicherung einer sachkundigen Bedienung von Dampfkesselanlagen, speziell der Gruppe IV, wurden auch im Jahr 2002 bei Teilnahme eines Vertreters des AAS Kesselwärter ausgebildet und geprüft.

Die Kontrolle von Druckbehältern, insbesondere der Behälter von Verdichteranlagen speziell in Kleinbetrieben, erschien nach wie vor notwendig, da die Betreiber dieser Druckbehälter der Gruppen III und IV häufig davon ausgingen, dass bei einer CE Kennzeichnung auf jegliche Prüfung vor Inbetriebnahme verzichtet werden könne. Auf die Rechtslage wurde im Rahmen der Besichtigungen und danach in den Besichtigungsschreiben verwiesen.

Bei Besichtigungen von Tankstellen und VbF-Lagern wurden Mängel auf der Grundlage der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) als geringfügig eingestuft. Im Jahr 2002 wurden 65 Messungen mit dem Schnelltester ELAFLEX GR 92 an Gasrückführungssystemen verschiedener Tankstellen durchgeführt. Beanstandungen sind nicht festgestellt worden.

An zwei Tankstellen wurde die Wirksamkeit der Gaspendelsysteme im Zusammenspiel mit Straßentankwagen während des direkten Befüllvorganges überprüft. Ein Abschlauchen von Befüllleitungen oder Gaspendelleitungen und das Unterbrechen des elektrischen Kontaktes der Grenzwertgeber zogen sofort das Schließen der Schnellschlussarmaturen am Straßentankwagen nach sich. Beim falschen Umgang mit den Systemen (wenn z. B. der Grenzwertgeber am falschen Tank angeschlossen war oder die Gaspendelleitung nicht am Gaspendelstutzen angeschlaucht war) konnten die Behälter nicht befüllt werden. Ein „Umgehen“ der Gaspendelsysteme durch den Tankwagenfahrer war in beiden Fällen nicht möglich, da die „Bypässe“ plombiert waren und nicht entfernt werden durften. In beiden Anlagen war das Sening-System installiert (2003 werden auch andere Systeme geprüft).

An Aufzugsanlagen wurden im Berichtsjahr insgesamt 222 Kontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurde die Abstellung der von den Sachverständigen für Aufzüge bei den Abnahmeprüfungen festgestellten Mängel kontrolliert.

Die Installation aufzugsfremder Einrichtungen in den Aufzugsschächten nahm im Vergleich zu den Vorjahren weiter ab. Wegen fehlender Prüfungen wurde in 13 Fällen die Stilllegung angedroht. Als Argumente der Prüfungsverfleppung waren finanzielle Schwierigkeiten für Wartung und Prüfung der Anlagen vorgebracht worden.

Bei den Getränkechankanlagen wurde durch die Mitarbeiter der AAS bei den Besichtigungen auf die Nachrüstung mit Gaswarneinrichtungen hingewiesen. Die Betreiber sehen den finanziellen Aufwand im Verhältnis zum Nutzen als nicht gerechtfertigt an.

In Auswertung eines tödlichen Arbeitsunfalls, der sich bei der Benutzung eines mitgängergeführten Flurförderzeuges ereignete, wurden

im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Mitgängerhochhubwagen bezüglich ihrer Ausrüstung mit Sicherheitseinrichtungen überprüft.

In einem Technik-Museum sollte den Besuchern auch der Betrieb aller Maschinen vorgeführt werden. Das Gefährdungspotential war für die lediglich kurz unterwiesenen ABM-Kräfte wegen fehlender Schutzvorrichtungen so groß, dass das zuständige AAS eine Untersagung veranlasste.

Im Jahr 2002 kontrollierten die Mitarbeiter der AAS in 232 Fällen die Umsetzung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Dabei kam den bei jeder zehnten Kontrolle festgestellten nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführten/veranlassten sicherheitstechnischen Kontrollen eine besondere Bedeutung zu. Diese sicherheitstechnischen Kontrollen wurden häufig mittels Wartungsverträgen durch Depots (Medizinprodukteservicefirmen) abgesichert. In diesen Firmen gab es in den vergangenen drei Jahren viele Umstrukturierungen bzw. Stilllegungen. Die Betreiber der „Anlage-1-Medizinprodukte“ verließen sich oft auf die Terminüberwachung durch die Servicefirmen, die es z.T. gar nicht mehr gab, und nahmen ihre eigene Verpflichtung als Betreiber nicht zur Kenntnis. Viele medizinische Leistungen, die mittels der Anlage-1-Medizinprodukte erbracht werden, zählen nicht zu den Kassenleistungen (z. B. Laserbehandlungen) und kommen somit selten zum Einsatz. Die Betreiber glaubten, eine seltene Nutzung der prüfpflichtigen Medizinprodukte würde auch die Frist der sicherheitstechnischen Kontrollen verlängern (Kosteneinsparung).

Unsachgemäße Hebevorrichtung als Aufzug genutzt

Dem AAS Neuruppin war ein Arbeitsunfall gemeldet worden, bei dem eine Angestellte eines Gaststättenbetriebes in die Bodenöffnung einer Aufzugsanlage hineingestürzt war. Dabei zog sich die Verunfallte schwere Prellungen

am Körper und einen Armbruch zu. Der geschilderte Unfallhergang erforderte eine Kontrolle vor Ort. Unfälle dieser Art waren an Aufzugsanlagen im Aufsichtsbereich Neuruppin bisher nicht bekannt geworden.

Die Besichtigung der Anlage zeigte, dass es sich dabei um eine Eigenkonstruktion zur Personen- und Güterbeförderung von der Erdgeschossebene in den Keller-/Lagerbereich zur Überwindung eines Höhenunterschiedes von weniger als 1,80 m handelte (siehe Abbildung 14).



Abbildung 14: Die Eigenkonstruktion der Hebevorrichtung

Im Gaststättenbereich war zur Sicherung der Bodenöffnung nur eine einfache Stahlplattenluke vorgesehen. Nach Öffnung der Bodenluke bestand keine Absturzsicherung. Die Hebevorrichtung war nach § 2 Aufzugsverordnung nicht als Aufzugsanlage einzustufen, da ein geringerer Höhenunterschied als 1,80 m zu überwinden war. Die Anlage war 1999 eingebaut worden. In ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprach die Anlage keinesfalls dem Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 98/37. Die Zugangsstelle im Erdgeschoss war nicht gesichert. Es bestand kein Schutz gegen Quetsch- und Scherstellen, z. B. zwischen der Kellerdeckenöffnung

und der Plattform (Lastaufnahmemittel) der Hebevorrichtung (siehe Abbildung 15). Eine Sicherheits- und Gefahrenanalyse war an der Anlage durch den Errichter nicht durchgeführt worden.



Abbildung 15:

Die ungeschützte Öffnung in der Kellerdecke für die Hebevorrichtung

Neben formellen Mängeln waren an der Anlage gravierende Mängel hinsichtlich der Beschaffenheit und der Betriebsweise erkennbar. Diese Mängel führten zu dem Unfall mit schwerwiegenden Verletzungen. Die Anlage wurde im Ergebnis der Besichtigung stillgelegt. Es wurde festgelegt, dass die Anlage zurückgebaut und eine Treppe als Zugang zum Keller eingebaut wird.

*Herr Dieckhoff, AAS Neuruppin
Tel.: (0 33 91) 8 38-4 19;
E-Mail: guido.dieckhoff@aas-n.brandenburg.de*

Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich

An einer Tankstelle waren Sanierungsarbeiten im Domschachtbereich auszuführen. Ein Fachbetrieb erhielt den Auftrag, drei Domschächte vollständig zu erneuern. Vor Ort war ein Subunternehmen tätig.

Ein ortsansässiger Bürger informierte das Ordnungsamt, dass an der Tankstelle im Bereich der Domschächte Abbrucharbeiten

durchgeführt würden und Explosionsgefahr bestünde. Das zuständigkeitshalber informierte AAS Eberswalde erkannte die Gefahr einer Explosion sofort.

Durch eine mündlich getroffene Anordnung wurden die weiteren Abbrucharbeiten im Bereich des Domschachtes des A I-Lagertanks untersagt. Die Arbeiten durften erst dann fortgeführt werden, als nachvollziehbare, ausreichende und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung der Explosionsgefahr eingeleitet waren. Die erforderliche Besichtigung bestätigte den Verdacht, dass zu Beginn der Abbrucharbeiten in dem Tankstellenbereich durch Ottokraftstoffdämpfe akute Explosionsgefahr bestand. Die Untersuchungen ergaben weiter, dass es nur den örtlichen Verhältnissen zu verdanken war, dass es nicht beim Beginn der Abbrucharbeiten zu einem folgenschweren Ereignis gekommen war. Der Arbeitsplatz wurde auf Grund seiner Lage durch die vorherrschenden Außenluftbewegungen so stark belüftet, dass ein Verdünnungseffekt der Kraftstoffdämpfe eintrat.

Durch den ausführenden Betrieb wurde die wechselseitige Überflutung bzw. starke Befuchtung des Arbeitsbereiches als eine Schutzmaßnahme vorgeschlagen. Das AAS folgte diesem Vorschlag und gestattete die Fortführung der Sanierungsarbeiten. Der Sachverhalt wurde zur Ausschließung von Wiederholungsfällen nachweislich von den beteiligten Stellen ausgewertet.

*Herr Rodewald, AAS Eberswalde
Tel.: (03 35) 55 82-6 33; E-Mail:
hans-georg.rodewald@aas-f.brandenburg.de*

Überprüfung von Flüssiggasvertriebslagern auf Campingplätzen

Die Lagerung und der Vertrieb von Flüssiggas auf Campingplätzen stellt ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Im Aufsichtsbereich der Regionalstelle Frankfurt (Oder) wurden 24 Campingplätze bezüglich des Vertriebs von Flüssiggas überprüft. Auf 21 Campingplätzen bestanden Vertriebslager, die gemäß § 24 DruckbehV einer Anzeigepflicht unterliegen. Grundlage der Überprüfung stellte die Technische Regel für Druckgase TRG 280 „Betreiben von Druckgasbehältern“ dar. In den Vertriebslagern erfolgte die Lagerung der Druckgasbehälter in neun Fällen im Freien und in 12 Fällen in Räumen.

Bei der Überprüfung wurden folgende Mängel festgestellt:

- Für 21 Vertriebslager fehlte die erforderliche Anzeige nach § 24 DruckbehV.
- In einem Fall lagerten die Druckgasbehälter im unmittelbaren Bereich einer Durchfahrt.
- In zwei Fällen waren geeignete Feuerlöscher schwer erreichbar und einmal war die Prüffrist eines Feuerlöschers überschritten.
- In vier Vertriebslagern befanden sich brennbare Stoffe und in zwei Vertriebslagern Zündquellen im Schutzbereich der Druckgasbehälter.
- Bei 14 Vertriebslagern war der Schutzbereich der Druckgasbehälter nicht ausreichend gekennzeichnet.
- Bei einem Vertriebslager war der Sicherheitsabstand (> 5 m) zu brennbaren Stoffen nicht ausreichend gewährleistet.
- In einem Fall erstreckte sich der Schutzbereich der Druckgasbehälter auf eine öffentliche Verkehrsfläche und war nicht gekennzeichnet.
- Bei zwei Vertriebslagern war die Dacheindeckung nicht ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme.
- In einem Fall waren die Außenwände des Lagers nicht mindestens feuerhemmend ausgeführt.
- In drei Lagern war der Fußboden nicht schwer entflammbar ausgeführt.
- In drei Vertriebslagern waren keine ausreichenden Lüftungsöffnungen vorhanden.
- In vier Fällen war bei der Ausführung der Lüftungsöffnungen die Dichte des Flüssiggases nicht entsprechend berücksichtigt.
- In einem Fall wurden Druckgasbehälter ohne Schutzkappe und ohne Verschlussmutter gelagert.

Diese Feststellungen wurden mit den Betreibern ausgewertet und eine kurzfristige Mängelabstellung gefordert. In drei Fällen mussten die Betreiber sich für eine andere Lagerungsart bzw. einen anderen geeigneten Lagerraum entscheiden. Behördliches Handeln in Form von Anordnungen war nicht erforderlich.

Die Ursache der vorgefundenen Mängel lag häufig in der Unkenntnis der technischen Forderungen. Die Art und Anzahl der festgestellten Mängel macht eine Weiterführung solcher Kontrollen erforderlich.

*Frau Schneider, AAS Eberswalde
Tel.: (03 35) 55 82-6 52;
E-Mail: ines.schneider@aa-f.brandenburg.de*

6.2. Drittschutz und technischer Verbraucherschutz

Die Rechtsvorschriften der EU verpflichten die Bundesrepublik und damit auch das Land Brandenburg zum angemessenen Schutz von Leben und Gesundheit seiner Bürger vor gefährlichen Erzeugnissen, nicht nur auf dem Lebensmittelsektor, sondern auch auf dem Gebiet der technischen Produkte einschließlich Konsumgüter für Haus, Heim, Kinder, Freizeit, Sport u.ä.

Für den technischen Verbraucherschutz im Land Brandenburg sind die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG), des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Medizinproduktegesetzes (MPG). Sie überwachen bei Herstellern, Importeuren und Händlern die Einhaltung der Bestimmungen für das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel, gleichgestellter Erzeugnisse wie z. B. Heim-, Haushalt-, Freizeit-, Sportgeräte oder Spielzeug sowie sonstiger technischer Produkte zur privaten Nutzung wie Möbel u.ä. Gegenstände.

Größere Kontrollen fanden in Handelseinrichtungen zu Mehrfach-Tischsteckdosen und Feuerzeugen, im Rahmen von Fach- und Verbrauchermessen zu Sportbooten und auf öffentlichen Spielplätzen zur Sicherheit von Spielplatzgeräten statt.

Im Berichtsjahr gingen 287 EU-Meldungen zur Geräte- und Produktsicherheit (EU-Schnellinformationen zu gefährlichen Produkten, Schutzklauselverfahren über gefährliche Produkte, Untersagungsverfügungen über das Inverkehrbringen von gefährlichen Produkten) und Unfallmeldungen der AAS im LIAA ein. Diese Meldungen wurden aufbereitet und den Arbeitsschutz-Dienststellen in Brandenburg und anderen Bundesländern über das Internet zur Verfügung gestellt.

Aus dem EU-Schnellinformationssystem flossen 234 Erzeugnis- und Produkttypen, die im Verlaufe des Jahres 2002 in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten sicherheitstechnisch auffällig geworden waren, in die Marktbeobachtung ein. In 40 Fällen war dabei das Land Brandenburg im Rahmen der zwischen den Bundesländern vereinbarten arbeitsteiligen Marktüberwachung direkt für gezielte und flächendeckende Kontrollen zuständig, von deren Ergebnissen die Notwendigkeit bundesweiter Aktionen abhängig gemacht wurde.

In etwa 1.500 Handelseinrichtungen wurden dazu mehr als 3.000 Erzeugnisse überprüft. In etwa 5 % der Fälle konnten die gesuchten oder ähnliche mangelbehaftete Erzeugnisse gefunden und die notwendigen Maßnahmen vom Verkaufsverbot bis zur Rückverfolgung zur Lieferquelle veranlasst werden.

Feuerzeuge mit spielzeugähnlichem Charakter

Der Umgang mit Feuerzeugen führte sowohl durch unsachgemäßes Nachfüllen und Verwendung ungeeigneter Nachfüllgase als auch dadurch, dass sie in Kinderhände gelangten, schon zu schwerwiegenden Bränden und Verletzungen. Feuerzeuge dürfen deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers nur mit entsprechenden Warnhinweisen zur sicheren Aufbewahrung und mit einer Gebrauchsanweisung verkauft werden. Gegenwärtig ist der Trend zu beobachten, Feuerzeuge so zu gestalten, dass sie Spielzeugen täuschend ähnlich sehen und Kinder erst recht zum Spielen animieren.

56 von insgesamt 83 kontrollierten Händlern boten solche aus Fernost stammenden Feuerzeuge an, die wie kleine Handys, Ferngläser, Puppen oder Werkzeuge aussahen und weder Gebrauchs- und Warnhinweise noch Angaben zum Hersteller aufwiesen. Auf Grund der verschiedenartigen Gestaltung war es

selbst für die Aufsichtskräfte schwierig, den Auslöser und den Flammenaustrittspunkt zu erkennen. So kam z. B. beim Feuerzeug „Fernglas“ die Flamme direkt aus dem Okular, das von Kindern mit Sicherheit auch vor die Augen gehalten wird. Darüber hinaus wurden auch noch eine Reihe von sicherheitstechnischen Mängeln festgestellt. So war teilweise die Auslösekraft so gering, dass z. B. in der Hosentasche die Flamme unbeabsichtigt ausgelöst werden kann.



Abbildung 16: Verschiedene Feuerzeuge

Herr Tabel, AAS Cottbus

Tel.: (03 55) 49 93-163;

E-Mail: stefan.tabel@aaS-c.brandenburg.de

Laboruntersuchungen an Tischsteckdosen

In mehreren EU-Schnellinformationen (RA-PEX-Meldungen) wurde über sicherheitstechnisch auffällige Tischsteckdosen (bewegliche Mehrfach-Steckdosen) berichtet. Die Arbeitsgruppe Marktüberwachung der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg entschied, mit Hilfe einer Querschnittsstudie an Einzelexemplaren einen Überblick über die käuflich erwerbba-

ren Tischsteckdosen und deren Sicherheitsniveau in Brandenburg zu gewinnen.

Die Mitarbeiter der AAS entnahmen Tischsteckdosen als Einzelproben aus verschiedenen Verkaufseinrichtungen und übergaben diese der Geräteuntersuchungsstelle im LIAA zur Prüfung nach sicherheitstechnischen Grundsätzen. 45 unterscheidbare Tischsteckdosentypen wurden erworben, die aus 26 Handelseinrichtungen und von 15 verschiedenen Herstellern stammten. Einige Typen waren mehrfach vorhanden. Hiervon wurden nur neun geprüft. Insgesamt waren also 54 Tischsteckdosen Gegenstand der Untersuchung.

Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Tischsteckdosen wurde auf der Grundlage einer Mängelliste untersucht, die sich aus den EU-Schnellinformationen ergab. Darüber hinaus flossen die Empfehlungen der bundesweiten Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung zu Tischsteckdosen vom 15. März 2002 ein. Eine umfassende Prüfung entsprechend der Norm DIN VDE 0620 erfolgte nicht. Die ausgewählten Prüfungen waren aus Sicht des Verbraucherschutzes für den sicheren Gebrauch von Tischsteckdosen im Heim- und Freizeitbereich besonders relevant.

Eine Tischsteckdose besteht immer aus einem Stecker, einer Anschlussleitung und einer Steckdosenleiste. Die untersuchten Steckdosenleisten besaßen drei bis neun Einzelsteckdosen. Es wurden zwei Steckdosentypen unterschieden: Schutzkontakt-Steckdosen für die runde Steckerart (DIN Norm, 16A-250V) und Eurosteckdosen (2,5A-250V). Die Prüfer registrierten 65 Mängel. An 11 Steckdosenleisten wurden bei den vorgegebenen Prüfungen keine Mängel festgestellt. Fast 80 % aller untersuchten Steckdosenleisten wiesen Abweichungen von den geltenden Normen auf. 24 Steckdosenleisten hatten nur einen Mangel. Die Mängel dokumentierten eine

Verletzung der einzuhaltenden Normen, gaben aber keinen Aufschluss über die reale Gefährdung der Verbraucher.

Festgestellte Mängel waren beispielsweise:

- fehlerhafte Abstände der seitlichen Schutzleiter-Kontaktfedern zueinander,
- zu starke Deformationen der Schutzleiter-Kontaktfedern,
- nicht bestandene Prüfungen von Isolierteilen auf Wärmebeständigkeit im Temperaturschrank und
- Unterschreitungen der Mindest-Leiterquerschnitte.

Die an einzelnen Prüfstücken festgestellten Verarbeitungsfehler, die Anlass zur Beanstandung gaben, müssen nicht zwangsläufig das gesamte Sortiment betreffen. Eine Ursache dafür kann unter anderem ein nicht funktionierendes Qualitätsmanagement sein.

Bei der elektrischen Belastung der Tischsteckdose an der elektrischen Leistungsgrenze entsteht ein Gefahrenpotenzial durch Erwärmung der Steckdosenleiste. Als besonderer Schwachpunkt kristallisierte sich der an manchen Steckdosenleisten integrierte Schalter heraus. Neben der Brandgefahr war die übermäßige Deformation des Steckdosengehäuses mit einer deutlich sichtbaren Vergrößerung des Spaltes zwischen den Gehäuseteilen nachweisbar. Damit wurden innere stromführende Teile erreichbar und eine Gefährdung



Abbildung 17: Herausgebrochene Schalterkappe



Abbildung 18: Deformierte Schutzleiterkontakte

für den Verbraucher durch einen elektrischen Schlag möglich. Verstärkt wurden diese Veränderungen, wenn nicht alle Einzeldrähte einer Litze durch schlechte Verarbeitung in der Steckdosenleiste für den Stromfluss zur Verfügung standen. Die wahrscheinlich größte Gefährdung entsteht, wenn diese Tischsteckdosen als Verlängerungsleitung zum Betrieb eines leistungsstarken Verbrauchers (z.B. Heizgerätes) benutzt werden. Eine Mängelquote von mehr als 80 % bei dieser Produktgruppe und die Tatsache, dass sie in jedem Haushalt mehrfach vorhanden sein kann, lässt eine reale Gefährdung von Betreibern durch diese Produktgruppe wahrscheinlich sein. Die Hersteller wurden entsprechend informiert.

Herr Burchardt, LIAA †

Tel.: (03 31) 86 83-1 49;

E-Mail: liaa.arbeitsschutz@liaa.brandenburg.de

Unfälle mit elektrisch betriebenen Pflegebetten

In den letzten Jahren trat bei der Nutzung von Pflege- und Krankenbetten mit elektrischen Antrieben in der Bundesrepublik eine Reihe von Unfällen durch Brände auf. In mehr als zwanzig Fällen waren dabei auch Todesopfer zu beklagen. Eine Untersuchung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Herstellerfirmen und des TÜV Produkt Service stellte eine Reihe von möglichen tech-

nischen Ursachen fest, die diese Unfälle bewirkten.

Im wesentlichen wurden die Brände durch unzureichenden Nässechutz der Antriebsmotoren, Beschädigungen der elektrischen Netz- und Verbindungsleitungen, unsachgemäße Verlegung der Leitungen und fehlende Primärsicherungen verursacht bzw. begünstigt.

Daraufhin wurden sämtliche brandenburgische Betreiber dieser Betten (Krankenhäuser, Krankenkassen, Pflegeeinrichtungen und Servicefirmen) durch die Arbeitsschutzämter über die Vorkommnisse informiert und beauftragt, sofort eine sicherheitstechnische Überprüfung dieser elektrischen Betten zu veranlassen. Dabei stellte sich heraus, dass eine beträchtliche Anzahl der Pflegebetten (ca. 2.000) nicht dem technischen Sicherheitsstandard entsprachen, so dass sie nachgerüstet bzw. ausgedockt werden mussten. Bei dieser Umrüstung traten vielfältige Schwierigkeiten auf. Die Bettenhersteller waren nicht in der Lage, die Nachrüstsätze in entsprechender Menge zu produzieren. Teilweise gab es die Herstellerfirmen nicht mehr. Die Servicefirmen waren personell nicht in der Lage, diese Aufgabe in kurzer Zeit zu bewältigen.

Insbesondere gab es Probleme durch die Nichtanerkennung der Betreiberpflichten gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung durch die Krankenkassen. Als Zwischenbehelf mussten die bemängelten Betten vom Netz getrennt werden. Die Nutzer privat erworbener Betten, die nicht in den Anwendungsbereich der Medizinprodukte-Betreiberverordnung fielen, wurden über diese Gefährdung über Pressemitteilungen informiert.

Eine umfangreiche Kontrolle aller Einrichtungen im Aufsichtsbereich des AAS Potsdam im Jahr 2002 ergab, dass etwa in der Jahresmitte die Umrüstaktion abgeschlossen war.

Da es sich um eine sehr große Anzahl bemängelter Betten handelte, erfolgt weiterhin eine

stichprobenartige Kontrolle in den betreffenden Einrichtungen, weil es in anderen Bundesländern im vergangenen Jahr noch zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit elektrisch betriebenen Pflegebetten gekommen war.

Herr Becker, AAS Potsdam

Tel.: (03 31) 2 88 91-46;

E-Mail: gerd.becker@aab-p.brandenburg.de

7. Gefahrstoffe und Biostoffe

Vor der Betrachtung der Gegenwart in Form einzelner Beispiele der Tätigkeit des Berichtsjahres sei ein Blick in die Vergangenheit gestattet: Auf einer Fachtagung für polnische Arbeitsinspektoren wurde dem Amtsleiter des AAS Eberswalde als Dank für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ein Tagungsband des V. Internationalen Kongresses für angewandte Chemie, stattgefunden in Berlin vom 2. bis 8. Juni 1903, überreicht. Unter dem Titel **„Der Schutz der Arbeiter in der chemischen Industrie“** wurden in einer Sitzung - heute Workshop - die „Gefahren, welche den in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeitern drohen“ beraten. Der interessierte Leser wird dabei amüsiert feststellen, dass die Referate zwar in Satzgestaltung und Terminologie vom heutigen Sprachgebrauch abweichen, die Grundaussagen sich aber seit 100 Jahren nicht sehr verändert haben.

Neben den Unfall- und Gesundheitsgefahren, deren Folgen mit dem Sammelnamen „Gewerbe- oder Berufskrankheiten“ bezeichnet sind, wurde auch schon 1903 auf die Problematik der Schichtarbeit und der Arbeitszeit hingewiesen. Von den Teilnehmern der damaligen Arbeitsgruppe wurde folgende Resolution verabschiedet:

„Der Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ist eine Pflicht der Arbeitgeber in allen Zweigen der chemischen Industrie. Daher ist es notwendig, dass

- 1. die Unfall- und Gesundheitsgefahren eingehend nach Ursache und Folgen studiert werden;*
- 2. die Arbeiter eindringlich auf die Gefahren aufmerksam gemacht und zur Beachtung der Vorsichtsmassregeln angehalten werden;*
- 3. bei der Festsetzung von Sicherheitsmaßnahmen die Mitwirkung erfahrener Chemiker in weitgehendem Maße stattfindet“.*

Ebenso wurde empfohlen, *„in den chemischen Fabriken nur ärztlich untersuchte, vor allem nicht lungenkranke Personen anzunehmen, an Stelle der Kassenärzte möglichst Fabrikärzte zu engagieren und die Verwendung der einzelnen Arbeiter ihren persönlichen gesundheitlichen Besonderheiten anzupassen.“* Hier können Grundlagen der Arbeitsmedizin erkannt werden.

Undurchsichtiger Umgang mit einem Pflanzenschutzmittel

Beim Umgang mit einem Pflanzenschutzmittel in einer Baumschule traten bei zwei Auszubildenden gesundheitliche Beschwerden auf, die sich im Bereich der Atemwege bemerkbar machten. Das AAS Neuruppin erhielt von diesem Sachverhalt durch das Gesundheitsamt Kenntnis. Die Verantwortlichen in der Baumschule waren zwischenzeitlich von dem behandelnden Arzt informiert worden.

Nach Aussagen der Auszubildenden, von denen eine Person als Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes galt, handelte es sich bei dem Pflanzenschutzmittel um eine Flüssigkeit namens Diutrol, von der bei längerer Exposition durch den Bestandteil Diuron eine Gefahr ernster Gesundheitsschäden ausgehen kann. Diutrol ist in Deutschland als Herbizid in Baumschulen nicht zugelassen.

Bei den Ermittlungen in der Baumschule wurde dargestellt, dass Pflanzenschutzmaßnahmen nur zu einem geringen Anteil selbst durchgeführt werden. Dem AAS gegenüber wurden bereitwillig die Arbeiten der Auszubildenden beschrieben, die mit dem Herbizid namens Roundup durchgeführt worden seien. Das Herbizid sei von einem Fass in einen Kanister abgefüllt worden, der die Aufschrift Diutrol (durchgestrichen) ersetzt durch Roundup ohne weitere Kennzeichnung enthielt. Der Kanister mit Restmengen einer gelben Flüssigkeit wurde den Mitarbeitern des AAS übergeben.

Es konnte kein Sicherheitsdatenblatt und kein Gefahrstoffverzeichnis vorgelegt werden. Belehrungen nach dem Gefahrstoffrecht waren nicht konkret auf das eingesetzte Mittel (Roundup enthält reizende Bestandteile) bezogen.

Den Aussagen widersprachen die betroffenen Auszubildenden dahingehend, dass es sich bei dem eingesetzten Herbizid um eine blaue Flüssigkeit handelte, die sich in Kanistern mit der Aufschrift Diutrol befand und die aus der Originalverpackung entnommen wurde. Bei Bodenuntersuchungen fanden sich Hinweise auf den Wirkstoff Diuron. Dies bestärkte die Aussagen der Betroffenen, so dass die Wahrscheinlichkeit nahe lag, dass im Unternehmen der Einsatz von Diutrol, vermutlich im Rahmen der Aufarbeitung von Restbeständen, verschleiert werden sollte.

Durch das AAS wurde wegen des Vorliegens von Ordnungswidrigkeiten gemäß Gefahrstoffverordnung bezüglich des Gefahrstoffverzeichnisses, der Betriebsanweisung und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen ein Bußgeldverfahren gegen den Geschäftsführer der Baumschule eröffnet.

Das Unternehmen kündigte den Auszubildenden mit der Begründung, sie hätten die innerbetrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Beschwerdeführung nicht ausgeschöpft und mit den Aussagen bei der Behörde geschädigend gehandelt.

*Herr Völter, AAS Neuruppin
Tel.: (0 33 91) 8 38-4 26;
E-Mail: jens.voelter@aaS-n.brandenburg.de*

Asbest aus Osteuropa

Bei Marktkontrollen war die bayerische Arbeitsschutzbehörde auf Dichtungen für den PKW-Typ Lada aufmerksam geworden, die asbesthaltig sein konnten. Laboruntersuchungen bestätigten diesen Verdacht. Als Haupt-

lieferant für diese Ersatzteile trat eine Firma aus dem Land Brandenburg auf. Bei der sofortigen, gemeinsam mit dem Amt für Immissionsschutz durchgeführten Kontrolle in dem Großhandelsbetrieb wurden die gesuchten Produkte und weitere verdächtige Produkte gefunden.

Diese Teile waren nicht nach der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet, teilweise war sogar der Hinweis „asbestfrei“ auf der Verpackung vermerkt. Die Händler führten verschiedene Zertifikate - teilweise in russisch - als Beweis für die Asbestfreiheit an. Unter anderem wurden Bescheinigungen der internationalen Normenreihe EN ISO 9000 als Nachweis von Produkteigenschaften angenommen. Die dann vom Betrieb veranlasste Asbestuntersuchung ergab bei einer Stichprobe einen Asbestgehalt von 50 %. Da asbestfreie Produkte auf dem Markt verfügbar sind, greift der Ausnahmetatbestand der Chemikalienverbotsverordnung nicht und die Ersatzteile dürfen nicht eingeführt und gehandelt werden. Ersatzprodukte sind allerdings um ein Mehrfaches teurer.

Das Inverkehrbringen der betroffenen Produkte wurde vom Amt für Immissionsschutz als zuständiger Behörde sofort untersagt. In diese Verfügung wurden alle verdächtigen Brems- und Kupplungsbeläge mit einbezogen.

Im Verlauf der Untersuchungen ermittelte das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde einen weiteren Betrieb, dessen Geschäftsfelder den Handel mit Ersatzteilen für russische PKW einbezog. Dieser Firma wurde der Umgang mit den betreffenden Produkten ebenfalls untersagt und die sachgerechte Entsorgung angeordnet. Die asbesthaltigen Teile wurden von den Firmen zum Hersteller nach Russland zurückgesandt. In Russland gibt es bislang kein Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest.

In anderen Fällen wurde festgestellt, dass osteuropäische Firmen asbesthaltige Anlagen aus Konkursmassen aufkaufen, durch ihre eigenen Arbeitnehmer demontieren lassen und in das betreffende Land transportieren. Hier kann die Arbeitsschutzbehörde nur in Bezug auf den Schutz Dritter durch mögliche Asbestgefährdungen tätig werden. Es sind die entsprechenden Vorschriften der TRGS 519 einzuhalten. Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes wurden die ausländischen Firmen beraten.

*Herr Rodewald, AAS Eberswalde,
Tel.: (03 35) 55 82-6 36; E-Mail:
hans-georg.rodewald@aes-e.brandenburg.de*

Erkrankung eines Mitarbeiters durch Mikroorganismen

Eine Hausärztin wandte sich an das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde mit der Bitte, den Arbeitsplatz eines Patienten zu überprüfen. Der Patient konsultierte die Ärztin häufig wegen Atemwegsbeschwerden. Von der Ärztin wurde eine Lungenentzündung durch Chlamydia pneumoniae diagnostiziert, die vermutlich auf die Einwirkung durch biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz zurückzuführen ist. Bei der im Unternehmen durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass eine Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV vorlag. Die vom Arbeitnehmer auszuführende Tätigkeit (Reinigung der Müllentsorgungsfahrzeuge) war in der Gefährdungsbeurteilung aber nicht enthalten. Die Arbeiten wurden in einem kleinen Raum ohne technische Lüftung mittels Hochdruckreiniger durchgeführt. Eine Schutzausrüstung wurde nicht zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der Tatsache, ob die Erkrankung des Arbeitnehmers auf seine berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist (denn Infektionen durch Chlamydia pneumoniae treten weltweit auf und in Deutschland ist ein hoher Durchseuchungsgrad (etwa 60 % der 20-Jährigen) zu

beobachten), wurde vom Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die Anordnung zur Einstellung der Arbeiten ausgesprochen, bis die Gefährdungsbeurteilung vorläge und die notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen seien.

Die Reaktion des Arbeitgebers war nicht die vom AAS beabsichtigte, denn die Tätigkeit der Reinigung der Fahrzeuge wurde an eine Fremdfirma vergeben. Durch sofortige Kontaktaufnahme mit der Fremdfirma wurde auf die Problematik aufmerksam gemacht und der Arbeitgeber veranlasst, vor Aufnahme der Tätigkeit die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wurde diese Tätigkeit der Schutzstufe 2 zugeordnet. Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und die Impfungen, Hepatitis A und B, wurden entsprechend § 15 BioStoffV angeboten und vom Arbeitnehmer auch angenommen. Persönliche Schutzausrüstung in Form von gummierter Schutzkleidung, Handschutz und einer Vollmaske mit P3-Filter wurde zur Verfügung gestellt. Die Vollmaske ist besonders bei der aerosol- und spritzwasserbelasteten Tätigkeit der Reinigung der Fahrzeuge mit dem Hochdruckreiniger angebracht, weil die Maske zusätzlichen Schutz der Augen und Gesichtshaut bietet.

Damit die notwendigen Hygienemaßnahmen auch durchgeführt werden können, wurde mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung getroffen, dass der Arbeitnehmer die Sozialeinrichtungen der Müllwerker benutzen darf. Der Arbeitnehmer wurde vor Aufnahme der Tätigkeit über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen.

*Frau Urban, AAS Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 2 54-6 11;
E-Mail: sigrid.urban@aes-e.brandenburg.de*

Der Schwerpunkt im Sachgebiet explosionsgefährliche Stoffe lag auf der Bearbeitung der Anträge auf Unbedenklichkeitsbescheinigung, auf Befähigungsscheine und auf Erlaubnisse bzw. auf Verlängerung der Erlaubnisse. Nachdem die Anzahl der ausgestellten bzw. verlängerten Erlaubnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen von insgesamt 769 im vergangenen Jahr leicht rückläufig war, nahm diese Zahl im Berichtsjahr wieder zu (940 Erlaubnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen). Im nicht gewerblichen Bereich überwogen die Verlängerungen der Erlaubnisse nach § 27 SprengG, dicht gefolgt von der Zahl der Neuantragsteller. Insgesamt wurden 446 Erlaubnisse für die Sportschützen erteilt bzw. verlängert. Im gewerblichen Bereich war eine Zunahme insbesondere bei den Verlängerungen der Befähigungsscheine und der Erteilung von Erlaubnissen nach § 7 SprengG zu verzeichnen.

In vier Fällen mussten Erlaubnisse nach § 27 SprengG zurückgenommen bzw. widerrufen werden, weil die erforderliche Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Verstöße gegen das Waffengesetz und gegen das Sprengstoffgesetz (SprengG) nicht mehr gegeben war.

Im Jahr 2002 erfolgten wieder stichprobenartige Kontrollen der Aufbewahrungsstätten für Treibladungspulver im nicht gewerblichen Bereich. Bei über 70 % der überprüften Lagerstätten wurden Mängel festgestellt. So wurde Treibladungspulver zum Teil in bewohnten bzw. dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räumen aufbewahrt oder der Diebstahlschutz und der verwehrt Zugriff durch Unbefugte war nicht ausreichend gewährleistet. Auch dem Erfordernis des Brandschutzes wurde in einigen Fällen ungenügende Bedeutung beigemessen.

Im Berichtszeitraum wurde die Qualität der staatlich anerkannten Lehrgänge zum Fachkundeerwerb, die im Land Brandenburg angeboten wurden, schwerpunktartig überprüft.

Die Anzahl dieser Lehrgänge war im vergangenen Jahr sehr gering. Deshalb werden die Überprüfungen im Jahr 2003 fortgeführt, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu bekommen.

Ein AAS führte eine Schwerpunktaufgabe zur Überprüfung von Kampfmittelräumen durch. Das Ergebnis war insgesamt positiv. Nur wenige Mängel wurden festgestellt. Die sicherheitsrelevanten Kenntnisse des eingesetzten Personals waren als gut einzuschätzen. Das lag sicher auch an der zusätzlichen ständigen fachlichen Überprüfung der Räumstellen durch den Staatlichen Munitionsbergungsdienst. Besonders hervorzuheben war die vorbildliche Baustelleneinrichtung auf diesen Räumstellen, die auf herkömmlichen Baustellen häufig sehr zu wünschen übrig lässt.

Der Verkauf von Pyrotechnik zum Jahreswechsel verlief ohne nennenswerte Vorkommnisse. Die festgestellten Verstöße waren vergleichbar mit denen aus dem Vorjahr. Mit Besorgnis wurde wieder beobachtet, dass die Feuerwerkskörper unbefugt in Kinderhände gelangten und ein unsachgemäßer Umgang zu schweren Verletzungen führte. Auch das vorzeitige Abbrennen von Feuerwerkskörpern – unter anderem begünstigt durch die illegale Einfuhr aus Polen – war im vergangenen Jahr verstärkt zu beobachten.

Handverlust durch Pyrotechnik

Der Jahreswechsel wird in Deutschland fröhlich gefeiert. Nach alter Tradition wird Lärm zum Vertreiben der bösen Geister verwendet. Wurde der Krach früher mit Schellen, Rasseln oder sogar Topfdeckeln erzeugt, so nutzt der moderne Bürger heute Pyrotechnik für diesen Zweck.

Leider treten immer wieder Unfälle im Zusammenhang mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Überresten auf. Deshalb führte das AAS Eberswalde gemeinsam mit Vertretern

der Zollbehörden, der Polizei sowie mit Vertretern der örtlichen Zeitung im Dezember 2002 eine Pressekonferenz durch und wies auf folgende Probleme hin:

- gründliches Lesen der Bedienungsanleitung und vorschriftsmäßiges Abbrennen der Pyrotechnik,
- notwendiger Abstand zu Knallkörpern,
- generelles Einfuhrverbot von und besonders Gefahren durch Pyrotechnik aus Polen,
- hohes Gefahrenpotential beim Umgang mit sogenannten „Versagern“ und Warnung der Kinder vor dem Nachsammeln.

„Märkische Oderzeitung“ und „Märkischer Sonntag“ veröffentlichten bis Silvester drei Artikel zum Umgang mit Pyrotechnik. Leider verletzte sich am 1. Januar 2003 trotz der vielen warnenden Hinweise in Eberswalde ein 11jähriges Kind schwer beim Spielen mit einem „Versager“ (Abbildung 19).

Vor Unfällen mit Pyrotechnik wurde auch in anderen Regionalzeitungen, in Zeitschriften und sogar in Funk und Fernsehen gewarnt. Trotzdem scheinen diese Informationen und Hinweise allein nicht zielführend zu sein. Das vorzeitige Abbrennen, die illegale Einfuhr, die

Abgabe an Kinder und Jugendliche, die nicht bestimmungsgemäße Verwendung usw. müssen konsequent geahndet werden. Verhängte Verwarnungen und Bußgelder sprechen sich scheinbar eher herum und verändern das Verhalten der „Hobby-Pyrotechniker“ nachhaltiger, als die öffentlichen Hinweise und Informationen. Schon in der ersten Woche des Jahres 2003 wurde eine gemeinsame Aktion verschiedener Ämter in Eberswalde gegen die missbräuchliche Verwendung von Pyrotechnik verabredet. Dieses Netzwerk wird im zweiten Quartal 2003 seine Arbeit aufnehmen.

Herr Möller, AAS Eberswalde

Tel.: (0 33 34) 2 54-6 26;

E-Mail: horst.moeller@aes-e.brandenburg.de



Abbildung 19: Zeitungsartikel aus der Märkischen Oderzeitung

Im Jahr 2002 wurden 1.291 Besichtigungen in den Unternehmen durchgeführt und 286 Beanstandungen festgestellt. Bei den Besichtigungen wiesen die Mitarbeiter der AAS auch auf die ab dem 01.01.2003 geltenden Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) von 2001 hin und machten auf die neuen Pflichten der an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten aufmerksam. Besonderes Augenmerk legten sie auf die Empfänger von Gefahrgut und die Verloader von Verpackungen, die noch Reste von Gefahrgütern enthalten. Diese Unternehmer sind befreit von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten und kennen ihre Pflichten oft nicht. Für Abfallerzeuger und Handwerker wurden Merkblätter erarbeitet, in denen die einzuhaltenden Vorschriften kurz erläutert werden. Diese Merkblätter wurden bei den Besichtigungen übergeben.

Die AAS wirkten mit 250 Besichtigungsschreiben, fünf Anordnungen und einer Verwarnung auf die Abstellung der Beanstandungen ein.

Neben den Besichtigungen in den Unternehmen wurden Gefahrgutfahrzeuge auf dem

Betriebsgelände überprüft. Eine geringe Anzahl Gefahrgutfahrzeuge wurden während der Ortsveränderung kontrolliert. Diese Überprüfungen wurden gemeinsam mit der Polizei durchgeführt.

Bereits seit Jahren liegt die Mängelquote bei den Fahrzeugkontrollen bei über 20 %. Es gibt aber deutliche Unterschiede zwischen Mängeln an Tankfahrzeugen (etwa 20 %) und Mängeln bei Stückguttransporten (etwa 40 %). Bedingt durch die vielen Beanstandungen wegen fehlerhaft ausgestellter Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (B 3-Bescheinigung) stieg die Mängelquote bei den Tankfahrzeugen im Jahr 2002 wieder an.

In Abbildung 20 sind Art und Anzahl der häufigsten Beanstandungen der Jahre 2001 und 2002 dargestellt.

In den zurückliegenden Jahren wurde bei Fahrzeugkontrollen im Vorfeld der Befüllung und Entladung festgestellt, dass die Kraftfahrer die Wartezeit zum Anziehen der mitgeführten Arbeitskleidung und Schuhe nutzten. Während der Beförderung werden kurze Hosen und Clogs getragen, obwohl der Fahrer von Gefahrgut verpflichtet ist, unter Beachtung des **Selbstschutzes** alle erforderlichen Maßnahmen im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls

Übersicht 4: Fahrzeugkontrollen in den Jahren 2001 und 2002

Fahrzeuge mit Zulassung in dem Gebiet	Inland	sonst. EG-Staaten	nicht-EG-Staaten	Gesamt	Inland	sonst. EG-Staaten	nicht-EG-Staaten	Gesamt
	2001				2002			
Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	569	30	56	655	724	26	84	834
Beanstandete Fahrzeuge	104	12	27	143	155	9	39	203
Mängelquote (in %)	18,3	40,0	48,3	21,8	21,4	34,6	46,4	24,3

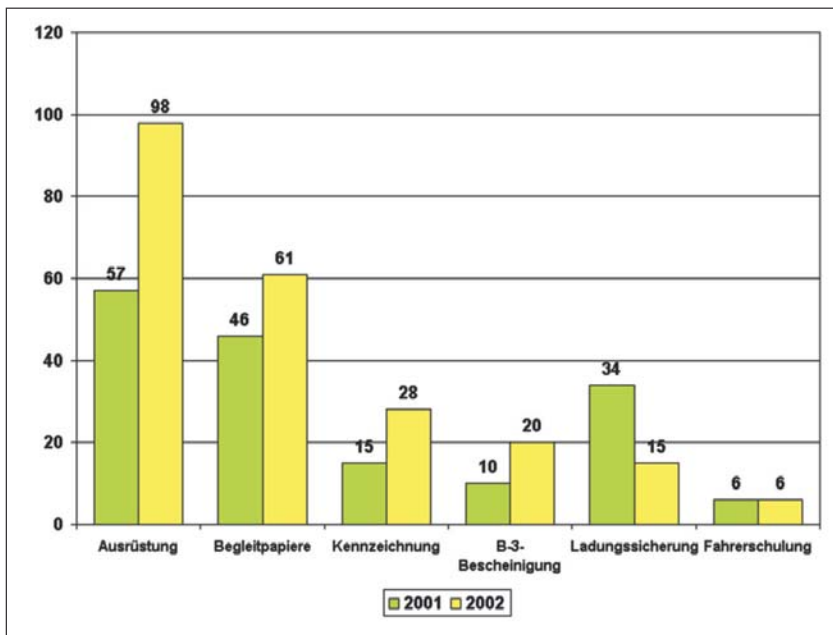


Abbildung 20:

Art und Anzahl häufiger Beanstandungen in den Jahren 2001 und 2002

(Produktaustritt) einzuleiten. Voraussetzung ist, dass die Arbeitskleidung die Ergreifung von Maßnahmen überhaupt zulässt. 50 % der Fahrzeugführer könnten unter Beachtung des **Selbstschutzes** keine Maßnahmen ergreifen.

Innerhalb von Betrieben wurden auch Tankcontainer, Eisenbahnwagen und Versandstücke kontrolliert. In Übersicht 5 sind die Ergebnisse der Kontrollen dargestellt.

In 98 Fällen wurden die Mängel gleich im Unternehmen abgestellt. Transportuntersagungen wurden in 17 Fällen ausgesprochen. Hier bewährte sich die Zusammenarbeit mit den Verladern / Befüllern von Gefahrgut. Der Verloader / Befüller darf das Fahrzeug nicht beladen / befüllen, wenn das Fahrzeug oder der Fahrzeugführer den Rechtsvorschriften nicht genügen. In den 45 Besichtigungsschreiben

wurde häufig auf die Grundpflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Erteilung von Anweisungen zum Tragen der vom Fahrzeugführer mitgeführten Arbeitskleidung und Schuhe während der Beförderung hingewiesen. Ein Bußgeldverfahren wurde eingeleitet.

Kontrollen beim grenzüberschreitenden Gefahrguttransport nach Polen

Die bereits seit Jahren durch das AAS Cottbus am Grenzausgang Forst erfolgreich durchgeführten Gefahrgutkontrollen wurden auch in diesem Jahr fortgesetzt. Im September 2002 überprüften die Mitarbeiter des AAS über einen Zeitraum von 14 Tagen alle Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nach dem ADR und den Fahrpersonalvorschriften. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren sollte festgestellt werden, ob Fortschritte in der Einhal-

Übersicht 5: Im Jahr 2002 kontrollierte Tankcontainer, Eisenbahnwagen und Versandstücke

	kontrollierte Teile	beanstandete Teile	Mängel (in %)
Tankcontainer	68	17	25,0
Eisenbahnwagen	56	7	12,5
Versandstücke	9.955	407	4,1

tung der Gefahrgutvorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr erreicht worden sind bzw. wie sich die aktuelle Situation auf diesem Gebiet darstellt.

Insgesamt wurden 81 Gefahrgutfahrzeuge kontrolliert. Am häufigsten wurden gefährliche Güter der Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) in 25 Fahrzeugen und gefährliche Güter der Klasse 2 (Gase) in 17 Fahrzeugen angetroffen. Am zahlreichsten waren Fahrzeuge aus Polen (72 %) vertreten.

Bei 42 Fahrzeugen wurden Verstöße gegen die Gefahrgutvorschriften festgestellt. Die meisten davon wiesen Mehrfachmängel auf. Das ergibt eine Beanstandungsquote von 52 %. Im Vergleich der letzten sechs Jahre gingen die Mängel bis zum Jahr 2000 kontinuierlich zurück. Seit 2001 stagniert die Quote bei 52 %.

Erhebliche Unterschiede gab es nach wie vor zwischen Tankfahrzeugen und Stückgutfahrzeugen. Die Beanstandungsquote bei Stückgutfahrzeugen lag wie in den Vorjahren erheblich höher. Im September 2002 gab es die in Übersicht 6 dargestellten Differenzierungen bei den kontrollierten Fahrzeugen.

Die häufigsten Beanstandungen betrafen die nicht den ADR-Vorschriften entsprechende Bezeichnung der gefährlichen Güter in den Beförderungspapieren sowie die mitzuführenden Schutzausrüstungen. Positiv fiel auf, dass alle Fahrer im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung waren. Bei jedem fünften Fahrzeug waren die Feuerlöscher zu beanstanden, weil häufig die Überprüfungsstermine überschritten waren.

Wegen fehlender bzw. nicht ausreichender Ladungssicherung musste ein Stückgutfahrzeug bemängelt werden. Bis zur Herstellung der geforderten Sicherungsmaßnahmen war die Weiterfahrt untersagt worden.

Bei allen 81 kontrollierten Gefahrgutfahrzeugen wurden die Schaublätter auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten überprüft. Bei 12 Fahrzeugen (28 %) traten Verstöße auf. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 22 % dar.

Aufgrund der gleichbleibenden Tendenz der Missachtung der Gefahrgutvorschriften in den letzten Jahren sowie des diesjährigen Anstiegs der Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann von keinem zufriedenstellenden Kontrollergebnis gesprochen werden. Immer noch musste jedes zweite Gefahrgutfahrzeug beanstandet werden. Deshalb sind die Kontrollen in den folgenden Jahren fortzuführen.

Frau Golinski, AAS Cottbus
Tel.: (03 55) 49 93-1 55;
E-Mail: kathrin.golinski@aes-c.brandenburg.de

Übersicht 6: Unterschiedliche Mängelquote bei Tank- und Stückgutfahrzeugen

	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	davon mit Mängeln	Mängelquote (in %)
Tankfahrzeuge	49	17	35,0
Stückgutfahrzeuge	32	25	82,4

10. Strahlenschutz

Die Anzahl der Besichtigungen bei Betreibern von Röntgeneinrichtungen bzw. bei Inhabern von Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung erhöhte sich 2002 im Vergleich zum Vorjahr um 37 % auf 586. Die Anzahl der Beanstandungen blieb nahezu gleich mit 224. Im Ergebnis kam es zu vier Anordnungen, zwei Bußgeldbescheiden und je einer Verwarnung mit und ohne Verwarnungsgeld. In einem Fall erfolgte nach einer Anordnung zur Stilllegung einer Röntgeneinrichtung eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, weil die Anordnung nicht befolgt und außerdem die Versiegelung gebrochen wurde.

Nach Inkrafttreten der neuen Strahlenschutz- und Röntgenverordnung war eine Vielzahl von Beratungen bei den Anwendern zur neuen Rechtslage erforderlich. Es traten schwerpunktmäßig Fragen zu den neuen Grenzwerten, auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung werdender Mütter, zum Medizinphysikexperten, zu Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommene Untersuchungen in der Röntgendiagnostik, zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz, zur Teleradiologie sowie zur Freigabe von radioaktiven Stoffen auf. Es wurden Merkblätter mit den für verschiedene Anwendergruppen wichtigsten Neuerungen der novellierten Verordnungen erarbeitet und versandt.

Genehmigungen nach StrlSchV wurden von den AAS hinsichtlich der atomrechtlichen Deckungsvorsorge überprüft und gegebenenfalls wurden neue Bescheide zur Deckungsvorsorge erstellt.

Auf Grund des neu in die Strahlenschutzverordnung aufgenommenen Teils „Schutz von Mensch und Umwelt vor natürlichen Strahlenquellen bei Arbeiten“ wurden insbesondere die Betreiber von Anlagen der Wassergewinnung und -aufbereitung bezüglich ihrer Pflicht zur arbeitsplatzbezogenen Abschätzung der Radonexposition informiert und beraten.

Die Aktion „Sicherung radioaktiver Stoffe gegen Zugriff unbefugter Personen“ nahmen die AAS zum Anlass, die Sicherheitsvorkehrungen bei Genehmigungsinhabern zu kontrollieren. Mängel wurden nicht festgestellt. Im Rahmen dieser Aktion wurde bekannt, dass einige Inhaber von Genehmigungen zur Installation und Wartung von Ionisationsrauchmeldern ihren Umgang mit diesen eingestellt bzw. ihre Geschäftstätigkeit ganz aufgegeben hatten, so dass diese Genehmigungen zurückgezogen werden konnten.

Im Berichtsjahr waren acht besondere Vorkommnisse nach der Strahlenschutzverordnung zu verzeichnen, davon fünf bei Eingangskontrollen in Stahlwerken, Müllsortieranlagen bzw. an der Grenze zu Polen. Ein Vorkommnis gab es im medizinischen Bereich im Verlauf eines Funktionstestes an einem Medizingerät zur Durchführung der Brachytherapie. Keines der Vorkommnisse führte zu Schäden an Personen, Sachgütern oder der Umwelt.

Betrieb einer Zahnröntgeneinrichtung ohne Genehmigung

Bei einer Besichtigung wurde der ungenehmigte Betrieb einer Röntgeneinrichtung in einer Zahnarztpraxis festgestellt. Vom zuständigen AAS wurde eine Anordnung zur Außerbetriebnahme der Röntgeneinrichtung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zur Vorlage einer Genehmigung zum Betrieb ausgesprochen. Gleichzeitig wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des ungenehmigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung und der Nichtbeteiligung an den notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen gegen den Zahnarzt eingeleitet. Die daraufhin durchgeführte Sachverständigenprüfung ergab, dass die Anlage selbst nicht zu beanstanden war, das Qualitätssicherungssystem jedoch gravierende Mängel aufwies.

Durch eine Nachkontrolle sollte der Nachweis erbracht werden, dass die Anlage nicht betrieben wurde. Dieser Nachweis konnte nicht erbracht werden. Die Röntgenanlage wurde versiegelt. Bei einer weiteren Besichtigung in der Praxis wurde festgestellt, dass die Plombe gebrochen war. Die Anlage wurde erneut versiegelt.

Der Straftatbestand des Siegelbruchs wurde bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Die Staatsanwaltschaft teilte dem AAS mit, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Gleichzeitig wurde ein weiteres Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtbefolgens der Anordnung gegen den Praxisinhaber eingeleitet. Das AAS stellte Unterlagen aus der Praxis sicher, die belegen, dass in dem Zeitraum, in dem der Betrieb der Röntgenanlage untersagt war, Röntgenaufnahmen von Patienten angefertigt worden waren.

Der ungenehmigte Betrieb einer Röntgenanlage ohne Qualitätssicherung stellt einen Verstoß gegen die Röntgenverordnung dar und kann eine Gefährdung von Arbeitnehmern und Patienten zur Folge haben. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der fehlenden Qualitätskontrolle und der festgestellten Mängel bei der technischen Durchführung von Röntgenaufnahmen die untersuchten Patienten einer unnötig hohen Strahlenexposition ausgesetzt waren.

Die Mitwirkung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg bei der Vorgangsbearbeitung wurde angestrebt, aber nicht erreicht. Die Zusammenarbeit wurde unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen abgelehnt.

Herr Pähtz, AAS Potsdam
Tel.: (03 31) 2 88 91-62;
E-Mail: joachim.paehzt@aas-p.brandenburg.de

Einsatz von thorierten Schweißelektroden

In den letzten Jahren gab es vermehrt Untersuchungen zur Strahlenexposition beim Einsatz von thorierten Schweißelektroden. Es wurde festgestellt, dass die Strahlenexposition unter bestimmten Bedingungen nicht zu vernachlässigen ist. Über die Fachverbände wurden die einschlägigen Firmen entsprechend informiert.

Dadurch etwas verunsichert, trat im Frühjahr 2002 eine Firma an das AAS Eberswalde heran und bat um Beratung. In Vor-Ort-Terminen wurden Strahlungsmessungen an den eingesetzten thorierten Schweißelektroden durchgeführt.

Die ermittelte Strahlenexposition der einzelnen Mitarbeiter war vernachlässigbar gering. Arbeitsschutzmaßnahmen wie die Absaugung der entstehenden Stäube beim Anschleifen der Elektroden bzw. das Nassschleifen sind ausreichend.

Bei der Aufbewahrung der Elektroden ist auf ausreichende Abschirmung und Sicherheit bezüglich des Diebstahlschutzes zu achten, damit auch hier eine Gefährdung, insbesondere für Dritte, ausgeschlossen werden kann.

Frau Linke, AAS Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 2 54-6 12;
E-Mail: steffi.linke@aas-e.brandenburg.de

11. **Arbeitszeitschutz**

11.1. **Aufsichtstätigkeit zum Arbeitszeitgesetz**

Im Land Brandenburg blieb die Zahl der Anträge zur Bewilligung von Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen seit Jahren konstant. 499 Bewilligungen wurden im Berichtsjahr erteilt.

Im Jahr 2002 gab es keinen Antrag für die Beschäftigung mit Arbeiten, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern (§ 13 Abs. 4 ArbZG).

Die Mehrzahl der Anträge auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG stellten Betriebe der Baubranche. Im Großhandels-, Lager- und Speditionsgewerbe lag der Schwerpunkt auf dem Reformationstag. Solange in Berlin und Brandenburg dieser Feiertag unterschiedlich geregelt ist, bleibt es bei der Antragsflut am Reformationstag. Die Notwendigkeit der Feiertagsarbeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die „just-in-time“-Logistik eine zeitnahe und tägliche Anlieferung unterschiedlichster Produkte erfordert (Baustoffe, Lebensmittel, Arzneimittel). Die Anzahl der Bewilligungen von Sonntagsbeschäftigungen im Handelsgewerbe für die Erweiterung des Geschäftsverkehrs zwecks Teilnahme an Haus- und Ordermessen war gleichbleibend.

53 Anträge auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung wurden wegen der fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt.

Bei Anträgen auf Ausnahmen zum ArbZG, die sich nicht auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bezogen, handelte es sich um Anträge zur Verlängerung der Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 ArbZG). Trendänderungen zeichneten sich hier nicht ab. Die Anträge kamen aus Bau- und Montagebetrieben sowie aus landwirtschaftlichen Großhandelseinrichtungen (Halt-

barmachung von Getreide und Körnerfrüchten).

Im Berichtsjahr führten die AAS im Land Brandenburg 9.621 Überprüfungen zum ArbZG in den Unternehmen durch. Dabei wurden 811 Mängel festgestellt. Wie auch in den vergangenen Jahren stellten die AAS überwiegend die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen fest. Die Mitarbeiter der AAS wissen aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dass es in der Realität in nicht unerheblichem Maße zu unzulässigen Arbeitszeitverlängerungen in kleinen und kleinsten Unternehmen kam. Aus Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes werden diese aber nur in Einzelfällen angesprochen. Solange die Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind, wollen sie anonym bleiben und nicht „negativ“ gegenüber dem Arbeitgeber auffallen.

Die Allgemeinverfügung des MASGF zur „Euroeinführung“ setzten die Geldinstitute überwiegend korrekt um. Der Freizeitausgleich wurde den Mitarbeitern innerhalb von sieben Tagen gewährt. An einzelnen Tagen ergaben sich jedoch für einige Beschäftigte Arbeitszeitverlängerungen auf über 12 Stunden. Diese Situation konnte man als außergewöhnlichen Fall im Sinne des § 14 ArbZG bewerten. Alle Details waren während der Euro-Umstellung nicht vorhersehbar und planbar.

Zur Durchsetzung der Bestimmungen des ArbZG wurden fünf Anordnungen erlassen und 34 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

11.2. Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Im Jahr 2002 überprüften die AAS bei 320 Straßenkontrollen 555 Omnibusse und 2.701 Fahrzeuge im Güterverkehr. Weiterhin besichtigten die AAS 1.315 Betriebe und stellten 41.870 Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr fest. Diese Zahlen verdeutlichen die Dringlichkeit der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, denn eine häufige Ursache bei Verkehrsunfällen ist die Übermüdung von Fahrerinnen und Fahrern durch überlange Einsatz- und Lenkzeiten. Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit des Fahrpersonals und zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit.

1.196 Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen brandenburgische Unternehmer wurden im Berichtsjahr abgeschlossen. 287 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld wurden ausgesprochen und 909 Bußgeldverfahren sind durchgeführt worden. Die ausgewerteten Ordnungswidrigkeitenanzeigen, die Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen und Fahrzeugkontrollen ließen die Schlussfolgerung zu, dass einige Unternehmen und Disponenten zur Erfüllung der Aufträge Verstöße gegen die Sozialvorschriften des Fahrpersonals in Kauf nahmen sowie zum Teil versuchten, den wachsenden Konkurrenzdruck und die kritische wirtschaftliche Situation im Güterverkehrsgewerbe durch Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu kompensieren.

Die Verstöße setzten sich aus 70 % formell-rechtlichen und 30 % materiell-rechtlichen Zuwiderhandlungen zusammen. Die überwiegenden Mängel im Berichtsjahr waren folgende:

- formell-rechtliche Zuwiderhandlungen
 - o nicht ordnungsgemäßes Betreiben des Kontrollgerätes,
 - o nicht ordnungsgemäßes Verwenden der Schaublätter bzw. Nichtausfüllen der Schaublätter von den Vortagen,
 - o nicht ordnungsgemäßes Mitführen und Aufbewahren der Arbeitszeitrachweise,
- materiell-rechtliche Zuwiderhandlungen
 - o Überschreitung der Tageslenkzeit,
 - o Verkürzung der Tagesruhezeit,
 - o Nichteinhalten der Lenkzeitunterbrechung.

Die Kontrollen im Schülerreiseverkehr wurden auch 2002 fortgesetzt. 72 % aller Schulen im Aufsichtsgebiet des AAS Potsdam beteiligten sich an dieser Aktion. Zu Beginn von Schülerfahrten an den Schulen wurden 342 Omnibusse und 421 Fahrer überprüft. Bei 59 Fahrern musste die Untersagung der Weiterfahrt angeordnet werden, weil Verstöße gegen die Ruhezeit vorlagen, die Arbeitszeitrachweise fehlten und arbeitslose Fahrer beschäftigt waren.

12. Jugendarbeitsschutz

In die Besichtigungstätigkeit der AAS fällt auch die Überwachung der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Im Rahmen dieser Aufgaben werden Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen genau geprüft.

Einen Schwerpunkt bildeten die Ausnahmen zur Beschäftigung von Kindern. 312 Ausnahmen wurden überwiegend für Filmaufnahmen bewilligt. Die Überprüfung der Arbeitsbedingungen der Kinder führte nicht zu Beanstandungen. In diesem Zusammenhang wurden die Drehbücher geprüft und vor Ort die Bedingungen besichtigt, unter denen die Kinder während der Filmaufnahmen beschäftigt werden. Bei Besonderheiten in der szenischen Darstellung wird von Seiten der Filmfirmen frühzeitig der Kontakt zum zuständigen AAS gesucht. So werden mögliche Probleme bereits gelöst, bevor sie entstehen.

Zur Einhaltung des JArbSchG wurden den AAS die Schülerpraktikumsplätze angezeigt. Diese Arbeitsplätze sind im Rahmen der Besichtigungstätigkeit begutachtet worden, bevor die Schüler ihr Praktikum absolvierten. In den meisten Fällen waren die angebotenen Praktikumsplätze für die Schülerbeschäftigung geeignet, aber es fehlte oft die auf die Tätigkeit der Schüler abgestimmte Gefährdungsbeurteilung.

Bei Kontrollen zur Ferientätigkeit wurde festgestellt, dass in 32 Fällen Kinder unzulässige Arbeiten ausführten. Kinder im Alter zwischen 12 und 14 Jahren wurden beschäftigt. In einem Fall ereignete sich dabei ein schwerer Arbeitsunfall.

Bei den Überprüfungen zur Durchführung der ärztlichen Erst- und Nachuntersuchungen der Jugendlichen nach dem JArbSchG wurden keine Verstöße festgestellt.

Nichtgewähren der Fünf-Tage-Woche im Gastgewerbe

Durch telefonische Mitteilung der Eltern eines Auszubildenden im 1. Lehrjahr erhielt das AAS Kenntnis darüber, dass der Jugendliche bereits im zweiten Monat seines Ausbildungsverhältnisses in einer gastronomischen Einrichtung über das zulässige Maß hinaus beschäftigt wird. Die tägliche Arbeitszeit von acht Stunden würde regelmäßig überschritten werden und für Tätigkeiten an den Wochenenden würde es keinen Ausgleich geben.

Eine unangekündigte Kontrolle vor Ort war erfolglos, weil nur der jugendliche Azubi anwesend war. Daraufhin forderte das AAS die Arbeitszeitzachweise schriftlich an. Ihre Überprüfung ergab, dass der Jugendliche in einem Monat 22 Tage beschäftigt worden war, obwohl der Monat nur 20 Arbeitstage aufwies. Ein Ausgleich wurde nicht gewährt, obwohl im § 15 JArbSchG die Fünf-Tage-Woche gefordert wird. Bis auf diesen Mangel waren die Arbeitszeitzachweise so geführt, dass keine weiteren Verstöße nachweisbar waren.

Schon vor zwei Jahren wurden gleichartige Verstöße gegen das JArbSchG in dieser gastronomischen Einrichtung mit einem Bußgeld geahndet. Die Inhaberin war zu einer Beratung zur Problematik Jugendarbeitsschutz und Auszubildende nicht bereit. Es wurde ein erneuter Bußgeldbescheid erlassen und vorsätzliches Handeln unterstellt.

Frau Richter, AAS Cottbus

Tel.: (03 55) 49 93 - 1 10;

E-Mail: aas-cb@aa-c.brandenburg.de

Im Berichtsjahr zeigte sich, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Thematik Mutterschutz und Elternzeit nach wie vor hoch ist. Die Anfragen zu dieser Problematik wurden detaillierter und fachspezifischer. Bei den AAS als Kompetenzzentren suchten sowohl die werdenden Mütter und Mütter in der Elternzeit als auch Arbeitgeber, Krankenkassen und Beratungsstellen für Schwangere telefonisch oder persönlich Rat.

In den AAS gingen im Berichtsjahr 4.356 Anzeigen zur Beschäftigung von werdenden Müttern gemäß § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein. Diese bildeten neben den Informationen von Schwangeren-Beratungsstellen und Gynäkologen die Grundlagen für die Überprüfung von 336 Arbeitsplätzen von werdenden Müttern mit dem Ziel, gesundheitliche Risiken für Mutter und Kind durch bestimmte Tätigkeiten zu vermeiden. Die Schwerpunkte der Aufsicht und Beratung lagen vor allem in den Branchen Gesundheitswesen (Arztpraxen und häusliche Krankenpflege), Handel, Gastgewerbe und sonstige Dienstleistungen.

Im Gesundheitswesen verhinderten oftmals die umfassenden Beschäftigungseinschränkungen eine Weiterbeschäftigung der werdenden Mütter. In den überwiegend kleineren medizinischen Einrichtungen ergaben sich nur selten Umsetzungsmöglichkeiten. Die Einhaltung der Arbeitszeiteinschränkungen nach Ablauf des vierten Schwangerschaftsmonats war vor allem in der Gastronomie ein Kontrollschwerpunkt. Zu den Arbeitszeitregelungen und zur Mehrarbeit gab es von den Arbeitgebern viele telefonische Anfragen.

Bei den Kontrollen stellte sich heraus, dass die Arbeitgeber in den meisten Fällen selbst aktiv geworden waren, um den Forderungen des Mutterschutzgesetzes bzw. der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gerecht zu werden. So veranlassten sie eigenständig Umsetzungen der werdenden Mütter

auf andere Arbeitsplätze und sprachen Beschäftigungsverbote aus. In schwierigen Einzelfällen wurden die AAS gebeten, sich die entsprechenden Arbeitsplätze anzusehen und zu prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist oder die Betroffenen von der Arbeit freizustellen sind.

In neun Fällen wurden Anordnungen getroffen, weil sich die werdenden Mütter bei ihren Tätigkeiten sehr häufig strecken und beugen mussten, die zulässige tägliche Arbeitszeit überschritten wurde oder Arbeiten im Kältebereich auszuführen waren. Bei der Auswertung der Überprüfung dieser Arbeitsplätze sicherten zwar die verantwortlichen Leiter zu, die Schwangeren mit anderen Tätigkeiten zu beschäftigen, veranlassten aber keine unverzügliche Umsetzung der Betroffenen, so dass erst durch den Erlass von Anordnungen die Beschäftigungsverbote durchgesetzt werden konnten.

Neun Ausnahmegenehmigungen zur Arbeitszeitregelung wurden auf der Grundlage des § 8 (6) Mutterschutzgesetz erteilt. Es handelte sich um geringfügige Abweichungen vom Nachtarbeitsverbot (Beschäftigung bis 21.00 bzw. 22.00 Uhr) und um die Verlängerung der Arbeitszeit an einem Tag pro Woche (Sprechtage) um 45 Minuten.

Kündigungsschutz

Im Jahr 2002 gingen 195 Anträge zur Erklärung der Zulässigkeit von Kündigungen während der Schwangerschaft und der Elternzeit ein (Übersicht 7). In 35 Fällen konnte nach der Beratung der Antragsteller eine Rücknahme der Anträge erreicht werden. Es handelte sich in der Regel um Anträge nach § 18 (1) Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), bei denen eine Kündigung während der Elternzeit beantragt wurde, ohne dass eine Schließung des Betriebes vorlag. Die Arbeitgeber wurden darauf hingewiesen, dass sie während der Elternzeit der Arbeitnehmerinnen finanziell nicht

belastet werden und insofern zum Zeitpunkt der Antragstellung kein „besonderer Fall“ erkennbar war. Daraufhin erfolgte die Rücknahme der Anträge.

Drei Anträge wurden zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an andere Bundesländer übersandt und für 10 Anträge lag zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch keine Entscheidung vor.

Hauptgründe für die beantragten Zulässigkeitsklärungen waren Betriebsschließungen infolge von Insolvenzeröffnungen bzw. Betriebsschließungen kleiner Unternehmen aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

In 25 Fällen erfolgte eine Ablehnung des Antrags, weil bei den vorgetragenen Gründen kein zulässiger Kündigungsgrund im Sinne des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes dargelegt wurde.

Beschäftigung einer werdenden Mutter in einer Dialysepraxis

Das AAS Eberswalde erhielt entsprechend § 5 MuSchG telefonisch die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter in einer Dialysepraxis. Die Mitteilung war verbunden mit der Anfrage, ob eine werdende Mutter im Bereich der Bauchfelldialyse beschäftigt werden darf. Nach Aussage der leitenden Ärztin ist eine Infektionsgefahr in diesem Bereich nicht möglich. An einer gemeinsamen Klärung war die leitende Ärztin sehr interes-

siert, da sie in den vergangenen Jahren sechs werdende Mütter beschäftigte, die sie nach bekannt gewordener Schwangerschaft alle von der Arbeit freigestellt hatte.

Gemeinsam mit der Gewerbeärztin fand eine Besichtigung und Überprüfung des gesamten Arbeitsbereiches Bauchfelldialyse statt. Die werdende Mutter arbeitete bis zur Klärung ihres Einsatzes nicht in der Praxis. Die Bauchfelldialyse war räumlich getrennt von der Hämodialyse. Es handelte sich um einen separaten, abgeschlossenen Bereich, in dem sich auch die Sozialräume für das Personal der Bauchfelldialyse befanden. Die Patienten waren alle bekannt und wurden regelmäßig auf Hepatitis untersucht. Die Blutentnahmen wurden nicht von der werdenden Mutter durchgeführt. Bei Bedarf wurden die Patienten in der Dialysepraxis gegen Hepatitis geimpft. Somit war der Kontakt mit Hepatitispatienten ausgeschlossen.

Bei der Bauchfelldialyse wird das Bauchfell mit Peritoneal-Lösung benetzt; darüber findet der Giftauftausch statt. In den Schlauchsystemen der Dialyse befindet sich somit kein Blut. Die Patienten haben einen Katheter im Bauchraum, welcher vor den Behandlungen in der Dialysepraxis operativ gelegt wurde. Dieser Katheter liegt dauerhaft und ist im Verband eingebettet.

Die werdende Mutter stellte den Kontakt zwischen dem Katheter des Patienten und dem Schlauchsystem her (konnektieren). Bei die-

Übersicht 7: Anträge auf Kündigung nach Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz im Jahr 2002

Eingereichte Anträge	Rechtsgrundlage		Insgesamt
	§ 9 (3) MuSchG	§ 18 BErzGG	
Insgesamt gestellte Anträge auf Kündigung	70	125	195
für zulässig erklärte Kündigungen	38	84	122
nicht für zulässig erklärte Kündigungen	13	12	25

ser Tätigkeit bekam sie keinen Kontakt mit stechenden oder schneidenden Instrumenten. Es wurde festgelegt, dass trotzdem Handschuhe getragen werden.

Zu den Arbeitsaufgaben der werdenden Mutter gehörten darüber hinaus Tätigkeiten wie

- Beobachtung des Dialysevorganges,
- Blutdruckmessungen,
- allgemeine Versorgung des Patienten,
- Einrichtung der medizinischen Geräte.

Da die Bauchfelldialyse für die Patienten schonender und verträglicher ist, kommt es in der Regel nicht zu Komplikationen (z.B. Kreislaufprobleme). Handlungen in Notfallsituationen entfielen. Die Beschäftigungsverbote gemäß Mutterschutzgesetz wurden eingehalten. Deshalb legte das AAS fest, dass die werdende Mutter im Bereich der Bauchfelldialyse weiter beschäftigt werden darf.

Wenn sich die o.g. Bedingungen nicht ändern, könnte die nächste werdende Mutter von der Hämodialyse in den Bereich Bauchfelldialyse umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass jeder Einzelfall gesondert zu prüfen ist, da die örtlichen Gegebenheiten und die jeweils vorgefundenen Bedingungen sehr unterschiedlich sein können.

Frau Bernhardt, AAS Eberswalde

Tel.: (0 33 34) 2 54-6 09;

E-Mail: kerstin.bernhardt@aes-e.brandenburg.de

14. Medizinischer Arbeitsschutz

Mitwirkung im Berufskrankheiten-Verfahren

Vom Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD) wurden im Berichtsjahr 1.320 Berufskrankheitenfälle (BK) bearbeitet (annähernd so viele wie 2001). Allerdings ging der vom GÄD zur Anerkennung als BK empfohlene Anteil gegenüber dem Vorjahr weiter zurück (321 zu 276). Am deutlichsten trat das Missverhältnis von gemeldeten BK-Verdachtsfällen zu den zur Anerkennung empfohlenen BK bei den Krankheiten zu Tage, die durch mechanische Einwirkungen verursacht worden sind: von 22 begutachteten Fällen der BK 2101 (Erkrankungen der Sehnen-scheiden ...) konnte nur eine als BK zur Anerkennung empfohlen werden (5 %). Von 40 begutachteten BK 2102 (Meniskusschäden ...) wurden nur vier zur Anerkennung empfohlen (10 %). Noch geringer sind die Anteile bei den bandscheibenbedingten Erkrankungen der Wirbelsäule (BK 2108 - 2110): von 192 begutachteten Fällen der BK 2108 wurden fünf zur Anerkennung empfohlen (3 %). Bei 49 Fällen der BK 2109 konnte keiner zur Anerkennung als BK empfohlen werden und von 76 Fällen der BK 2110 ebenfalls keiner.

Im Mittelpunkt des BK-Geschehens stand im Berichtsjahr wie in den Jahren zuvor die Lärmschwerhörigkeit. Von den 296 begutachteten Fällen konnten mit 137 fast die Hälfte (46 %) zur Anerkennung als BK bestätigt werden (Abbildung 21).

Noch höher lagen die Anteile der zur Anerkennung empfohlenen BK bei den Infektionskrankheiten (BK 3101), bei denen von 20 bearbeiteten Fällen 12 zur Anerkennung empfohlen wurden (60 %). Das Gleiche gilt für die Zoonosen (BK 3102), bei denen von 28 Fällen 17 zur Anerkennung als BK empfohlen worden sind (61 %). Die Anzahl gemeldeter und begutachteter Pneumokoniosen stieg weiter an. Bei der Silikose (BK 4101) wurden zwar fünf Fälle mehr gegenüber 2001 begutachtet (18 zu 23), aber nur vier (gegenüber drei) zur Anerkennung empfohlen. Der Anteil der zur Anerkennung empfohlenen BK ging somit von 17 % auf 13 % zurück. Bei den Asbestosen (BK 4103) gab es einen Zuwachs bei den begutachteten Fällen von 58 (2001) auf 83 (2002), aber eine Verringerung des zur Anerkennung als BK empfohlenen Anteils von 33 % auf 15 %.

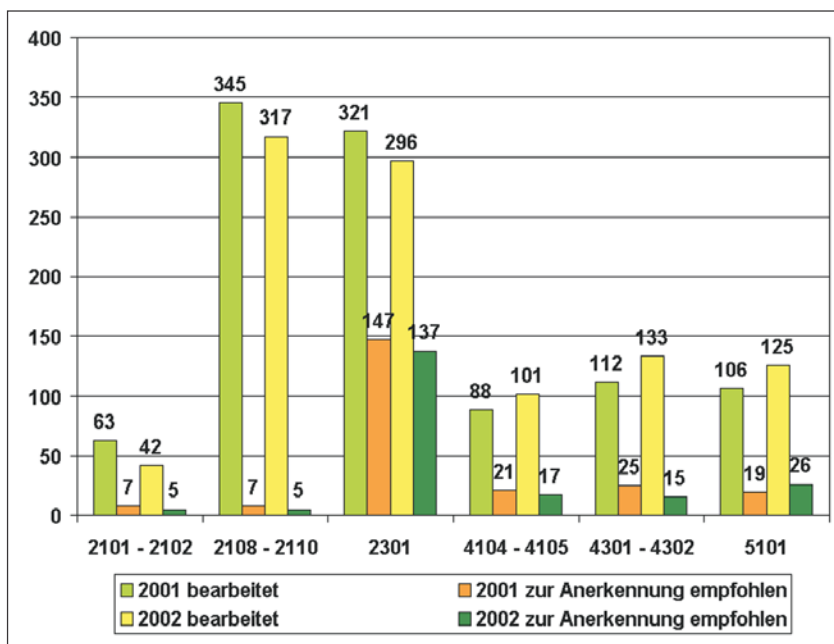


Abbildung 21:

Vom GÄD zur Anerkennung empfohlene BK-Fälle 2002 im Vergleich zu 2001 als Anteil zu den bearbeiteten BK-Fällen (häufigste BK-Gruppen)

Die asbestassoziierten bösartigen Erkrankungen (BK 4104 und 4105) stiegen bei den begutachteten Fällen von 88 auf 101, konnten aber nur bei 17 % zur Anerkennung als BK empfohlen werden.

Bei den obstruktiven Atemwegserkrankungen (BK 4301, 4302) lagen Anzeigen und begutachtete Fälle über der Anzahl des Jahres 2001, der als BK zur Anerkennung empfohlene Anteil ging jedoch bei der BK 4301 von 33 % auf 18 % und bei der BK 4302 von 8 % auf 7 % zurück.

Die Zahl der Hautkrankheiten stieg 2002 wieder an. Bei den Verdachtsanzeigen gab es einen Anstieg von 147 im Jahr 2001 auf 165 und bei den zur Anerkennung als BK empfohlenen Fällen von 19 auf 26. Von den 125 begutachteten Fällen wurden somit 21 % zur Anerkennung als BK empfohlen. Dazu kommt eine Anzahl von 33 berufsbezogenen Hautkrankheiten, die den versicherungsrechtlichen Kriterien wie Schwere und wiederholte Rückfälligkeit und/oder Unterlassung der einwirkenden Tätigkeit nicht genügen konnten. Von diesen Hautkrankheiten müssen ebenso präventive Maßnahmen an den Arbeitsplätzen abgeleitet werden, wie bei den als BK anerkannten Hautkrankheiten.

Psychische Belastungen

Die Arbeitsschutzverwaltung wendete sich im Jahr 2002 verstärkt dem Problemkreis Psychische Fehlbelastungen in der Arbeitswelt zu.

Die Mitarbeiter des AAS Cottbus überprüften im Rahmen der Betriebsbesichtigungen die vorgelegten Gefährdungsbeurteilungen auf Berücksichtigung der psychischen Belastung. Sie stellten fest, dass psychische Belastung zur Zeit darin nur unzureichend Beachtung findet. Die Aufsichtskräfte wurden demzufolge vorrangig beratend wirksam.

Beschwerden hinsichtlich eventueller psychischer Fehlbelastungen in bestimmten Arbeits-

bereichen traten meist im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Arbeitszeitrecht und Unfallanzeigen (nach Angriffen und Überfällen) auf. Das AAS reagierte mit dem Aufbau eines Beschwerdemanagements und nahm einen Baustein „psychische Fehlbelastung“ in die AAS-Checkliste „Betriebsbesichtigung-Grundaufgabe“ auf.

Das AAS Potsdam stellte zunächst im Rahmen der Besichtigungstätigkeit fest, dass Arbeitnehmer zunehmend über Stress klagten. Recherchierte Ursachen lagen in erhöhtem Leistungsdruck bedingt durch kurzfristige Terminstellung und hohe Leistungsdichte, höherer Verantwortung in Verbindung mit geringer Beeinflussbarkeit der Arbeitsbedingungen, Organisations- und Informationsmängeln, mangelhafter Kooperation sowie Unsicherheit bezüglich der persönlichen Entwicklung und Perspektive einschließlich der Angst vor Arbeitsplatzverlust.

Auch im Amtsbereich des AAS Eberswalde wurde festgestellt, dass Arbeitgeber die psychischen Belastungen nur selten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht berücksichtigten. Ein diesbezügliches Problembewusstsein war zumeist nur in Großbetrieben oder speziellen Dienstleistungsbereichen zu erkennen. Hier fanden sich auch verschiedene Strategien zur Minderung psychischer Fehlbelastungen wie Gesundheitszirkel, Personalführungsstrategien, Verbesserung des Informationsflusses, Qualifikationsangebote bis hin zum Coaching im Umgang mit Stress und auch Einflussnahme auf bessere Arbeitsbedingungen. Die Mitarbeiter des AAS trafen auf eine hohe Bereitschaft der Arbeitgeber, die Beratung und Unterstützung des AAS anzunehmen und das AAS über Probleme zu informieren. Beispielsweise liegen bei Lehrern Belastungen vor, die zu psychischen Fehlbeanspruchungen führen können (bedingt durch hohe Klassenfrequenzen, Gewaltzunahme, sozial auffällige Schüler u.a.).

Das AAS Eberswalde erhielt Kenntnis, dass durch Aufgabenerweiterung in Statistikbereichen eine höhere Arbeitsmotivation und damit in Folge ein Absinken des hohen Krankenstandes erreicht werden konnte. Umgekehrt führten Strukturveränderungen im Verwaltungsbereich ohne entsprechende Begleitmaßnahmen (Weiterbildung) zu erhöhtem Krankenstand und innerer Kündigung. Erste Mobbingerscheinungen konnten auf mangelhaftes Führungsverhalten zurückgeführt werden (z. B. schlechte Informationspolitik). Das AAS musste mehrmals erkennen, dass mangelhafte Informationspolitik und fehlende Einbeziehung der Beschäftigten in Entscheidungsprozesse sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter auswirkten. Eine Erhöhung von Freiheitsgraden (Gleitzeitregelung, mehr Entscheidungskompetenzen) wurde als motivationssteigernd angesehen.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Informationen zu arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen erhielten die AAS hauptsächlich in Verbindung mit Beschwerden über belästigende bzw. gesundheitlich beeinträchtigende Arbeitsraumbedingungen.

Vereinzelt wurde Schimmelpilzbefall in Arbeitsräumen festgestellt. Bei Schimmelpilzbefall in Arbeitsräumen bzw. ungünstigen klimatischen Verhältnissen an Arbeitsplätzen nach Feuchteschäden bzw. Kontamination des Raumes durch belästigende Schadstoffe wurden andere Arbeitsräume zugewiesen und Sanierungen angeraten.

Sogenannte Innenraumprobleme wurden in Kooperation mit dem LIAA bearbeitet. Im Ergebnis der Analysen waren nur in Ausnahmefällen Verstöße zu erkennen. Die AAS berieten die Betroffenen und schlugen Maßnahmen vor (z. B. sachgerechte Arbeitsraumbelüftung).

Vereinzelt wurde in diesem Rahmen Schimmelpilzbefall in Arbeitsräumen festgestellt. Bei

Schimmelpilzbefall in Arbeitsräumen bzw. ungünstigen klimatischen Verhältnissen an Arbeitsplätzen nach Feuchteschäden bzw. Kontamination des Raumes durch belästigende Schadstoffe wurden andere Arbeitsräume zugewiesen und Sanierungen angeraten.

Im Zusammenhang mit bemerkenswerten Berufskrankheiten kontrollierten die AAS die betroffenen Betriebe und berieten die Verantwortlichen hinsichtlich der die Berufskrankheit beeinflussenden Faktoren (z. B.: Schweißrauche, Gummi, Nickel, Kobalt, Tuberkelbakterien, Isozyanate, Kaliumdichromat und physische Belastungen).

Eingebildete Schmerzen oder ...?

In einem Einkaufscenter klagte eine Beschäftigte über massive Kopfschmerzen und Schmerzen im Schulter- und Brustkorbbereich. Als Ursache nannte die Beschäftigte Schwingungen, die von den durch das Ladengeschäft verlaufenden Leitungen einer auf dem Dach des Gebäudes installierten Kälteanlage ausgehen sollten. Der Arbeitgeber bat das AAS Eberswalde um Prüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls um eine Messung, um entsprechende Forderungen gegenüber dem Vermieter geltend machen zu können. Bis zur Klärung der Ursachen wurde die Beschäftigte auf ihren eigenen Wunsch hin in eine andere Zweigstelle des Unternehmens umgesetzt. Gemeinsam mit dem LIAA wurde das Ladengeschäft besichtigt und Lärm- und Infraschallmessungen durchgeführt. Von dem durch den Raum führenden Leitungsschacht ging periodisch ein tiefes, tonal geprägtes Geräusch aus, das langsam anstieg und abfiel. Im Terzband von 25 Hz wurde eine wahrnehmbare tonale Komponente ermittelt. Bei solch tonhaltigen tieffrequenten Geräuschen kann bereits eine geringfügige Überschreitung der Hörschwelle individuell zu erheblichen Belästigungen führen. Die Befindlichkeitsstörungen der Beschäftigten können von diesem Geräusch verursacht worden sein.

Die ermittelte tieffrequente tonale Komponente wurde durch Pulsationen in den Leitungen der Kälteanlage hervorgerufen, deren Wärmetauscher sich auf dem Dach des Gebäudes befand. Zum Ortstermin war auch der Errichter der Kälteanlage anwesend. Bei der Überprüfung des Wärmetauschers zeigte sich, dass für die Kälteanlage kein Wartungsvertrag vorlag und die Kühlrippen seit der Errichtung der Anlage nicht gereinigt worden waren, so dass nur eine sehr geringe Fläche des Wärmetauschers verfügbar war und die Anlage ständig mit erhöhtem Druck arbeiten musste. Die Stärke der Pulsation hängt vom Betriebsdruck des Verdichtersatzes (zwei bei Bedarf parallel arbeitende Verdichterpumpen) ab; bei steigender Wärmelast nimmt der Betriebsdruck zu. Der Betriebsdruck steigt auch, wenn bei gleichbleibender Wärmelast eine schlechtere Wärmeableitung durch den Wärmetauscher erfolgt. Weil an den Ausgängen der beiden Verdichterpumpen keine Schalldämpfer installiert waren, wurde die Pulsation der Leitungen zusätzlich verstärkt.

Die Nachrüstung der Schalldämpfer (Muffler) und die Wartung des Wärmetauschers wurden kurzfristig vorgenommen. Die Beschäftigte konnten an ihren Arbeitsplatz zurückkehren und ist nun beschwerdefrei.

Frau Würtz, AAS Eberswalde
Tel.: (03 35) 55 82-6 11;
E-Mail: heike.wuertz@aa-f.brandenburg.de

15. Organisation und Personal

Die Frage der zukünftigen Aufbauorganisation der Arbeitsschutzverwaltung, die im Rahmen des Prozesses zur Verwaltungsoptimierung auf der Tagesordnung stand, ist im Berichtsjahr noch nicht abschließend geklärt worden. Vor dem Hintergrund abnehmender Personalressourcen geht es im Kern um eine weitergehende Konzentration der Arbeitsschutzbehörden, um die verbleibenden spezifischen Fachkompetenzen effizient nutzen zu können. Das Modell der Kommunalisierung der Arbeitsschutzaufgaben wurde vor diesem Hintergrund verworfen. Vorgesehen ist die Zusammenfassung der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu einem Landesamt bei gleichzeitiger Integration der Aufgaben des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung wurde im Berichtsjahr die Einführung von Elementen der neuen Steuerung im Bereich der Arbeitsschutzverwaltung intensiviert. Das AAS Cottbus fungiert als Pilotamt. In diesem Amt werden die Einführung von Elementen einer Kosten- und Leistungsrechnung und eines Qualitätsmanagements im Rahmen der durch die Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung landesweit zentral gesteuerten Projekte vorbereitet und sollen schrittweise zur Umsetzung gebracht werden.

Das Ministerium beauftragte eine interne Projektgruppe der Arbeitsschutzverwaltung mit der Durchführung einer Aufgabenkritik. In einem ersten Schritt wurden hierbei alle Fachaufgaben der unteren Arbeitsschutzbehörden und des LIAA systematisiert und einer Zweckkritik unterzogen.

Die so ermittelten 1.386 Aufgaben bzw. Teilaufgaben wurden mit einem abgestimmten Kriterienkatalog dahingehend geprüft und bewertet, ob die Aufgaben

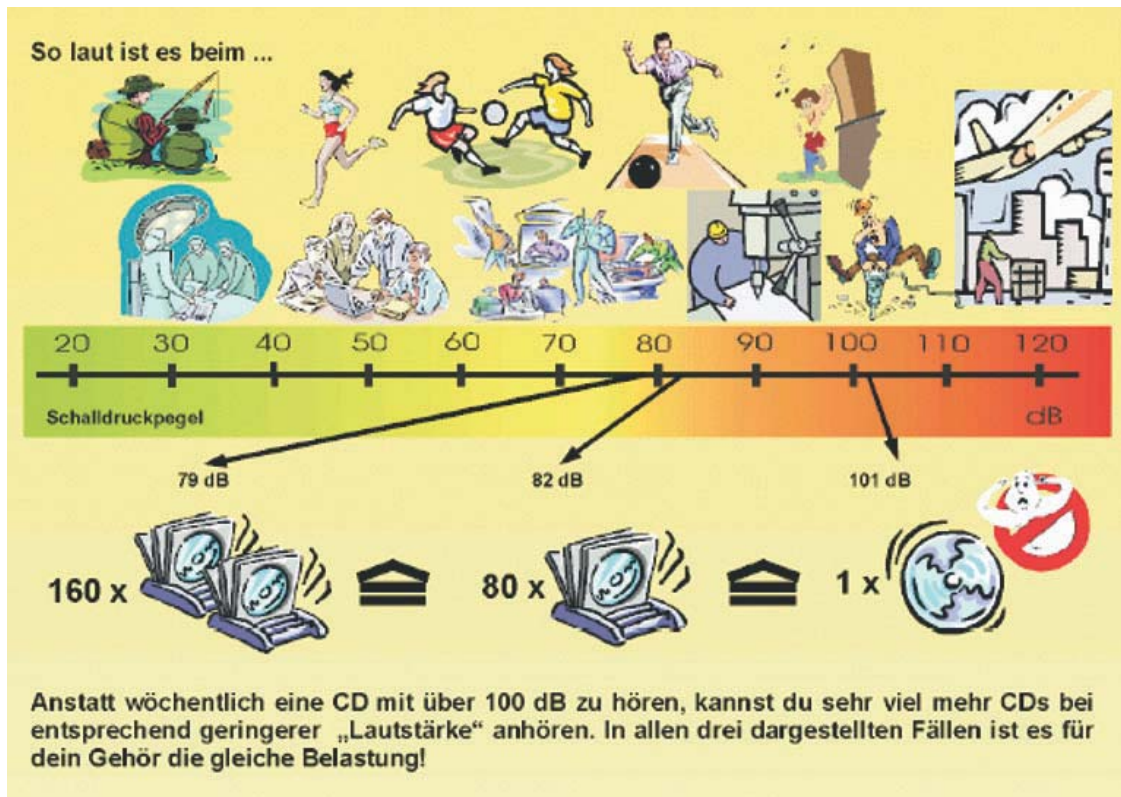
- ersatzlos wegfallen,
- auf Dritte oder andere Behörden verlagert werden oder
- in ihrer Ausführung gestaltet werden

können oder ob diese Aufgaben unverändert fortzuführen sind. Die Ergebnisse dieser Zweckkritik waren für das I. Quartal 2003 vorgesehen. Hierüber wird im nächsten Jahresbericht informiert.

Das IFAS-Modul MEAS – „Mängelerfassungs- und Auswertesystem“ zur systematischen Analyse der im Aufsichtsdienst festgestellten Mängel wurde erfolgreich pilotiert. Dieses Programm ermöglicht eine rechtsvorschriften- und wirtschaftsklassenbezogene Auswertung. Aus der Mängelanalyse sollen notwendige Schlüsse für die Steuerung der Besichtigungstätigkeit in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie Erfordernisse zur Durchführung von Schwerpunktaktivitäten abgeleitet werden.

Die Arbeitsschutzverwaltung trug im Berichtsjahr mit vier in der Folge von Altersabgang nicht wieder besetzten Stellen zur von der Landesregierung beschlossenen Personalarückführung in der Landesverwaltung bei. Gleichzeitig konnten drei weitere frei gewordene Stellen nachbesetzt werden.

Sonderberichte



Präventionsprojekt „Gehörschutz für Jugendliche“

Für das vom LIAA begleitete Präventionsprojekt „Gehörschutz für Jugendliche“ wurde ein Aktionsnetzwerk geknüpft, in dem zukünftig alle gesellschaftlich Verantwortlichen ihre Kompetenzen einbringen können, um den „Lärmkonsum“ von Jugendlichen in der Freizeit zu verringern.

Neben Messungen zur Bestimmung der Exposition im Hörschallfrequenzbereich wurden auch Expositionsanalysen im Infra- und Ultraschallbereich durchgeführt und Expositionen gegenüber elektromagnetischen Feldern bestimmt.

Anlässlich des 5. Internationalen Tages gegen Lärm begrüßte Staatssekretärin Thiel-Vigh Schüler einer 9. Klasse der Potsdamer Realschule „Käthe Kollwitz“ zur Hörstunde im Lärmkabinett des LIAA und stellte damit diesen Demonstrationsraum der Öffentlichkeit vor. Die Einrichtung des Lärmkabinetts ist Teil des Präventionsprojektes, das durch den Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz angeregt wurde. Ziel ist es, über Lärmwirkungen aufzuklären, um lärmbedingte Gehörverluste bei Jugendlichen zu vermeiden und damit ihre Berufschancen zu erhalten. Während der Hörstunde wird den Schülern das lärmbedingte Gehörverlustrisiko bewusst und fassbar gemacht, um ihnen eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Durch Erläuterungen zum Hören, durch Schallpegelmessungen und audiovisuelle Demonstrationen wird ihnen verdeutlicht, mit welcher Lärmdosis bereits Schäden verursacht werden können.

Lärm macht krank. Mehr als ein Viertel der heute 18-Jährigen hat bereits eine deutlich nachweisbare Hörminderung, die so hoch ist, wie sie früher erst nach 10-jähriger Arbeit unter Lärmeinwirkung beobachtet wurde. Während die Anzahl der jährlich neu registrierten Fälle der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit rückläufig ist, nimmt die Häufigkeit und die Schwere der Hörminderungen bei Jugendlichen und Berufsanfängern seit Jahren zu.

Lärm ist heimtückisch, weil ihm die Ohren schutzlos ausgeliefert sind. Gehörschäden entstehen unbemerkt und schleichend, da Lärm meistens keine Schmerzen verursacht.

Wichtigste Ursache ist das Hören von lauter Musik unter Köpfhörern, in Diskotheken und Rockkonzerten. Dieses Risiko ist den meisten nicht bewusst, weil der Mensch für diese Gefahr keinen Warnmelder besitzt. Zudem wird das Risiko unterschätzt oder heruntergespielt. Dabei nimmt das Risiko mit einer empfundenen Verdopplung der Lautstärke um das Zehnfache zu. Trügerisch ist auch die Annahme, dass ähnlich der Wirkung einer Brille die Schwerhörigkeit mit einem Hörgerät ausgeglichen werden kann. Die Ursachen für die Hörminderungen liegen im Freizeitbereich und werden durch das Verhalten der Jugendlichen bestimmt. Somit ist Aufklärung der beste Weg für die Prävention.

Die Eröffnung des Lärmkabinetts bot einen guten Anlass für zahlreiche Pressereaktionen (Abbildung 22) und verschaffte so der Thematik stärkere Aufmerksamkeit. Über 160 Schüler, Azubis und Lehrer besuchten im vergangenen Jahr nicht nur zur „Hörstunde“, sondern auch im Rahmen von Unterrichtsprojekten das Lärmkabinett. Nicht selten äußerten Jugendliche: „Warum hat uns das keiner schon früher gesagt?“ Für die wirkungsvolle Verbreitung des notwendigen Wissens müssen noch viel mehr Jugendliche jedes Jahr erreicht werden.

Die wesentlichen Fakten und Argumente vermittelt ein Faltblatt, das unter dem Thema „Laut ist out“ gestaltet wurde (Abbildungen 23 und 24). Wichtigstes Anliegen war dabei, durch ein einziges Bild den Begriff der Lärmdosis jugendgemäß und leicht fasslich zu verdeutlichen. Eine Sammlung von Internet-Links verweist in zeitgemäßer Art auf weitere detaillierte Informationen.

Abbildung 22:

Der Pressebericht zur Eröffnung des Lärmkabinetts



Eine Recherche zeigte, dass es nur wenig Informationsmaterial gibt, welches das Risiko für eine lärmbedingte Schwerhörigkeit deutlich und fassbar herausstellt. Die ungewichtete Vermengung mit anderen Lärmwirkungen führt häufig zur Verharmlosung des Gehörverlustrisikos. Ein noch größeres Problem ist jedoch, dass die Materialien ihre Zielgruppen gar nicht erreichen. Darum werden Multiplikatoren benötigt, die aktiv die bereit stehenden Informationen abrufen und verbreiten.

Das größte Präventionspotential liegt im Schulbereich und in der Gestaltung der Rahmenlehrpläne. Die Durchsicht der derzeit gültigen Rahmenlehrpläne und der häufig verwendeten Lehrbücher ließ erkennen, dass die Problematik des lärmbedingten Gehörschadens meist gar nicht oder nur sehr vage berücksichtigt ist.

Durch die Kontaktaufnahme zum „OPUS 2000“, einem Präventionsnetzwerk von Schulen im Land Brandenburg, sowie zum Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg wird eine nachhaltige Sensibilisierung für den Gehörschutz der Jugendlichen angestrebt. Mit Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin konnten in Pots-

dam zwei Multiplikatoren-Veranstaltungen zum Thema „Gehörschäden durch Musik“ durchgeführt werden, mit denen bereits 120 Lehrer und andere Multiplikatoren aus allen Teilen des Landes Brandenburg erreicht wurden.

Lärm schädigt die Gesundheit, vor allem die Ohren, und das unwiederbringlich!

Lärm ist heimtückisch, weil ihm die Ohren schutzlos ausgeliefert sind. Gehörschäden entstehen unbemerkt und schleichend. Lärm tut (zumeist) nicht weh!

Mehr als ein Viertel der heute 16-Jährigen hat bereits eine deutlich nachweisbare Hörminderung, wie sie früher erst nach 10-jähriger Arbeit unter Lärmernerkung beobachtet wurde.

Wichtigste Ursache hierfür ist das Hören von lauter Musik – unter Kopfhörern, in Diskotheken, Rockkonzerten ...

Das Risiko ist nur wenigen bewusst, weil der Mensch für diese Gefahr keinen Warnrezept besitzt.

Wie für jedes Gift gilt auch für Lärm: Je höher die Dosis, desto größer der Schaden. Je länger und je lauter die Ohren hören müssen, um so früher und stärker leidet das Hörvermögen.

Wir können unsere Ohren, unsere Gesundheit schützen!

Das Hörvermögen ist geschützt, wenn der Schallpegel ständig unter 80 dB bleibt. Erholung findet das Ohr am besten in der Stille!

Jugendsünden rächen sich! Schwerhörigkeit macht einsam. Wer schlecht hört, versteht schlecht, verliert den Kontakt zu anderen und nicht wenige bleiben ihr Traumberuf verschlossen.

**Deshalb mache mit:
Schütze dein Gehör!**





Laut ist out

Schütze dein Gehör!

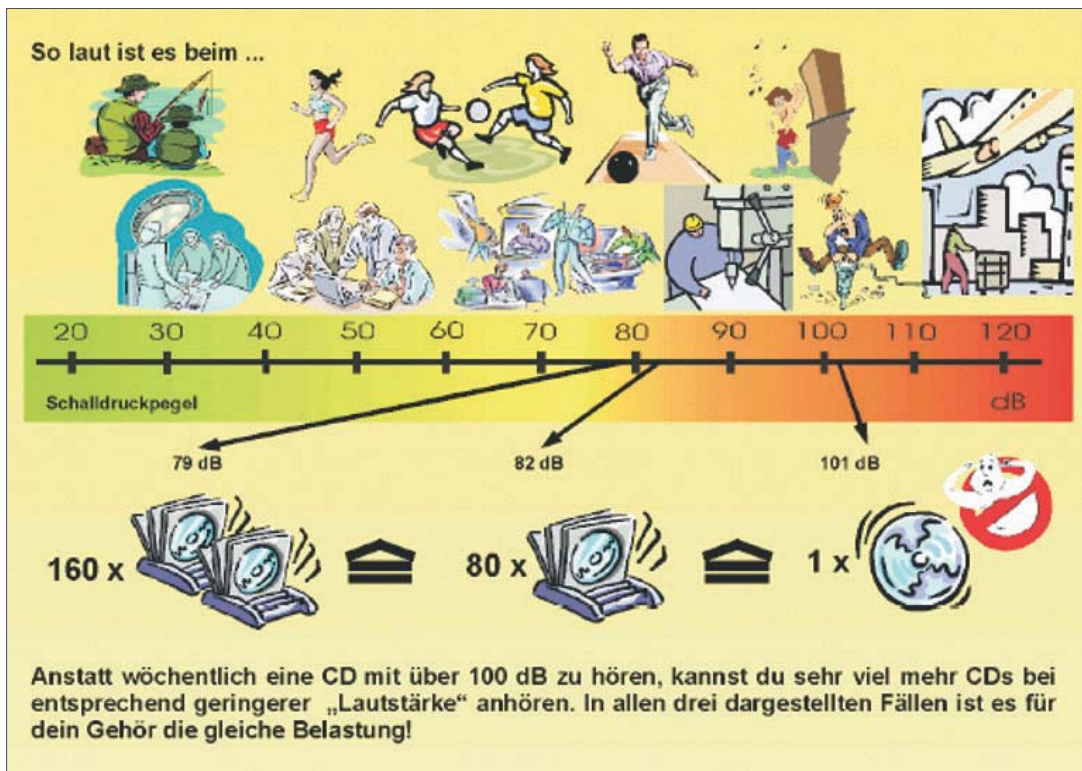
Eine gemeinsame Initiative des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz und der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam

Postfach 60 02 96, 14496 Potsdam
Hörstweg 67, 14476 Potsdam
Telefon: (03 31) 86 83-0
Telefax: (03 31) 86 43 35
E-Mail: liaa.office@liaa.brandenburg.de
Internet: <http://de.orka.de>
Druck: Druckhaus Schwirgalle
Auflage: 4.000 Exemplare
August 2002

Partner, die Euch mit weiteren Informationen helfen und gerne Euro Fragen beantworten:

- <http://www.german-hear-it.org>
- <http://www.gut-hoeren.ch/de>
- <http://www.hoerloch.de>
- <http://www.ohr.ch/ohr.htm>
- <http://www.dasp.uni-wuppertal.de/akustikshow>
- <http://www.garchoe.ch>
- <http://www.hoerzentrum-elsdorf.de>
- http://www.luga.de/bzgo_statistik/index.htm
- <http://www.tinnitus-liga.de>
- <http://www.m.shuttle.de/migke3/ohr/ohr.htm>
- <http://www.moskathk.ac.at/moskathk/home/Grundlagen4.htm>
- <http://www.dslarm.de>
- <http://www.bundessozialkammer.de/50-Richtlinien/Empfohl-Gehrsch.htm>
- <http://www.liaa.de>



Abbildungen 23 und 24: Das Faltblatt „Laut ist out“

Herr Dr. Pippig, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 40

E-Mail: rainulf.pippig@liaa.brandenburg.de

Förderrichtlinie SiGAT – Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien

2.

Seit dem Jahr 2001 stand im Land Brandenburg das Förderprogramm sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien (SiGAT) als Nachfolgeprogramm der ehemaligen Förderrichtlinie „Arbeit durch Arbeitssicherheit“ zur Verfügung. Das neue Förderprogramm basierte auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfond (ESF).

Vor dem Hintergrund, dass in kleinen und mittleren Betrieben nicht selten Probleme hinsichtlich des fach- und sachgerechten Einsatzes neuer Technologien in Verbindung mit einer darauf abgestimmten Arbeitsablauforganisation und gleichzeitiger menschengerechter Gestaltung der Arbeitsbedingungen bestehen, konnten durch die Richtlinie Investitionen zur Erhaltung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze als auch auf die neuartigen Technologien bezogene Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten gefördert werden.

Im Berichtszeitraum wurden in vier Beiratssitzungen 13 Projektideen vorgestellt und durch den Förderbeirat befürwortet. Hiervon konnten bisher sechs EFRE- und zwei ESF-Projekte in das Antragsverfahren bei den jeweiligen Bewilligungsbehörden eingebracht werden.

Für die eingereichten Projekte wurde ein Fördervolumen von 752.260 EUR EFRE-Mittel sowie 110.800 EUR ESF-Mittel bewilligt.

Die schwierige Haushaltslage des Landes Brandenburg führte zwischenzeitlich dazu, dass die notwendigen Mittel für die EFRE-Kofinanzierung nicht mehr aufgebracht werden können. Die Konsolidierungsbemühungen der Landesregierung ließen daher die Verlängerung der Richtlinie über den 30.04.2003 hinaus nicht zu.

Die Finanzierung der vom Förderbeirat befürworteten und durch die Projektträger beantragten Projekte konnte gesichert werden.

Diese laufenden bzw. im Zuwendungsverfahren befindlichen Projekte können im Jahr 2003 noch fortgeführt und beendet werden.

Herr Seyboth, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 52

E-Mail: liaa.verwaltung@liaa.brandenburg.de

3. Landesarbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“

Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Arbeitskreises lag im Jahr 2002 bei der Unterstützung der Landesinitiative „Gesundheit und Ausbildung“. Im Kontext mit der Gemeinschaftsstrategie der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002 bis 2006 wollte der Arbeitskreis einen Beitrag dazu leisten, den Stellenwert des Faktors Gesundheit in der Ausbildung zu erhöhen. Dieser Ansatz ordnet sich in die Forderung der EU ein, die Präventionskultur in der Arbeitssphäre nachhaltig zu stärken.

Die vom Arbeitskreis erarbeitete und herausgegebene Broschüre „Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung – Adressen, Angebote, Ansprechpartner“ hatte eine so große Resonanz erfahren, dass der Bedarf für eine zweite Auflage entstand. Diese konnte in aktualisierter Form zum Jahresende 2002 herausgegeben werden. Gleichzeitig erfolgte die Präsentation dieses „Wegweisers“ im Internet.

Neben der Fortführung der Arbeitsrichtung „Gesundheit und Ausbildung“ blieb die betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 20 Absatz 2 SGB V ein Arbeitsschwerpunkt.

Fachtagung „Integration von Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung in die Berufsausbildung“

Der Landesarbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ beim MASGF bereitete diese Fachtagung im Rahmen der Landesinitiative Gesundheit und Ausbildung vor und führte sie am 02.12.2002 im Tagungshaus BlauArt in Potsdam-Herrmannswerder durch.

Die Ergebnisse einer Schwerpunktaktion der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs, bei der unter Federführung des AAS Neuruppin Lehrer und Schüler ausgewählter Oberstufenzentren zum Thema Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung befragt wurden, bildeten Anlass und Grundlage für die eintägige Fachtagung. Die insgesamt 65 Teilnehmer aus Ein-

richtungen der Berufsbildung, der beiden Ministerien MASGF und MBSJ mit ihren nachgeordneten Institutionen (z. B. AAS, LIAA, Staatliche Schulämter) sowie von Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen berieten und diskutierten über Erfahrungen bei der Ausprägung von Gesundheitsbewusstsein und Handlungskompetenz im Zusammenhang mit Arbeitsschutz im Ausbildungsprozess.

Im ersten Teil der Veranstaltung wurden in fünf grundsätzlichen Referaten überregionale Entwicklungen und Erfahrungen dargestellt. Im zweiten Teil legten Experten aus der Praxis in zwei Foren ihre Ergebnisse aus Projekten und Kooperationen dar. Dabei wurde das Ausmaß der schwierigen Aufgabe deutlich, die Jugendlichen schon in der Schule und dann in der theoretischen und praktischen Berufsausbildung für die Belange von Gesundheit und Arbeitsschutz zu sensibilisieren und im Verhalten nachhaltig zu beeinflussen. Der dritte Teil der Fachtagung wurde mit einem Referat aus dem Bundesinstitut für Berufliche Bildung eingeleitet. Die anschließende Podiumsdiskussion vertiefte die bis dahin geäußerten Meinungen und bildete den Abschluss der Veranstaltung.

Herr Dr. Kayser, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 75

E-Mail: liao.arbeitsmedizin@liao.brandenburg.de

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden nehmen ihren Beratungsauftrag gemäß Arbeitsschutzgesetz wahr und unterstützen die Unternehmer in der Wahrnehmung ihrer Pflicht durch Information und Hilfsangebote. Neben der konkreten Unterstützung der Unternehmer im Einzelfall leisten die Arbeitsschutzbehörden eine umfangreiche, auf Prävention ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bedienen sie sich verschiedener Instrumentarien, um ausgewählte Zielgruppen zu erreichen. Übersicht 8 enthält eine Zusammenstellung der Aktivitäten der ASV auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

Übersicht 8: Aktivitäten der ASV Brandenburg auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit

Aktivitäten	Anzahl
Beteiligung an Messen und Ausstellungen	7
Organisation von Informationsveranstaltungen (Workshops, Foren, Fachtagungen u.ä.)	31
Beiträge für Tageszeitungen	14
Beiträge in Funk und Fernsehen	3
Beiträge in Fachzeitschriften	14

Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung“

„Das Büro - ein gesunder Arbeitsplatz?“ Unter diesem Motto fand am 28. Oktober 2002 unter der Federführung des AAS Neuruppin gemeinsam mit der AOK für das Land Brandenburg und der Gewerkschaft ver.di im Ratssaal der Stadtverwaltung Neuruppin ein Workshop zum Thema „Betriebliche Gesundheitsförderung“ statt.

Erste Überlegungen zu gesundheitsfördernden Maßnahmen gab es im AAS Neuruppin bereits seit 1998, ausgelöst einerseits durch den sich stetig erhöhenden Krankenstand und andererseits durch die Gesundheitsprobleme einer zunehmend älter werdenden Belegschaft. Hinzu

kamen Anstöße aus der Beratung von Unternehmen durch Mitarbeiter des AAS. Praktische Erfahrungen im Bereich der Gesundheitsförderung in Betrieben gewann das AAS Neuruppin durch die Aktivitäten innerhalb des Regionalen Netzwerkes für Arbeitsschutz. Aus der Zusammenarbeit mit Krankenkassen resultierten neue Erkenntnisse über die Potentiale der Gesundheitsförderung.

Die Ziele des Projektes zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind der Erhalt und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter, womit zugleich positive Effekte für die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter erreicht werden sollen. Im Einzelnen geht es um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Ergonomie, Arbeitszeitgestaltung etc.), die Förderung eines gesundheitsgerechten Verhaltens bei den Mitarbeitern, die Verbesserung der Führungsqualität, den Erhalt und die Förderung der Motivation der Mitarbeiter, die Verbesserung von Effizienz und Leistungsqualität und langfristig nach Möglichkeit auch um eine Senkung des Krankenstandes. Somit werden bei diesem Projekt sowohl Ziele verfolgt, die eher im Interesse des Arbeitgebers liegen, als auch Ziele, die eher im Interesse der Mitarbeiter liegen. Die genannten Ziele sind nur in einem langfristigen Prozess zu erreichen, d. h. es geht letztlich um eine Form der gesundheitsbezogenen Organisationsentwicklung.

Der Workshop sollte dazu beitragen, die Mitarbeiter von öffentlichen Verwaltungen für dieses Thema zu sensibilisieren und Anregungen für die praktische Umsetzung zu geben. Zur inhaltlichen Gestaltung trugen Referenten der AOK für das Land Brandenburg, der Gewerkschaft ver.di, der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und Praktiker aus Verwaltungen, die die betriebliche Gesundheitsförderung bereits umgesetzt haben, bei.

Herr Schäfer, AAS Neuruppin

Tel.: (0 33 91) 8 38-4 05

E-Mail: klaus.schaefer@aab-n.brandenburg.de

Messestand auf der „arbeitsschutz aktuell 2002“ in Berlin

In diesem Jahr fand die „arbeitsschutz aktuell“ vom 16. bis 18. Oktober in Berlin statt. Brandenburg setzte die gute Tradition fort, sich am Gemeinschaftsstand der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder (Abbildung 25) zu beteiligen. In Berlin stellten 10 Länder gemeinsam aus: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Am Länderstand kamen die Standbetreuer mit den Messebesuchern ins Gespräch und beantworteten viele Fragen rund um den Arbeitsschutz. Brandenburg stellte folgende Themen in den Vordergrund der Information:

- komplexe Integration des Arbeitsschutzes in die Berufsausbildung,
- Erfolgsfaktor CallCenter Agent,
- Sicherheit auf öffentlichen Spielplätzen,
- Überprüfung von Hubarbeitsbühnen auf Baustellen,
- Präventionsprojekt „Gehörschutz für Jugendliche“,
- Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte,

- Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz,
- Brandenburg im europäischen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Internet.

Die Standbesucher stellten häufig sehr konkrete Fragen, die sie aktuell im Unternehmen beschäftigten. Wenn sie nicht zu jeder Detailfrage vor Ort eine fachliche Auskunft bekamen, wurde ihnen der für ihr Unternehmen zuständige Ansprechpartner benannt. So entstanden rege Diskussionen und gute Kontakte zu den Akteuren im Arbeitsschutz.

Die zehn am Gemeinschaftsstand vertretenen Länder zogen am Schluss der Fachmesse ein positives Fazit. Die Messebesucher suchten den Kontakt zu den staatlichen Arbeitsschutzbehörden, nutzten die Möglichkeit der direkten Beratung mit verschiedenen Fachleuten, nutzten das Angebot an schriftlichem Informationsmaterial, ließen sich das Internetangebot zeigen, erfuhren wichtige Ansprechpartner für ihre Region und vieles mehr.

Frau Kirchner, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 17

E-Mail: barbara.kirchner@liaa.brandenburg.de



Abbildung 25:

Der Gemeinschaftsstand der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder

Darstellung der Arbeitsschutzverwaltung im Internet und Intranet

Das LIAA betreut die Internetseiten <http://bb.osha.de> ; <http://lasi.osha.de> und <http://www.liaa.de> redaktionell und dv-technisch. Die Zugriffszahlen auf die Internetseiten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden stieg seit 1999 kontinuierlich an (Abbildung 26).

Internetseite des LASI

In den vergangenen Monaten wurde die Internet-Präsentation des LASI vollständig in die Version 2 überführt. Im Frühjahr 2002 beschloss der LASI, dass bis zur „arbeitsschutz aktuell 2002“ alle Arbeitsschutzbehörden der Länder mit den Hauptseiten im internationalen Netzwerk präsent sein sollten. Im europäischen Netzwerk sind mittlerweile die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vertreten.

Das Programm zur Recherche in den Sitzungsdokumenten der LASI-Gremien wurde überarbeitet. Das Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte IGP wurden den Anwenderwünschen angepasst. Die Lärm- und Vibrationsdatenbank KarLA zu Immissions- und Emis-

sionswerten von Maschinen wurde weiter mit Daten gefüllt. Dazu war die Einrichtung eines neuen Servers erforderlich. Zusammen mit den anderen Knoten des deutschen Netzwerks wurde die Datenbank Praktische Lösungen entwickelt, erprobt und in Betrieb genommen. Die Internet-Seiten der Länder und des LASI werden seit 2002 auch von der Suchmaschine der Europäischen Agentur im Europäischen Netzwerk durchsucht.

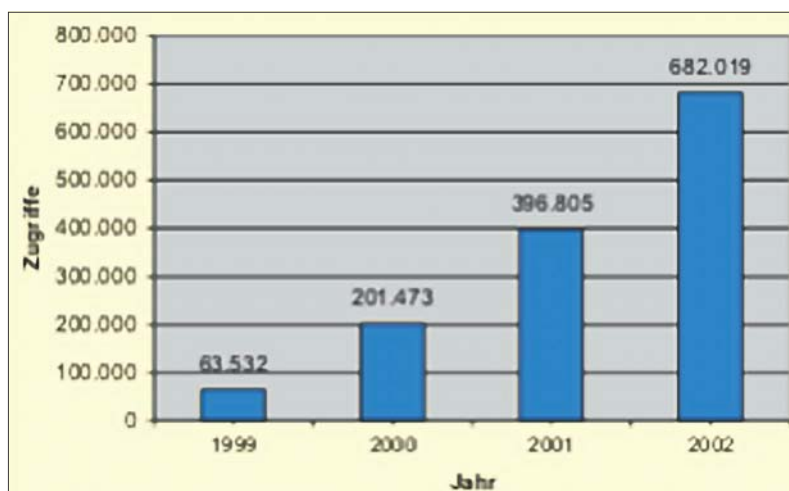
Die LASI-Veröffentlichungen (LV) sind seit 2002 alle mit ISBN-Nummer im Internet verfügbar. Für alle LV wurden die Deckblätter, die Inhalte sowie Kurzfassungen für einen schnellen Überblick bereitgestellt. Der Nutzer kann entscheiden, ob er sich die pdf-Datei selbst ausdruckt oder ob er Druckexemplare bestellt. Die E-Mail-Bestellung wird auf die E-Mail-Adresse der die Bestellung bearbeitenden Stelle seines Bundeslandes gelenkt. Zur LASI-Sitzung im März 2002 erhielten alle Länder eine CD mit den Texten der bis dahin erschienenen LV.

Das LIAA entwickelte für die Besetzung der LASI-Gremien eine online-Datenbank. Die Vertreter der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder können jetzt recherchiert werden.

Immer mehr Unternehmen, Organisationen und auch staatliche Stellen führten zur Pflege ihrer Internet- und Intranetseiten Redaktions-

Abbildung 26:

Gesamtzahl der jährlichen Zugriffe auf die Internet-Seiten des LASI und der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg von 1999 bis 2002



systeme bzw. Content Management Systeme (CMS) ein. Auch der BMWA beabsichtigte die Einführung eines CMS für die deutschen Seiten des OSH-Netzwerks. Die Vorteile eines CMS sind die Trennung von Inhalt, Layout und Steuerung einer Seite, die die Pflege des Systems vereinfachen und leichter auf mehrere Personen übertragbar machen. Eine Reihe von Ländern, darunter auch Brandenburg, bildete zur Reduzierung der eigenen Aufwände für die Pflege des immer umfangreicher werdenden Internetangebots einen Nutzerverbund zusammen mit dem BMWA. Über eine Dienstleistungsvereinbarung arbeitete das LIAA eng mit dem Provider des BMWA zusammen, um die Präsenz der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder im europäischen und nationalen Netzwerk zu vereinfachen, zu verbessern und in ihrem Erscheinungsbild zu vereinheitlichen.

Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs

Die Internetpräsentation des Landes Brandenburg wurde fortlaufend aktualisiert. Aus Anlass des Elbehochwassers wurde beispielsweise ein Merkblatt zu „Aufräumarbeiten im Überschwemmungsgebiet“ aufgenommen. Es sollte eine Hilfe für die vielen Helfer, aber auch für die Arbeitgeber im vom Hochwasser betroffenen Gebiet sein.

Über die Verabschiedung der EU-Vibrations-Richtlinie 2002/44/EG und den Arbeitsstand bzw. das Erscheinen der VDI-Richtlinien zur Beurteilung von Einwirkungen mechanischer Schwingungen auf den Menschen VDI 2057 Blatt 1 (Ganzkörperschwingungen) und VDI 2057 Blatt 2 (Hand-Arm-Schwingungen) wurde auf den Brandenburger Seiten informiert.

Weiterhin neu im Angebot sind verschiedene Checklisten, z. B. zum Ziehen und Schieben, Heben und Tragen und zur Bildschirmarbeit. Besonders hervorzuheben ist die Entwicklung und Bereitstellung eines Programms zur online-Berechnung und zur Beurteilung der Be-

lastung beim Heben, Halten und Tragen (gemäß LV 9) sowie beim Ziehen und Schieben (gemäß LV 29) von Lasten.

Bezüglich der Frage „Sind unsere Spielplätze sicher?“ wurde das thematische Angebot erweitert. In Teamwork entstand eine Seite mit Fotos, kurzen Texten und dem Link zum Untersuchungsbericht.

Auf der Internetseite des LIAA wurden im vergangenen Jahr aufgrund einer langfristigen Abordnung nur in geringfügigem Maße Änderungen vorgenommen.

Intranet der Arbeitsschutzverwaltung (IDAS)

Die Dokumentationssammlung zum Informationssystem für den Arbeitsschutz IFAS wurde ständig aktualisiert. Im ersten Quartal 2002 wurde die komplette Rechtsvorschriften-Sammlung des WEKA-Verlags als Intranet-Lösung allen Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung online zur Verfügung gestellt. Über den Menüpunkt VRW BY wurde das Vorschriften- und Regelwerk Bayerns, das den gesamten Teil des für den Arbeitsschutz relevanten europäischen und nationalen Rechts umfasst, in der jeweils monatlich aktualisierten Version bereitgestellt. Das Vorschriften- und Regelwerk des Landes Brandenburg, kurz VRW BB, bietet mit gleicher Oberfläche das dazu benötigte Landesrecht an. Für die Runderlasse Arbeitsschutz wurde eine gesonderte Übersicht geschaffen.

Auch das Intranet des MASGF war für alle Mitarbeiter erreichbar.

Herr Dr. Mohr, Frau Skoruppa, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 78 bzw. -1 21

*E-Mail: detlev.mohr@liaa.brandenburg.de
bzw. hella.skoruppa@liaa.brandenburg.de*

Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag in der Vorbereitung und Diskussion zu einer gemeinsamen länderübergreifenden Lösung für die inhaltliche und funktionelle Ausgestaltung der Internetpräsentationen im Europäischen Netzwerk. Dabei sollte eine weitestgehend einheitliche Lösung innerhalb des nationalen Netzwerks gefunden werden. Das BMWA, das als deutscher Hauptknoten (Focal Point) den deutschen Beitrag im europäischen Netzwerk koordiniert, hatte ein zentrales Hosting der Internetseiten der Arbeitsschutzbehörden der Länder unter Nutzung eines Redaktionssystems angeregt, um die Internetpräsenz zu verbessern und zu vereinheitlichen. Das Bundesministerium übernimmt dabei einen Teil der laufenden Kosten, so dass sich gleichzeitig eine gute Möglichkeit für die Bundesländer bot, die noch nicht mit einer eigenen Internetpräsentation vertreten waren.

Über die Tätigkeit des LIAA als koordinierenden Stelle der Länder bei der Redaktion und Weiterentwicklung der Präsentation des LASI und der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Internet wurde bereits im vorangehenden Kapitel berichtet.

Zusammenarbeit mit dem Focal Point

Im Jahr 2002 fand eine Befragung der Nutzer und koordinierenden Stellen zur Akzeptanz der Präsentation des europäischen Netzwerks im Internet statt. Das LIAA war in diesen Survey eingebunden und vertrat die Position der staatlichen Aufsichtsbehörden. Das LIAA beteiligte sich an der Diskussion des Arbeitsprogramms der Europäischen Agentur für 2003 und für die nächsten Jahre, der Kommunikationsstrategie des Netzwerks und verschiedener web-Sonderseiten zu einzelnen Schwerpunktthemen. Für das KMU-Programm 2002 wurden die Ausschreibungen an die Länder und an interessierte Stellen im Land weitergeleitet sowie Vorschläge eingebracht.

Europäische Woche 2002

Die Europäische Woche 2002 für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit hatte das Thema „Psychische Belastung bei der Arbeit“ und stand unter dem Motto „Stress lass nach! Bewusster Umgang mit Stress“. Das LIAA entwickelte zusammen mit der Universität Potsdam für die Seite der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder eine diesem Thema entsprechende Weiterbildung von überbetrieblich tätigen Betriebsärzten, die überwiegend kleine und mittlere Unternehmen betreuen, und organisierte dazu drei Pilotseminare.

Parallel zur Europäischen Woche lief auch im vergangenen Jahr wieder ein Wettbewerb insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe, der sogenannte „Good Practice Award 2002“. Das LIAA informierte die interessierten Kreise im Land, die anderen Länder und publizierte die Ausschreibung im Internet.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur

Die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Bilbao wurde durch die einjährige Abordnung einer Mitarbeiterin weiter verbessert. Sie war dort im Bereich der Internetredaktion tätig und verstärkte die deutsche Position in der Agentur. Bislang hatten nur die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Vertreter nach Bilbao entsandt. Es ist auch für die Zukunft wichtig, dass sich die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder zu dieser Aufgabe bekennen und eigene Vertreter entsenden.

Herr Dr. Mohr, Frau Skoruppa, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 78 bzw. -1 21

*E-Mail: detlev.mohr@liaa.brandenburg.de
bzw. hella.skoruppa@liaa.brandenburg.de*

6. Aus- und Fortbildung

Ausbildung

Im Verbund mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde auch im Jahr 2002 eine Ausbildung für Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs durchgeführt.

Der Rahmenlehrplan für die Laufbahn des gehobenen Aufsichtsdienstes in der Arbeitsschutzverwaltung wurde in Abstimmung mit den Ausbildungskoordinatoren der an der Ausbildung beteiligten Länder inhaltlich an die aktuelle Rechtssetzung angepasst und durch den LASI bestätigt.

Aus dem Land Brandenburg nahmen im Berichtsjahr zehn Mitarbeiter an der Ausbildung teil. Vier Mitarbeiter schlossen nach bestandenen Prüfungen ihre Ausbildung erfolgreich ab. Zwei Mitarbeiter absolvierten die theoretische und praktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr des 6. Ausbildungsganges. Vier weitere Mitarbeiter begannen im zweiten Halbjahr die Ausbildung im 7. Ausbildungsgang.

Fortbildungsprogramm 2000 - 2002

Die veränderten Anforderungen an die Arbeitswelt und die zunehmend Schutzziele vorgegebene Rechtssetzung stellen eine neue Herausforderung an die Flexibilität der Mitarbeiter und deren Qualität in der Aufsichtstätigkeit dar. Umsetzungskriterien spiegeln sich im Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wider.

Dementsprechend müssen die Fähigkeiten der Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung gefestigt und kontinuierlich erweitert werden, um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus dem Fachkonzept selbst, aber auch durch die neue und sich ständig entwickelnde Fach- und Rechtsmaterie ergeben.

In Abstimmung zwischen den AAS, dem LIAA und dem MASGF wurde das Fortbildungsprogramm 2000 - 2002 erarbeitet. Dabei konnte auf der überwiegend hervorragenden Ausbildung, der Anpassungsfortbildung Anfang der neunziger Jahre und der Fortbildung der letzten Jahre sowie auf der langjährigen Berufserfahrung der Aufsichtskräfte aufgebaut werden. Das Fortbildungsprogramm 2000 - 2002 enthielt 172 Unterrichtseinheiten mit Themen des stofflichen, technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie zum Verwaltungshandeln und zur Kommunikation. Die Lehrinhalte richteten sich ausschließlich auf die Ausübung der Grundaufgaben im Arbeitsschutz. Durch Anregungen zum Einsatz neuer Methoden sollte die fachliche und soziale Kompetenz der Mitarbeiter weiterentwickelt werden.

Am Ende des Fortbildungsprogramms wurde mittels Fragebogen eine anonyme Mitarbeiterbefragung durchgeführt und ausgewertet. Die Auswertung der Daten und die verbalen Hinweise aus den Fragebögen bildeten die Grundlage für die abschließenden Mitarbeitergespräche in den einzelnen Ämtern. Folgende Themen standen im Mittelpunkt der Gespräche:

- Umsetzung und Akzeptanz des Fachkonzeptes,
- positive und kritische Anmerkungen zu einzelnen Fortbildungsveranstaltungen,
- Gestaltung der Arbeit mittels rechnerunterstützter Informationssysteme der Arbeitsschutzverwaltung.

Durch das umfangreiche Fortbildungsprogramm wurden die Aufsichtskräfte noch besser befähigt, besonders in Klein- und Mittelbetrieben aller Wirtschaftsbereiche grundaufgabenbezogene Betriebsbesichtigungen nach dem Territorialprinzip gemäß dem Fachkonzept durchzuführen und fachaufgabenbezogene Sachverhalte zu erkennen.

Schlussfolgernd konnte festgestellt werden, dass das absolvierte Fortbildungsprogramm zur Wissensvertiefung beigetragen hat. Für die Zukunft ist geplant, die zentralen Fortbildungsveranstaltungen verstärkt fachaufgaben- oder schwerpunktbezogen zu gestalten. Der Teilnehmerkreis wird entsprechend ausgewählt. Bei praxisbezogenen Themen werden externe Referenten eingeladen.

Unabhängig vom Fortbildungsprogramm 2000 - 2002 wurden in den Mitarbeitergesprächen ergänzende Fragen zum Umgang, zur Akzeptanz und zur Handhabung der computerunterstützten Informationssysteme der Arbeitsschutzverwaltung gestellt. Anmerkungen und Veränderungsvorschläge wurden der IFAS-Arbeitsgruppe zur Kenntnis gegeben. Die Einführung, Anwendung und Änderung von IFAS-Modulen, Neuversionen und Erfassungssystemen muss zeitnah und einheitlich in den AAS bekannt gegeben werden. Geschulte Mitarbeiter sind als Multiplikatoren einzusetzen. Im Ergebnis wurden die vom MASGF durchgeführten Mitarbeitergespräche von den AAS positiv eingeschätzt und sollten gelegentlich wiederholt werden.

Frau Eckstein, LIAA

Tel.: (03 31) 86 83-1 20

E-Mail: iris.eckstein@liaa.brandenburg.de

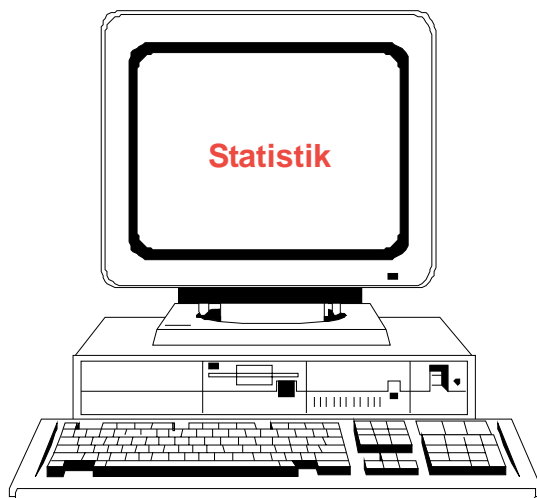


Tabelle 1

Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2002

		Zentralinstanz	Mittelinanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst	8,0		36,0		44,0
	Gehobener Dienst	5,0		113,5		118,5
	Mittlerer Dienst			9,0		9,0
	Summe 1	13,0		158,5		171,5
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst			1,0		1,0
	Gehobener Dienst			6,0		6,0
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2			7,0		7,0
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte			1,0	7,5	8,5
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst			4,0	15,5	19,5
	Gehobener Dienst			4,0	14,5	18,5
	Mittlerer Dienst			9,5	7,5	17,0
	Summe 5			17,5	37,5	55,0
6	Verwaltungspersonal	2,0		35,0	7,0	44,0
Insgesamt		15,0		219,0	52,0	286,0

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	
1: 1000 und mehr Beschäftigte	27	941	904	1845	24936	24028	48964	50809	
2: 200 bis 999 Beschäftigte	430	2045	1317	3362	77143	74764	151907	155269	
3: 20 bis 199 Beschäftigte	7977	4538	2308	6846	213483	154777	368260	375106	
4: 1 bis 19 Beschäftigte	56342	2916	2172	5088	140085	128105	268190	273278	
Summe 1 - 4	64776	10440	6701	17141	455647	381674	837321	854462	
5: ohne Beschäftigte	10135								
Insgesamt	74911	10440	6701	17141	455647	381674	837321	854462	

Schlüsselwirtschaftsgruppe	Betriebe *)												Beschäftigte in den Betrieben **)												aufgesuchte Betriebe												Dienstgeschäfte in den Betrieben									
	Gr. 1			Gr. 2			Gr. 3			Gr. 4			Gr. 5			Summe			Gr. 1			Gr. 2			Gr. 3			Gr. 4			Gr. 5			Summe			darunter									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	in der Nacht	darunter	in der Nacht u. Feiertagen																		
	1	2	3	4	5	6						7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25																
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen	1			5		6			(1606)		1					1606						1	27								27															
24 Chemische Industrie	1	2	29	55	9	96		(2830)	394							5163		2	11	13	1	28	12	7	23	15	2				59															
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		5	80	219	20	324		2208	1416							7716		5	28	49	6	88		11	36	55	6				108															
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		4	122	449	51	626		1582	2524							10447		2	40	73	4	119		4	68	77	4				153															
27 Metallherzeugung und -bearbeitung	1	3	20	33	4	61		(5212)	243							6670		1	3	9	14	28	5	14	15	17	1				52															
28 Herstellung von Metallherzeugnissen		5	310	1326	190	1831		1353	7707							22852		2	123	346	28	499		5	172	374	30				581															
29 Maschinenbau	1	10	101	393	32	537		(5667)	2742							12662		1	8	41	128	183	1	19	65	137	5				227															
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		1	5	49	2	57			248							1281					14	14				14					14															
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		3	57	145	28	233		971	954							4756		1	18	39	3	61		1	23	43	4				71															
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik		1	22	97	9	129			522							2008		1	7	22	2	32		1	11	23	2				37															
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik		1	63	546	38	648			3113							6729		1	18	207	7	233		1	21	222	7				251															
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	2	18	46	3	70		(2366)	309							3799			7	16	1	24			8	17	1				26															
35 Sonstiger Fahrzeugbau	1	6	15	74	21	117		(5137)	328							6347		1	4	8	26	45	5	9	11	31	6				62															
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		2	32	171	36	241			887							3284		2	14	31	1	48		3	17	32	1				53	1														
37 Recycling			44	231	36	311			1427							3536			22	71	9	102			26	95	13				134															
40 Energieversorgung	2	11	85	148	79	325		(7782)	1089							14299		2	8	17	24	56	8	20	22	28	8				86															
41 Wasserversorgung		1	22	168	28	219			513							2282			7	32	19	58			11	33	19				63															

Schl	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)										Beschäftigte in den Betrieben **)										aufgesuchte Betriebe										Dienstgeschäfte in den Betrieben				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter in der Nacht u. Feiertagen				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25										
45	Baugewerbe	28	1362	6975	739	9104		9113	58464	46944	114521		11	347	1391	80	1829	15	394	1461	86	1956								2						
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		274	3189	466	3929		9706	15775	25481			87	925	79	1091			107	1056	85	1248							3							
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	12	257	1230	191	1690		4383	12350	7616	24349		5	75	245	16	341	9	92	282	21	404						1								
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	14	474	9780	2230	12498		3946	20657	35820	60423		10	234	2091	229	2564	23	447	2657	262	3389						3								
55	Gastgewerbe	2	206	7205	1803	9216			(8492)	22374	30866		1	58	1360	114	1533	1	71	1518	131	1721						2								
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	1	20	284	2457	505	3267		(10562)	14479	11843	36884		11	100	513	34	658	19	139	594	38	790													
61	Schifffahrt	1	7	57	40	105			(626)	224	850				8	2	10			0	9	2	11													
62	Luftfahrt		7	36	5	48			659	147	806			4	4	1	9			4	4	1	9													
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	5	79	525	72	681		1712	3801	2319	7832		5	34	85	6	130		13	63	114	6	196													
64	Nachrichtenübermittlung	2	19	124	387	560			(12187)	6642	20857		2	25	51	3	82		2	31	54	3	91													
65	Kreditgewerbe	6	99	512	66	683		2171	5070	3016	10257		1	12	56	3	72		1	14	60	3	78													
66	Versicherungsgewerbe	2	16	104	32	154			(1588)	355	1943			3	8	3	14			3	10	3	16													
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten			31	9	40			0	93	93				4	4	4				4	4														
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	4	67	536	201	808		1123	3362	2736	7221			16	73	11	100			27	80	12	119													
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal		16	191	37	244			471	754	1225			3	39	3	45			3	43	3	49													
72	Datenverarbeitung und Datenbanken		21	114	13	148			993	626	1619			5	19	2	26			7	22	2	31													
73	Forschung und Entwicklung	3	31	91	5	130		974	1823	564	3361		2	8	18	0	28		4	16	19	0	39													
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		35	456	2318	587	3396		10261	24668	46609		10	106	350	35	501		11	119	367	39	536													
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	5	82	615	700	1630		11441	33945	5150	84575		29	106	64	27	226		44	140	79	33	296													

Schl	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)										Beschäftigte in den Betrieben **)										aufgesuchte Betriebe										Dienstgeschäfte in den Betrieben										
		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Gr. 4		Gr. 5		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Gr. 4		Gr. 5		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Gr. 4		Gr. 5		Summe		in der Nacht u. Feiertagen		darunter		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2				
80	Erziehung und Unterricht	3	26	820	2647	285	3781	5312	8823	31969	19214	65318	1	8	171	368	27	575	1	9	206	403	35	654																		
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7	59	547	4440	496	5549	9899	21005	27587	18094	76585	7	39	194	920	60	1220	29	82	231	952	68	1362																		
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	9	108	555	77	750		(4009)	5963	2544	12506			6	41	144	19	210	17	53	161	19	250																		
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		4	58	296	101	459		864	3355	1440	5659		1	12	44	18	75		1	15	57	24	97																		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		4	70	826	257	1157		1623	3452	3583	8658		2	25	121	14	162		8	45	133	14	200																		
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		3	70	1997	405	2475		818	3561	7380	11759		1	20	300	31	352		1	32	318	33	384	1																	
95	Private Haushalte				3		3																																			
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften				2	3	5				(16)	(16)				2		2				2		2																		
	Insgesamt	27	430	7977	56342	10135	74911	50809	155269	375106	273278	854462	16	199	2365	11322	966	14868	89	399	3188	12760	1087	17523	1																	

- *) Größe 1: 1000 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 200 bis 999 Beschäftigte
Größe 3: 20 bis 199 Beschäftigte
Größe 4: 1 bis 19 Beschäftigte
Größe 5: ohne Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2

**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen
und Anlagen außerhalb des Betriebes**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	6955
2	überwachungsbedürftige Anlagen	4
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	24
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	149
6	Ausstellungsstände	87
7	Straßenfahrzeuge	2342
8	Wasserfahrzeuge	5
9	Heimarbeitsstätten	
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	28
11	Übrige	55
Insgesamt		9649

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	
1.3	sachverständigen Stellen	
1.4	Sozialpartnern	
1.5	Antragstellern	
1.6	Beschwerdeführern	
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	
1.8	übrigen	688
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	
2.3	Sicherheitsbeauftragten	
2.4	Behörden	
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	
2.6	übrigen	161
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	
3.2	Erörterungen nach BImSchG	
3.3	Ausschusssitzungen	
3.4	Prüfungen	
3.5	übrige	262
Insgesamt		1111

*)sofern sie nicht in Betrieben nach Tab. 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tab. 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						Beanstandungen
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		132	38	81			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	20195	319	133	273	318	428	15144
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	4526	58	59	32	3		2223
2.3	Medizinprodukte	842	8	1	3	1		405
2.4	Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	12206	76	76	30	250	1	5226
2.5	Gefahrstoffe	8442	112	97	272	26	81	4133
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	1478	28	5	140	2		380
2.7	Strahlenschutz	586	15	1	15	1	55	224
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	14696	176	121	242	223	2	11134
2.9	Gentechnik	1503	15	13	3	3		1032
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	1291	8	18	1			286
	Summe Position 2	65765	815	524	1011	827	567	40187
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	2387	16	69	12			69
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3494	16	56	383	4		6445
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	7234	33	58	173	10		742
3.2	Jugendarbeitsschutz	3873	31	64	175	3		286
3.3	Mutterschutz	4834	45	58	187			687
3.4	Heimarbeitsschutz	6		1	2			3
	Summe Position 3	21828	141	306	932	17		8232
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt							
Insgesamt		87593	1088	868	2024	844	567	48419

Tabelle 5

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Besichtigungsschreiben	Anordnungen	stättgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	Sonstiges
1	Allgemeines	311	283	1444	942															554	2091
	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1044	691	113	4569	30	9403	510	6	2	2	2	95	3	14	4				38	2105
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	427	117	821	442	86	1962	23			1	36	5	4	3					3	1311
2.3	Medizinprodukte	53	29	14	9	6	401	2				1									23
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	267	146	36	474	5	4033	176			1	1	22	3	9	2				24	402
2.5	Gefahrstoffe	275	344	677	739	50	3291	33				66	3	19	24					3	283
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	106	321	1660	105	943	4	185	22			8	3	5	2					20	2108
2.7	Strahlenschutz	229	532	1882	26	380	2	323	4		2	13	1	1	2					11	581
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	515	503	1977	715	15	7390	153				133	6	28	16					135	1430
2.9	Gentechnik	39	52	4	123	1	662	1				1									51
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	9	86	8	9		250	5				2	1							9	18
	Summe Position 2	2864	2821	7192	7211	1516	7	27900	929	7	5	4	377	25	80	53		3		243	8312
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeitschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	63	94	6	53	499	53	308	1	1			11		5	14	1			15	507
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	263	119	18	123	2	668	643	1	3		1310	91	288	907	9	15			755	1966
3.1.3	sonstiger Arbeitsschutz	44	107	3	59	17	1451	4				15	3	6	6	1	1			8	139
3.2	Jugendarbeitsschutz	53	101	19	51	251	697	2				15	11	6	4					1	2
3.3	Mutterschutz	426	606	4356	62	139	27	1009	6	7	10		195	1	9					37	536
3.4	Heimarbeitsschutz	2	4	2			1														4
	Summe Position 3	851	1031	4404	348	908	81	4134	656	9	13	0	1546	106	314	931	11	17	1	817	3823
4	Arbeitsschutz in der Seefahrt																				
Insgesamt		4126	4135	13040	8501	2424	88	32034	1585	16	18	4	1923	131	394	984	11	20	1	1614	14226
Zahl der Vorgänge		3496	3658	12894	6036	2370	88	14370	1359	16	17	3	1818	126	384	975	10	20	1	1602	13510

Anmerkung: Gemäß landesrechtlicher Vorgaben werden unter Position 1 Spalte 3 die formblattbezogenen Informationen der Arbeitsämter zu Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen erfasst.

Tabelle 6

Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

Überprüfung bei	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)		Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)					Revisionschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Gerichtliche Verfahren	Mitteilungen an / von anderen Arbeitschutzbehörden ***)		Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				16	17	18	19	20	21
Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Hersteller	22	6	12	32	44	40	3	1	6	5		1	1	1	1	4	7	11		1	2			
Importeuren	30		59	30	89	34		55	71	20		51	6	3	3	60	72	10	2		3	2		
Händlern	1655	10	158	3169	3327	2485	178	664	386	151	24	211	41	107	149	103	400	86	29		49	15		
Prüfstellen	1			6	6	6																		
Verwendern	64		112	4	116	113	1	2	36	35	1	22	4			17	43	23	1		2			
Insgesamt	1772	16	341	3241	3562	2678	182	722	499	211	25	263	70	115	153	184	522	130	32	55	19			3

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***)) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebsitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

Tabelle 7

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

Gesamt 2002		Zuständigkeitsbereich			—
		AS	BA	S	
Pos.		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	473	21		494
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	121	4		125
1.2.2	Besprechungen	364	10		374
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	108			108
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	7	11		18
1.2.5	Messungen	12			12
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	59			59
1.3	Beanstandungen	37			37
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über BK u. and. berufsbedingte Erkrankungen	1198	122		1320
2.1.2	Stellungnahme betr. ASiG	23			23
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	132			132
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	1136			1136
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	111			111
2.3	Ärztliche Untersuchungen				
2.3.1	Vorgeschiedene Vorsorgeuntersuchungen				
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen				
2.3.3	Sonstige Untersuchungen				
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material	27			27
2.4.2	Arbeitsstoffe	1			1
2.4.3	Raumluftproben	7			7
2.4.4	Sonstige Analysen				
2.5	Sonstige Tätigkeiten	259			259

AS = Arbeitsschutzbehörden; BA = Bergaufsicht; S = Sonstiger, unbestimmt

Tabelle 8

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich												Summe			
		Arbeitsschutzbehörden			Bergaufsicht			sonstiger, unbestimmt			begutachtet		berufsbedingt		begutachtet	berufsbedingt	
		begutachtet	berufsbedingt	2	begutachtet	berufsbedingt	4	begutachtet	berufsbedingt	5	6						
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	1	2	3	4	5	6										
11	Metalle oder Metalloide																
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	4	-	1	-										5	-	-
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	2	-												2	-	-
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	4	-	1	-										5	-	-
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1	-												1	-	-
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen																
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen																
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	2	-												2	-	-
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen																
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder anorganischen Verbindungen																
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen																
12	Erstickungsgase																
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	1	-												1	-	-
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff																
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe																
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Hamwege durch aromatische Amine	4	-	1	-										5	-	-
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	2	-	2	-										4	-	-
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	4	1												4	1	1

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich										Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet		berufsbedingt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	3	4	5	6						
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	11	2	1	-			12				2	
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können												
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	16	5					16				5	
2106	Drucklähmungen der Nerven	6	-					6				-	
2107	Abrissbrüche der Wirbelfortsätze												
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	187	7	5	-			192				7	
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	46	-	3	-			49				-	
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	70	2	6	-			76				2	
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit												
22	Druckluft												
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	1	1									1	1
23	Lärm												
2301	Lärmschwerhörigkeit	278	131	18	9			296				140	

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich										Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet		berufsbedingt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
1	2	3	4	5	6								
24	Strahlen												
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung												
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	1	0	2	-						3	-	
3	Durch Infektionsträger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten												
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte in Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	20	12								20	12	
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	28	17								28	17	
3103	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis												
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber												
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells												
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube												
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	23	4								23	4	
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	1	-								1	-	
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	49	19	34	5						83	24	
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren [25 x 10 ⁶ (Fasern/m ³) x Jahre]]	65	12	18	-						83	12	
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards	13	4	5	1						18	5	
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	3	-								3	-	

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich										Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet		berufsbedingt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	3	4	5	6						
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	125	52									125	52
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe			1	-							1	-
6	Krankheiten sonstiger Ursache												
6101	Augenzittern der Bergleute												
	§ 9 (2) SGB VII	15	2	4	-							19	2
	ohne BK-Nr.	1	-									1	-
	Insgesamt	1210	302	110	15							1320	317

begutachtet: im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen ohne Rücksicht auf das Jahr der Anzeige oder Meldung

berufsbedingt: Zahl der Fälle aus dem Kollektiv "begutachtet", bei denen die Gewerbeärzte einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt haben

Verzeichnis 1 - Adressen der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

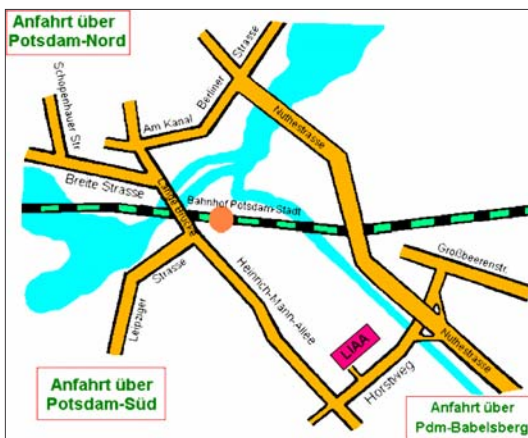
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Abteilung 3 - Arbeit
 Referate Arbeitsschutz
 PF 60 11 63, 14411 Potsdam
 Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
 Telefon: (03 31) 8 66 - 53 66
 Telefax: (03 31) 8 66 - 53 69
 E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
 Horstweg 57, 14478 Potsdam
 Telefon: (03 31) 86 83 - 0
 Telefax: (03 31) 86 43 35
 E-Mail: liao.office@liao.brandenburg.de

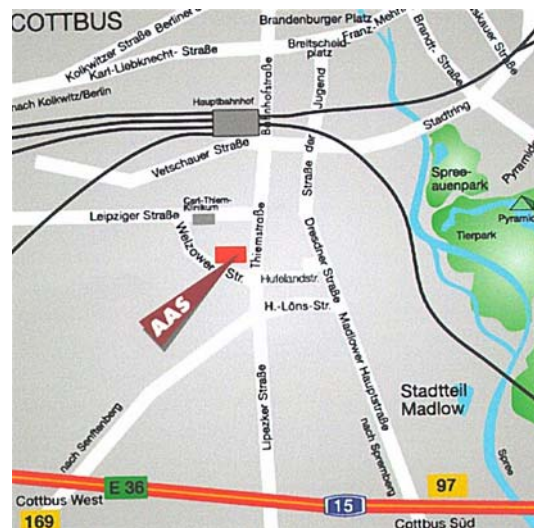
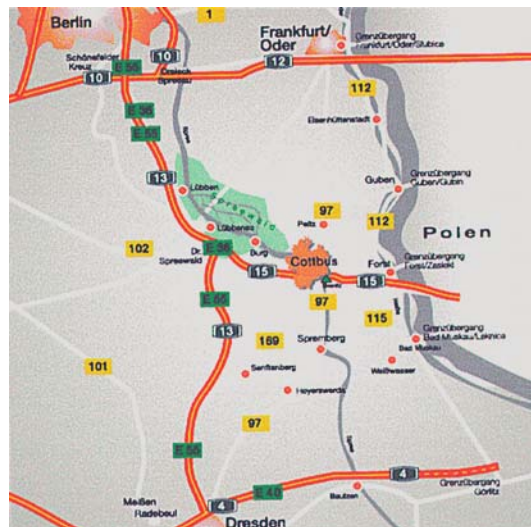
Anfahrtskizzen zum MASGF und LIAA:



Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
 Telefon: (03 55) 49 93 - 0
 Telefax: (03 55) 49 93 - 2 20
 E-Mail: aas-cb@aas-c.brandenburg.de

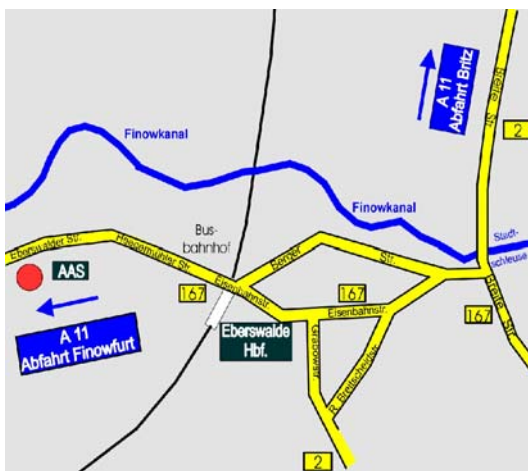
Anfahrtskizzen zum AAS Cottbus:



Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
 Eberswalder Str. 106, 16227 Eberswalde
 Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00
 Telefax: (0 33 34) 2 54 - 6 02
 E-Mail: aas-ew@aas-e.brandenburg.de

Anfahrtskizze zum AAS Eberswalde:



Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Regionalstelle Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4,
 15236 Frankfurt (Oder)
 Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01
 Telefax: (03 35) 55 82 - 6 02
 E-Mail: aas-ff@aas-f.brandenburg.de

Anfahrtskizze zur Regionalstelle Frankfurt (O):



Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin

Postfach 12 61, 16801 Neuruppin
 Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
 Telefon: (0 33 91) 8 38 - 4 01
 Telefax: (0 33 91) 8 38 - 4 09
 E-Mail: aas-np@aas-n.brandenburg.de

Anfahrtskizze zum AAS Neuruppin:



Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
 Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0
 Telefax: (03 31) 2 88 91 - 99
 E-Mail: aas-pdm@aas-p.brandenburg.de

Anfahrtskizze zum AAS Potsdam:



Verzeichnis 2 - Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Bekanntmachung der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von obersten Landesbehörden vom 02.01.2002
GVBl. II, S. 99

Verordnung über die Errichtung der Polizeipräsidien des Landes Brandenburg vom 06.06.2002
GVBl. II, S. 291

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgVStättV) vom 26.08.2002
GVBl. II, S. 511

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 18.09.2002
GVBl. II, S. 571

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung – GGZV) vom 18.09.2002
GVBl. II, S. 581

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Sprecherausschussgesetz vom 27.10.2002
GVBl. II, S. 617

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung – StrlZV) vom 29.10.2002
GVBl. II, S. 618

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12.02.2002)
(ABl., S. 269)

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer und modellhafter Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien (Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien - SiGAT -) (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 10.04.2002)
ABl., S. 506

Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen (RdErl. des Ministeriums des Innern vom 11.06.2002)
ABl., S. 625

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE (Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 25.09.2002)
ABl., S. 968

Technische Baubestimmungen – Fassung Dezember 2001 – (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16.08.2002)
ABl., S. 970

Vordruck für ein augenärztliches Gutachten/ Zeugnis gemäß § 12 Abs.6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 15.10.2002)
ABl., S. 1042

Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) (RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 15.10.2002)
ABl., S. 1042

Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Fahrerlaubnis-Verordnung (RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 15.10.2002)
ABl., S. 1044

Unfallverhütungsvorschrift Biologische Arbeitsstoffe (GUV 9.29) (Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg vom 11.06.2002)
Amtl. Anz., S. 1262

Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) (Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 10.07.2002)
Amtl. Anz., S. 1616

Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8) (Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 10.07.2002)
Amtl. Anz., S. 1625

auf Bundesebene

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV) vom 23.01.2002
BGBl. I, S. 554

Bundeskostenverordnung zum Medizinproduktegesetz und den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Medizinprodukte-Kostenverordnung – BKostV-MPG) vom 27.03.2002
BGBl. I, S. 1228

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (5. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung – 5. GGVBinSchÄndV) vom 27.03.2002
BGBl. I, S. 1246

Berichtigung der Strahlenschutzverordnung vom 22.04.2002
BGBl. I, S. 1459

Verordnung zur Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vom 06.05.2002
BGBl. I, S. 1566

Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes vom 23.05.2002
BGBl. I, S. 1678

Zweites Gesetz zur Änderung des Mutter-schutzrechts vom 16.06.2002
BGBl. I, S. 1812

Zweites Gesetz zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Zweites Seeschiff-fahrtsanpassungsgesetz – SchAnpG 2) vom 16.06.2002
BGBl. I, S. 1815

Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Bundesministerium der Verteidigung – Arbeit-schutzgesetzanwendungsverordnung – BMVg-ArbSchGANwV) vom 03.06.2002
BGBl. I, S. 1850

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 18.06.2002
BGBl. I, S. 1869

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) vom 20.06.2002
BGBl. I, S. 2076

Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 20.06.2002
BGBl. I, S. 2090

Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten vom 24.06.2002
BGBl. I, S. 2131

Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002
BGBl. I, S. 2318

Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung vom 01.07.2002
BGBl. I, S. 2440

Neufassung der Chemikalien-Kostenverordnung vom 01.07.2002
BGBl. I, S. 2442

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 04.07.2002
BGBl. I, S. 2514

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002
BGBl. I, S. 2730

Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002
BGBl. I, S. 2787

Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 06.08.2002
BGBl. I, S. 3082

Neufassung des Medizinproduktegesetzes vom 07.08.2002
BGBl. I, S. 3146

Vierte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 13.08.2002
BGBl. I, S. 3185

Zweites Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (2.GenTG-ÄndG) vom 16.08.2002
BGBl. I, S. 3220

Neufassung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 21.08.2002
BGBl. I, S. 3396

Zweites Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprenggÄndG) vom 01.09.2002
BGBl. I, S. 3434

Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002
BGBl. I, S. 3478

Neufassung des Sprengstoffgesetzes vom 10.09.2002
BGBl. I, S. 3518

Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV-ÄndV) vom 05.09.2002
BGBl. I, S. 3541

Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 10.09.2002
BGBl. I, S. 3543

Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002
BGBl. I, S. 3777

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002
BGBl. I, S. 3830

Fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 15.10.2002
BGBl. I, S. 4123

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung-GGAV 2002) vom 06.11.2002
BGBl. I, S. 4350

Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 11.11.2002
BGBl. I, S. 4396

Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information und zur Änderung anderer Verordnungen vom 04.12.2002
BGBl. I, S. 4456

Verzeichnis 3 - Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Arbeitsbedingte Störungen der Reproduktion durch Gefahrstoffe	Frisch, S.; AAS Neuruppin	Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; Tagungsbericht TB 123, S. 56 - 66
Arbeitsbedingungen in Call Centern	Pflugk, B.; AAS Neuruppin	Zeitschrift für Arbeitswissenschaften - Sonderausgabe "Ergonomie im Büro" 4/2002, S. 288 - 294
Arbeitsbedingungen in Call Centern - Stand eines Optimierungsprozesses	Frisch, S.; Lankau, H.; Pflugk, B.; AAS Neuruppin	Sicher ist sicher 2/2002, S. 50 - 53
Begriffsbestimmung des Befüllers neu definiert	Urban, S.; AAS Eberswalde	Gefahrgut Profi 4/2002
Buchbesprechung: Arbeitsbedingte Erkrankungen - Ätiologie - Diagnose - Therapie ; J. Konieczko. - ecomed-Verlagsgesellschaft, 2001, 352 S.	Jürgens, W.-W. ; LIAA Potsdam	Brandenburgisches Ärzteblatt 12 (2002) 5, S. 153
Call Center: Gesundheit fördern - Erfolg gestalten	Frisch, S.; AAS Neuruppin	Verwaltungsberufsgenossenschaft: CCall Report 9, S. 73 - 95 und S. 113 - 118; (Internet: www.ccall.de/ergebnisse/report_9.pdf)
CCall - erfolgreich und gesund arbeiten im Call Center Get fit for work - Gesundheitsförderung im Call Center	Frisch, S.; AAS Neuruppin	Verwaltungsberufsgenossenschaft: Leitfaden; (Internet: www.ccall.de/leitfaden/leitfaden.htm)
Die Arbeitsschutzberichte der Länder - neue Ansätze der Arbeitsschutzverwaltung	Mohr, D.; LIAA Potsdam	Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes : Arbeitsweltbezogene Gesundheitsberichterstattung in Deutschland. - Hrsg.: Robert-Koch-Institut. - Berlin, 2002. - S. 127 - 132
Gefährdungsbeurteilung und Prävention bei Vibrationsbelastung	Mohr, D.; LIAA Potsdam	Sicher ist sicher 9/2002, S. 390 - 391
Gefahrgutüberwachung durch das AAS Eberswalde	Urban, S.; AAS Eberswalde	Inspektor Pracy Nr. 1/2 2002
Gemeinsam für eine neue Qualität der Arbeit handeln	Mohr, D.; LIAA Potsdam	Innovative Ansätze mit dem Europäischen Sozialfonds in den ostdeutschen Bundesländern. - Dokumentation der ESF-Jahrestagung 2001. - Berlin, 2002.- S. 93

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	Jürgens, W.-W. ; LIAA Mohr, D. ; LIAA Pangert, R. ; TMSFG Pernack, E.-F.; MASGF Schultz, K.; LIAA Steinberg, U.; BAuA	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten. - Potsdam, Sept. 2002. - 24 S. (Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ; LV 29)
Kraftstoffdämpfe an Tankstellen	Dieckhoff, G; AAS Neuruppin	Technische Überwachung 11/12 2002
Nachdenken im Spannungsfeld Arbeitsmedizin - aus der Sicht des Gewerbearztes	Kayser, T; LIAA Potsdam	Nachdenken im Spannungsfeld Arbeitsmedizin - Vielfalt eines medizinischen Fachgebietes. - Hrsg.: Haufe, E.; Scheuch, K. - Dresden: Technische Universität Dresden, 2002. - S. 73 - 79
Reminiszenz der 8. Lärmkonferenz in Cottbus	Flügel, H.-F. AAS Cottbus	Sicher ist sicher 1/2002, S. 8 - 9
Schlechte Luft im Büro - dem Sick Building Syndrom vorbeugen	Pflugk, B.; AAS Neuruppin	Deutsches Architektenblatt 5/2002, S. 44 - 46
Schütze dein Gehör!	Pippig, R.; LIAA Potsdam	OPUS 2000, 7. Ausgabe, Sommer 2002, S. 6/7
Screening - Gesundheitsschutz im Call Center und Bewegungsübungen für Call Center Agents	Frisch, S.; AAS Neuruppin	Verwaltungsberufsgenossenschaft: Tools; (Internet: www.ccall.de/tools/tool2.pdf)
Stand der Technik - Flachbildschirmgeräte im Bürobereich	Pflugk, B.; AAS Neuruppin	VDGAB-Nachrichten 1/2 2002, S. 22 - 23

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	EG	Europäische Gemeinschaften
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	ESF	Europäischer Sozialfond
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)	ETHU	Einsatztruppe Hauptuntersuchung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse	EU	Europäische Union
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	G	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz	GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
BaustellV	Baustellenverordnung	GSG	Gerätesicherheitsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	GSGV	Verordnung nach Gerätesicherheitsgesetz
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BG	Berufsgenossenschaft	IDAS	Intranet der Arbeitsschutzverwaltung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
BGN	Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten	IT	Informationstechnik
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
BiostoffV	Biostoffverordnung	KFZ	Kraftfahrzeug
BK	Berufskrankheit	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung	KOM	Kraftomnibus
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
CCA	Call Center Agent	LIAA	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
DruckbehV	Druckbehälterverordnung	LKW	Lastkraftwagen
DV	Datenverarbeitung	LV	LASI-Veröffentlichung
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung	LVBG	Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg	TRG	Technische Regeln für Druckgase
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg	TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
MEAS	Mängelerfassungs- und Auswertungssystem	TÜV	Technischer Überwachungsverein
MPBetreibV	Medizinproduktebetreiberverordnung	UVT	Unfallversicherungsträger
MPG	Medizinproduktegesetz	VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
MuSchG	Mutterschutzgesetz		
PC	Personal Computer		
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz		
PSA	Persönliche Schutzausrüstung		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln)		
Rn	Randnummer		
RöV	Röntgenverordnung		
RSA	Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit		
SBA	Schaublattauswertung		
SGB	Sozialgesetzbuch		
SiGAT	Förderrichtlinie „Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien“		
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan		
SprengG	Sprengstoffgesetz		
SprengV	Verordnungen nach Sprengstoffgesetz		
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung		

Herausgeber:**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg (MASGF)**

Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesinstitut für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin Potsdam (LIAA)
Horstweg 57
14478 Potsdam
<http://bb.osha.de>

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 36:
Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack
Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart
Herr HS-Ing. Norbert Lumpe

AAS Cottbus:
Herr Dipl.-Ing. Berthold Langer
Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

AAS Eberswalde:
Herr Dipl.-Ing. Horst Möller

AAS Neuruppin:
Frau Dipl.-Agr.-Ing. Regina Zimmer

AAS Potsdam:
Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kressin

LIAA:
Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr
Herr Dipl.-Ing. Thomas Ungethüm
Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflagenhöhe: 1.000 Exemplare

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Oktober 2003